



Bebauungsplan Nr. 114 „Waldzeltplatz Kleine Tränke“ der Stadt Fürstenwalde/Spree



Kartengrundlage: DTK 10 - Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB

Begründung zum Entwurf gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

25. September 2024

Aufstellung:

Stadt Fürstenwalde/Spree
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachgruppe Stadtplanung
Tel.: 03361/ 557-0
stadtplanung@fuerstenwalde-spree.de

Mitwirkung:

Planungsgruppe STADT + DORF
Prof. Dr. Rudolf Schäfer & Partner GbR
Lützowstraße 102-104, Aufgang E, 10785 Berlin
Tel.: 030 / 264 923 - 0
buero@pgruppe.de
www.pgruppe.de

Umweltbericht:

FUGMANN JANOTTA PARTNER mbB
Landschaftsarchitekten | Landschaftsplaner bdl
Belziger Straße 25, 10823 Berlin
Tel: 030 / 7001196 0
In Kooperation mit
Ökoplan – Institut für ökologische Planungshilfe
Hochkirchstraße 8, 10829 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Ziele	5
1.1 Planungsanlass und -erfordernis.....	5
1.2 Ziele und Zwecke der Planung.....	5
1.3 Rechtsgrundlagen.....	6
1.4 Ausgangssituation.....	7
1.4.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	7
1.4.2 Bestehende Nutzungs- und Freiraumstruktur im Plangebiet	8
1.4.3 Umgebung des Plangebietes.....	9
1.4.4 Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen.....	9
1.4.5 Topographie, Geologie, Baugrund.....	9
1.4.6 Eigentumsverhältnisse, Grunddienstbarkeiten	9
1.4.7 Denkmalschutz	10
1.5 Planungsgrundlagen - Planungsvorgaben.....	11
1.5.1 Raumordnung und Landesplanung	11
1.5.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2017.....	13
1.5.3 Fortschreibung des integrierten Klimaschutzkonzeptes Stadt Fürstenwalde/Spree 2016-2021	13
1.5.4 Flächennutzungsplan.....	14
1.5.5 Planungsrechtliche Ausgangslage.....	14
1.6 Das Vorhaben	15
2. Umweltbericht	17
2.1 Einleitung	17
2.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	17
2.1.2 Fachgesetze und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung.....	17
2.1.3 Inhalte der Umweltprüfung.....	22
2.1.4 Methodik der Umweltprüfung.....	23
2.1.5 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	23
2.1.6 Eingriffsbewertung gemäß § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG.....	25
2.1.7 Europäischer Artenschutz.....	25
2.1.8 Schutzgebiete	25
2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	27
2.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	27
2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	30
2.2.3 Schutzgut Fläche.....	42
2.2.4 Schutzgut Boden	43
2.2.5 Schutzgut Wasser	46
2.2.6 Schutzgut Klima / Luft.....	48
2.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung.....	50
2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	52
2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	52
2.2.10 Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebiets.....	52
2.3 Zusammenfassende Prognosen des Umweltzustandes mit Eingriffsbilanzierung.....	54
2.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	54
2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen.....	57
2.3.3 Naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung	59
2.3.4 Zusammenfassung des planungsbedingten Ausgleichsbedarfs	62
2.4 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.....	62

2.5	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	63
2.6	Zusätzliche Angaben	63
2.6.1	Artenschutzrechtliche Prüfung	63
2.6.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	64
2.6.3	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	65
2.6.4	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	66
2.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	66
2.8	Literaturverzeichnis	68
2.8.1	Literatur, Gutachten	68
2.8.2	Rechtsgrundlagen	69
3.	Inhalte des Bebauungsplanes	71
3.1	Städtebauliche Festsetzungen	71
3.1.1	Private Grünfläche Zweckbestimmung Zeltplatz (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)	71
3.1.2	Sicherung Waldcharakter (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	74
3.1.3	Private Grünfläche Zweckbestimmung Schutz- und Abstandsgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)	74
3.1.4	Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).....	75
3.1.5	öffentliche Grünfläche Wasserzugang / Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)....	76
3.1.6	Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)	76
3.1.7	Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	78
3.1.8	Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	80
3.1.9	Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	80
3.1.10	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	81
3.1.11	Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).....	82
3.2	Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 87 Abs. 1 Bbg BO)...	82
3.3	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)	83
3.4	Hinweise	83
4.	Auswirkungen des Bebauungsplans	84
4.1	Kosten und Finanzierung	84
4.2	Bodendenkmalschutz.....	84
4.3	Bodenordnung	84
4.4	Verkehr, Ver- und Entsorgung	84
4.5	Städtebauliche Flächenbilanz	87
5.	Verfahren.....	88
5.1	Verfahrensübersicht.....	88
5.2	Aufstellungsbeschluss	88
5.3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf	88
5.4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit Nachbargemeinden zum Vorentwurf	92
5.5	Beteiligung der Öffentlichkeit	102
5.6	Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	102
6.	Anhang	103
6.1	Textliche Festsetzungen	103
6.2	Alternativenprüfung zur Standortfindung	105
6.3	Biotopkartierung.....	115

1. Grundlagen und Ziele

1.1 Planungsanlass und -erfordernis

Für die Stadt Fürstenwalde/Spree spielt der landschafts- und naturbezogene Tourismus bislang nur eine untergeordnete Rolle in der Stadtentwicklung. Dabei bieten die Lage an der Spree und das Radwegenetz Potenziale für die Stadt und die Region. Die Entwicklung eines waldgeprägten Zeltplatzes für touristische Gäste in Spreenähe mit maximal 270 Standplätzen wurde deshalb seit dem Jahr 2017 durch den kommunalen Eigenbetrieb Stadtforst Fürstenwalde bezüglich eines Standortes und der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit geprüft. Es hat sich hierbei das vorliegende etwa 8,44 ha große Plangebiet von seiner Lageattraktivität und seiner Landschafts- und Natursensibilität auch gegenüber anderen Flächen als besonders geeignet herausgestellt. Das Gebiet befindet sich südlich der Spree und nördlich der Landesstraße 36 (Verbindung Fürstenwalde–Spreenhagen). Die Bedeutung des Biotop- und Artenschutzes ist im Plangebiet selber als eher gering einzustufen. Die sensibleren Bereiche an der Spree und hierbei insbesondere nordwestlich des Plangebietes, die als Schutzgebiete gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union sowie gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, können durch entsprechende Abstände und durch zusätzliche Lenkungsmaßnahmen vor intensiven Nutzungen geschützt werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelte es sich ursprünglich um einen Camping- und Wochenendplatz. Im Verfahren stellte sich heraus, dass diese Nutzungen durch die Landesplanung als Siedlungsflächen angesehen werden, die einen Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche/Ortsteile erfordern. Die Konzeption wurde daraufhin angepasst und konkretisiert, so dass nunmehr lediglich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz umgesetzt werden soll.

Derzeit handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Waldfläche in Sinne des Landeswaldgesetzes, die im Wesentlichen mit Kiefernbeständen bestockt ist. Planungsrechtlich ist der Bereich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Hier sind bauliche Anlagen und Nutzungen einschließlich privater Grünflächen mit hoher Nutzungsintensität und dienenden baulichen Anlagen in der Regel nicht zulässig. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans deshalb zwingend erforderlich.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines waldgeprägten Zeltplatzes in der Stadt Fürstenwalde/Spree.

Wichtige Ziele im Einzelnen sind:

- die planungsrechtliche Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz,
- die Ermöglichung von Standplätzen für Zelte sowie Wohnmobile und Wohnwagen für touristisches Zelten,
- die Ermöglichung der mit dem Nutzungszweck erforderlichen Flächen und Einrichtungen wie Erschließungsflächen, Sanitärgebäude, Sport- und

Freizeitanlagen für die durch den Zeltplatz verursachten Bedarf sowie technische Einrichtungen,

- die Erhaltung eines großen Anteils des Gehölzbestandes für den gewünschten Waldgebietscharakter der neuen Nutzung,
- die Ermöglichung bzw. Sicherung eines Zugangs zur Spree für den naturbezogenen, nichtmotorisierten Bootstourismus,
- die Sicherung der städtebaulichen Ordnung insbesondere bezüglich der Größe und Anordnung erforderlicher, stark untergeordneter baulicher Anlagen innerhalb der Grünflächen,
- die Sicherstellung der Belange des Lärmschutzes und
- die Sicherstellung, Integration und Abwägung der Belange von Natur und Umwelt.

Die noch im Vorentwurf vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung eines Wochenend(haus)platzes (d.h. Dauercamping sowie ggf. dauerhaft bestehende Einrichtungen zur touristischen Beherbergung) sowie eines Campingplatzes (bauliche geprägte Flächen und Einrichtungen zur touristischen Beherbergung), sind mit dem aktuellen Entwurf nicht mehr Zielstellung des Bebauungsplans.

1.3 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen im Wesentlichen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- BbgBO (Brandenburgische Bauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- BbgNatSchAG (Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. Nr. 3) S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. Land Brandenburg II/25, S. 438)

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich von Fürstenwalde/Spree etwa 2,6 km westlich des historischen Stadtzentrums (Fußweegeentfernung). Es liegt verkehrsgünstig nördlich der Abzweigung der Kreisstraße 6753 (Braunsdorfer Chaussee) von der Landesstraße 36 (Verbindung Fürstenwalde–Spreenhagen) und südlich eines vorhandenen Waldweges (Wanderweg Fürstenwalde-Süd–Große Tränke).

Die bebaute Ortslage der Stadt Fürstenwalde/Spree beginnt in etwa 900 m Entfernung östlich des Plangebietes (Wohngebiet Lützowring). Südlich des Plangebietes in etwa 250 m Entfernung besteht zudem die zur Stadt Fürstenwalde/Spree gehörende Ortsteil „Rauensche Ziegelei“ (Fürstenwalde-Südwest).

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Bereich des geplanten Zeltplatzes sowie einen zur geplanten Bootsanlegestelle an der Spree gelegenen Geländestreifen, der in das Landschaftsschutzgebiet, aber nicht in das FFH-Gebiet reicht. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,44 Hektar.

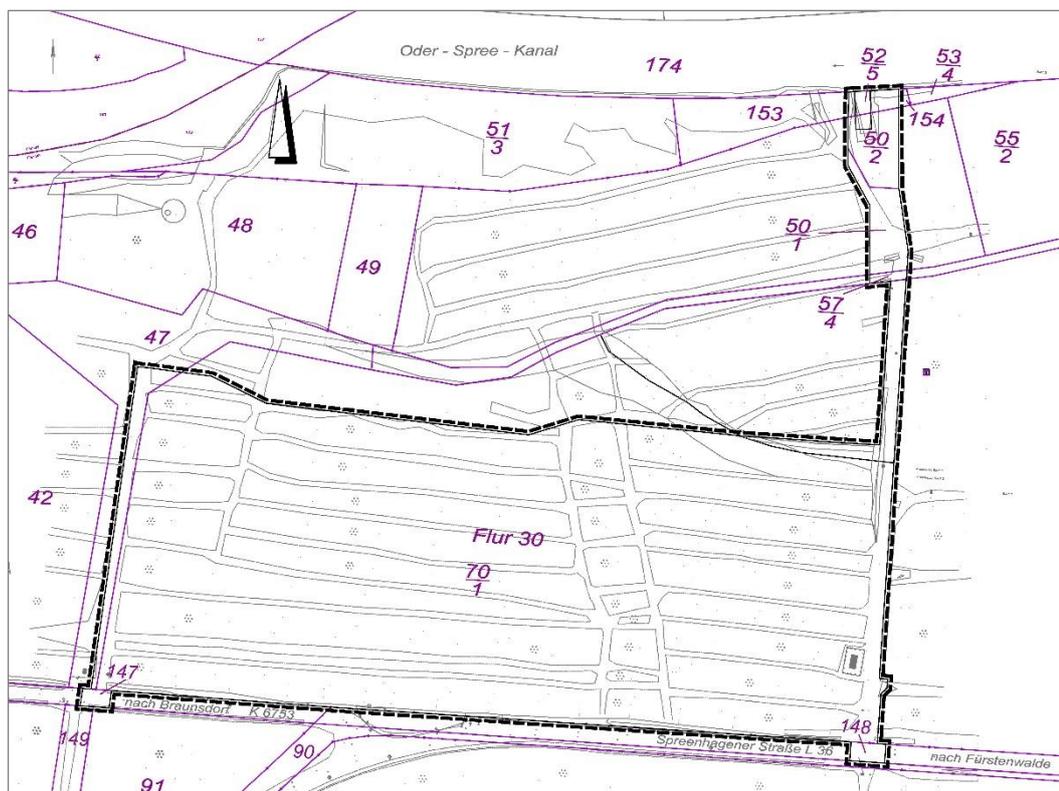


Abbildung 1: Übersicht, Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 114

Im Einzelnen umfasst der Bebauungsplan die Flurstücke 47 tw., 50/1 tw., 50/2, 52/5 (Wasserfläche Spree), 57/4 tw., 70/1 tw., 147 tw. (Braunsdorfer Chaussee) und 148 tw. (Spreenhagener Straße) der Flur 30 der Gemarkung Fürstenwalde/Spree.

1.4.2 Bestehende Nutzungs- und Freiraumstruktur im Plangebiet

Das Plangebiet weist derzeit eine vorwiegend monostrukturierte forstwirtschaftliche Nutzung mit Kiefernbeständen auf. Der naturschutzfachliche Wert resultiert eher aus der Lage angrenzend an sensible Landschaftsräume der Spree und aus der Flächengröße sowie aus den Besonderheiten der spreenahen Flora und Fauna (vgl. Umweltbericht). Umgrenzt ist die Fläche von befahrbaren Waldwegen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zahlreiche Brandschneisen (bzw. Rückegassen), die für die Anlage eines Zeltplatzes genutzt werden sollen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes an der Spree besteht eine künstlich angelegte Einbuchtung der Spree (Einlaufgraben Flurstück 52/5), die von der Form an einen kleinen Hafen erinnert, jedoch stark zugewachsen ist. Der östlich das Plangebiet begrenzende Weg führt direkt bis an das Spreeufer heran. Entlang dieses Weges verlaufen zudem Leitungstrassen für die Abwasserentsorgung (Abwasserdruckleitung), die Trinkwasserversorgung und die Gasversorgung. Im Bereich der Spreenhagener Straße/Rudolf-Breitscheid-Straße (L 36) besteht für die Gasversorgung ein eingeschossiges Funktionsgebäude der EWE.



Abbildung 2: Fotos: Östlich verlaufender Weg, Blick in die Gehölzstrukturen des Plangebietes, Zufahrt Spreenhagener Straße, Einlaufgraben Spree

1.4.3 Umgebung des Plangebietes

An das Plangebiet grenzt im Norden der naturschutzfachlich sensible Bereich der Spree mit seiner Ufervegetation und seinen Altarmen an (vgl. Umweltbericht). Im Übrigen ist das Plangebiet umgeben von Waldflächen, welche teilweise als Monostrukturen ausgebildet sind, teilweise aber auch gemischte Gehölzstrukturen aufweisen. Der kürzeste Abstand vom Plangebiet zu bestehenden Siedlungsflächen (Wohnbebauung Rauensche Ziegelei) beträgt etwa 250 m. Direkte Sichtbeziehungen und funktionale Beziehungen bestehen nicht.

1.4.4 Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Plangebiet ist verkehrlich über die Landesstraße 36 (Spreenhagener Straße, Baulast unterliegt dem Landesbetrieb Straßenwesen) und über die Kreisstraße 6753 (Braunsdorfer Chaussee) erschlossen. Es weist derzeit von beiden Straßen jeweils eine Zufahrt (Waldwege) auf, die auch der zukünftigen Erschließung dienen sollen. Straßenrechtlich liegt die Zufahrt der Landesstraße 36 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Fürstenwalde. Hier sind die Regelungen nach § 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Anbauverbot) zu beachten. Vorbehaltlich des Ausgangs des öffentlichen Verfahrens kann nach Aussagen des Landesbetrieb Straßenwesen (Stellungnahme vom 8.3.2023) eine Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt an der L36, Abschnitt 025, bei ca. km 0,300 an den Betreiber des Zeltplatzes in Aussicht gestellt werden.

Direkt am Plangebiet befindet sich auf der Kreisstraße die Bushaltestelle „Südwest“, die wochentags neun Mal bedient wird und eine Verbindung zwischen der Stadt Fürstenwalde/Spree und Spreenhagen/Grünheide/Erkner bietet.

Leitungsverläufe für eine Medienversorgung liegen an dem Gebiet angrenzend an der Landesstraße 36 an. Zudem bestehen östlich und nördlich an das Gebiet anschließend übergeordnete Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Abwasser). Im weiteren Verfahren, spätestens bei der Umsetzungsplanung sollen die für den Zeltplatz erforderlichen Kapazitäten geprüft werden und weitere Handlungserfordernisse ermittelt und abgestimmt werden. Grundsätzlich ist eine Erschließungsmöglichkeit gegeben.

1.4.5 Topographie, Geologie, Baugrund

Die Fläche des Plangebietes weist insgesamt ein leicht bewegtes Gelände mit nur geringen Höhenunterschieden (Höhenlage etwa zwischen 41,5 und 42,5 m NHN) auf. Lediglich im nordöstlichen Bereich fällt das Gelände in den Uferbereichen der Spree auf etwa 38,0 m NHN ab.

Eine Baugrunduntersuchung liegt nicht vor. Problematische Baugrundverhältnisse im Umfeld sind nicht bekannt. Bodenbelastungen, die Gefahren für die Umwelt darstellen oder die Nutzung als Zeltplatzstandort einschränken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

1.4.6 Eigentumsverhältnisse, Grunddienstbarkeiten

Die Flächen des Plangebietes befinden sich bis auf nachfolgend aufgeführte Flurstücke im Eigentum der Stadt Fürstenwalde/Spree und sind dem kommunalen Eigenbetrieb Stadtforst Fürstenwalde zugeordnet. Das Flurstück 52/5 befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundeswasserstraßenverwaltung; das

Flurstück 147 befindet sich im Eigentum des Landkreises Oder-Spree; die Flurstücke 90 und 148 befinden sich im Eigentum des Landes Brandenburg, Landesstraßenverwaltung. Baulasten und Grunddienstbarkeiten, die eine Entwicklungsmöglichkeit beeinflussen könnten, sind im Plangebiet nicht bekannt. Die bestehen Leitungsverläufe am nördlichen und östlichen Plangebietsrand (Gas, Abwasser, Trinkwasser) sind bei der Planung zu beachten.

1.4.7 Denkmalschutz

Denkmalgeschützte Gebäude und Anlagen sind im Plangebiet und in dessen Umgebung nicht vorhanden. In der weiteren Umgebung in ca. 700 m Entfernung befindet sich das Baudenkmal "Kasernenanlage für 5 Mannschafts- und zwei Wirtschaftsgebäuden, Stabsgebäude, Kommandantenhaus, Sanitätshaus (heute Wohnanlage)". Dieses ist gemäß § 3 Abs. 2 BbgDSchG in der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet. Die Umgebung eines Denkmals oder Denkmalbereichs steht nach BbgDSchG § 9 (1) ebenfalls unter Denkmalschutz. Durch die große Entfernung zum Plangebiet und die weitreichenden dazwischenliegenden Waldflächen (fehlende Sichtbeziehungen) wird der Umgebungsschutz nicht berührt.

Bodendenkmale befinden sich im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Im Umfeld sind jedoch zahlreiche Bodendenkmale bekannt, deren Abgrenzung nicht flächenscharf ist. Nach Aussage des Bauordnungsamtes, AG untere Denkmalschutzbehörde, besteht jedoch „eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens im Sinne einer begründeten Vermutung.“ Da Tiefbaumaßnahmen mit erheblichem Bodenaushub im Wesentlichen nicht geplant sind (hauptsächlich Wegebefestigungen, Leitungen, einzelne Infrastrukturgebäude, keine Keller) ist eine Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten. Tiefbaumaßnahmen sind denkmalenschutzfachlich zu begleiten. Es gelten die Vorschriften des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG), die bei einer Umsetzung zu beachten sind.

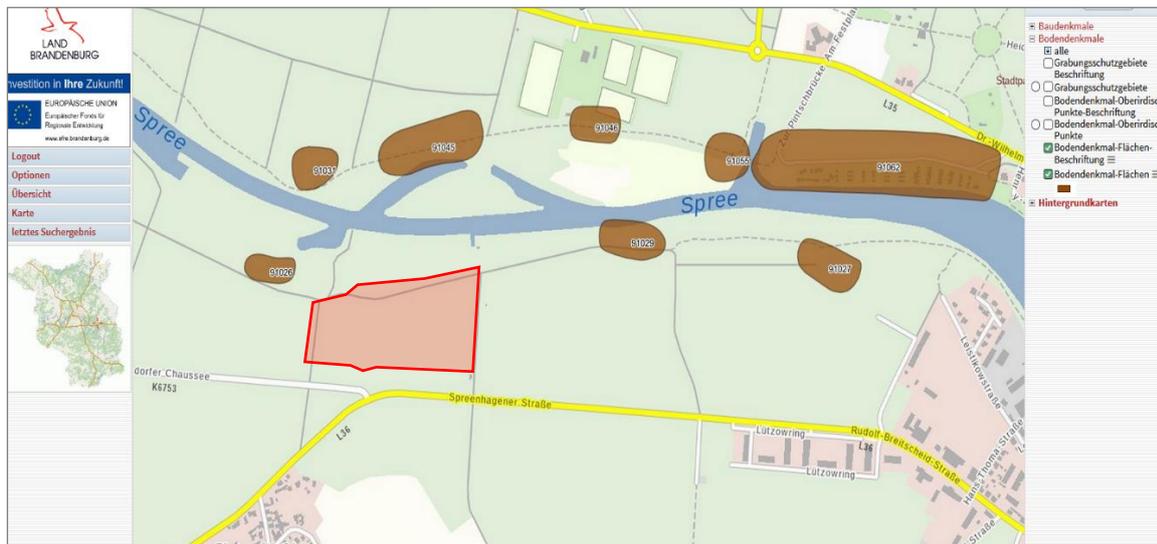


Abbildung 3: Auszug aus Karten Bodendenkmale: <https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>, entnommen 2022

1.5 Planungsgrundlagen - Planungsvorgaben

1.5.1 Raumordnung und Landesplanung

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden in den Ländern Berlin und Brandenburg durch die auf der Grundlage des Landesplanungsvertrages festgelegten Instrumente bestimmt: dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen sowie festgelegten Regionalplänen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde am 1. Juli 2019 wirksam.

Aus dem **Landesentwicklungsprogramm** sind für die vorliegende Planung insbesondere folgende Grundsätze von Bedeutung:

Nach § 6 (3) soll die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

In der Begründung heißt es hierzu: *Der gemeinsame Planungsraum verfügt über eine Vielfalt an reizvollen und abwechslungsreichen Landschaften. Sie erfüllen die Bedürfnisse der Menschen nach Ruhe, Erholung und sportlichen Aktivitäten in der Natur und sind auch Grundlage für den Tourismus als wichtigem Wirtschaftszweig und Erwerbsquelle für Beschäftigte sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum. Besonders die Gewässer und Gewässerränder haben einen hohen Erlebniswert und sind für die Erholung in der Landschaft besonders geeignet. Demzufolge soll ihre öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit ermöglicht werden, (...).*

Der **Landesentwicklungsplan** LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung erlassen. Folgende, für den vorliegenden Plan besonders relevante Ziele und Grundsätze sind in ihm konkretisiert:

In der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Fürstenwalde/Spree als Mittelzentrum ausgewiesen. Dort sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung u.a. auch die Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen konzentriert werden (Ziel 3.6).

Die landschaftliche Vielfalt, die reizvollen Gegensätze, die guten verkehrlichen Anbindungen und Erreichbarkeiten sowie ein breites Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten in der Region sollen als weiche Standortfaktoren für die Berliner und Brandenburger Bevölkerung gesichert und weiterentwickelt werden.

Für die ländlichen Räume wird die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die aktive Stadt- und Dorfentwicklung als Teil der regionalen Strukturpolitik, die Erschließung und Entwicklung regionaler Märkte und der Aufbau regionaltypischer Tourismusformen vorangetrieben. Ziele für die touristische Entwicklung werden im LEP HR nicht weiter spezifiziert.

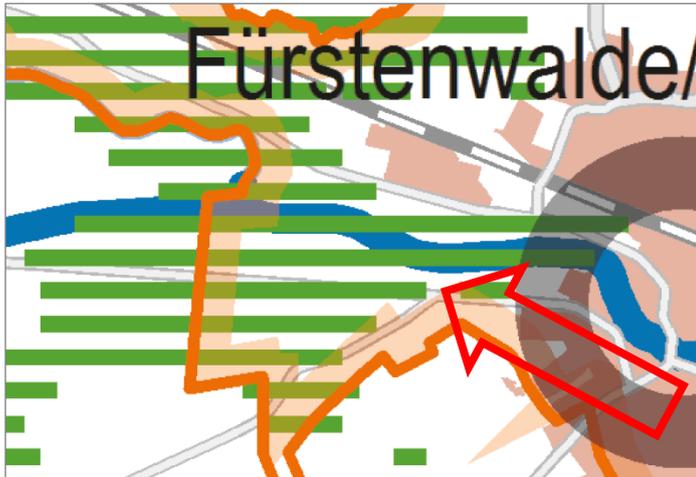


Abbildung 4: Ausschnitt LEP HR mit Lage Plangebiet (roter Pfeil) am Rand des Freiraumverbundes

Im Bereich der Siedlungsentwicklung sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen (Ziel 4.2). Nach der Hauptkarte des LEP HR liegt der vorliegende Bebauungsplan zudem an der Grenze zum „Freiraumverbund“. Gemäß Ziel 6.2 ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Da die Errichtung eines Zeltplatzes nicht für den dauerhaften Aufenthalt bestimmt ist, werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Siedlungsentwicklung nicht ermöglicht und Widersprüche zur Siedlungsflächenentwicklung im Außenbereich nicht erzeugt. Ein Zeltplatz ist im Gegensatz zu Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf eine landschaftlich attraktive Lage abseits der bewohnten Siedlungsbereiche angewiesen. Eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes ist aufgrund der zu erhaltenden Gehölzstrukturen und der freizeitbezogenen Nutzung sowie der zu erhaltenden Waldwege und Zugänge zum Wasser nicht zu befürchten.

Im Verfahren wurden durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Referat GL 5) Widersprüche zu einer Vereinbarkeit mit dem Ziel 4.2 (neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen) festgestellt. Nach der Vorentwurfsphase fanden am 27. Februar 2020 und am 4. Dezember 2023 zwei Abstimmungstermine zwischen der Stadt Fürstenwalde und der Gemeinsamen Landesplanung in Frankfurt (Oder) bzw. Potsdam statt. Im Ergebnis steht die Planung dann nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung, wenn es sich um einen Zeltplatz handelt. Wochenendhausplätze, Wochenendhäuser und Ferienhäuser und nach aktueller Lesart auch Campingplätze (auch diese Anlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen sind dauerhaft und zum fortwährenden Aufenthalt von wechselnden Menschen geeignet) werden hingegen, unabhängig von ihrer Ausprägung, als neue Siedlungsfläche betrachtet und widersprechen daher dem Ziel Z 4.2 LEP HR.

Nach den Abstimmungen erfolgte daher eine Umplanung. Das zugrundeliegende Projekt sieht nunmehr lediglich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz vor. Erforderliche bauliche Anlagen sind nunmehr deutlich der Grünflächennutzung untergeordnet, es handelt sich nicht mehr um ein Baugebiet nach BauNVO.

Träger der Regionalplanung die Stadt Fürstenwalde/Spree betreffend ist die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Hier gilt lediglich der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Über die in der Landesentwicklungsplanung

benannten Grundsätze hinaus bestehen keine weiteren regionalplanerischen anpassungspflichtigen Vorgaben.

Insgesamt sind für die beabsichtigte Entwicklung keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Raum- und Landesplanung erkennbar.

1.5.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2017

Nach dem aktuellen INSEK („Fürstenwalde 2030!“ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Fürstenwalde/Spree, Umfassende Überarbeitung 2017) und dem integrierten Leitbild ist der Tourismus zwar einer der wirtschaftlichen Stützpfeiler der Region, Fürstenwalde ist dabei jedoch nicht der Hauptzielort der Gäste. Fürstenwalde bildet vielmehr „das Eingangstor zur Tourismusregion Seenland Oder-Spree“ und „fungiert durch sein Kultur- und Freizeitangebot als „Etappenort“ für Gäste der Tourismusregion Scharmützelsee und Fahrradtouristen“.

Als Entwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe im Bereich Naherholung und Tourismus wird u.a. bereits die Einrichtung eines Camping-/Zeltplatzes an der „kleinen Tränke“ benannt. Dieser „hat das Potenzial, den Tourismus in Fürstenwalde zu stärken, da er [...] Angebote für Rad- und Wasserwanderer bieten wird“ (vgl. INSEK, Seiten 89 und 143).

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Zielsetzungen des INSEK.

1.5.3 Fortschreibung des integrierten Klimaschutzkonzeptes Stadt Fürstenwalde/Spree 2016-2021

Die Stadt Fürstenwalde/ Spree hat das integrierte Klimaschutzkonzept überarbeiten lassen, das nun mit Stand vom 19.05.2017 vorliegt. Kommunale Klimaschutzkonzepte geben Aufschluss über die spezifischen Potenziale und Handlungsmöglichkeiten.

Als klimabegünstigende Vorschläge für die Bauleitplanung in Fürstenwalde werden benannt:

- Energie- und klimabewusste Bauleitplanung
 - grundsätzliche Planung von Straßen mit Bäumen (mindestens einseitig)
 - Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken
 - Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung
 - Einsatz erneuerbarer Energien wie z. B. Solaranlagen
- Berücksichtigung Klimawandel in der Stadtentwicklung
 - Sicherung von Wald- und Grünflächen zum Schutz und zur Entwicklung von Kohlenstoffsenken und zur Begrenzung des Landschaftsverbrauches
 - Erhebung, Erhalt bzw. Schaffung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten
 - Beschattung von Straßen und Plätzen mit hitzeresistenten Bäumen (bei Neupflanzungen)
 - Berücksichtigung von Starkregenereignissen bei der Entwässerung
 - Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen (bewusster und tendenziell beschränkender Umgang mit Flächenverbrauch)

Im vorliegenden Bebauungsplan sollen die Anregungen des Klimaschutzkonzeptes insbesondere dadurch berücksichtigt werden, dass negative Auswirkungen der

geplanten Zeltplatznutzung auf den Naturhaushalt weitgehend vermieden werden sollen. Hierfür soll der Gehölzbestand – auch bei einer erforderlichen Waldumwandlung – in großen Teilen erhalten bleiben und seine klimatische Wirkung weiterhin entfalten können. Auch die Funktionen der Fläche, des Bodens und des Wasserhaushalts sollen durch eine geringe Versiegelung weitgehend erhalten bleiben.

1.5.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist im Jahr 1998 in Kraft getreten und wurde seitdem in Teilbereichen mehrfach geändert.

Im Plangebiet und in dessen Umgebung besteht die Darstellung als Waldfläche. Südlich an das Plangebiet angrenzend ist der bestehende Straßenzug als übergeordnete Verkehrsfläche dargestellt.

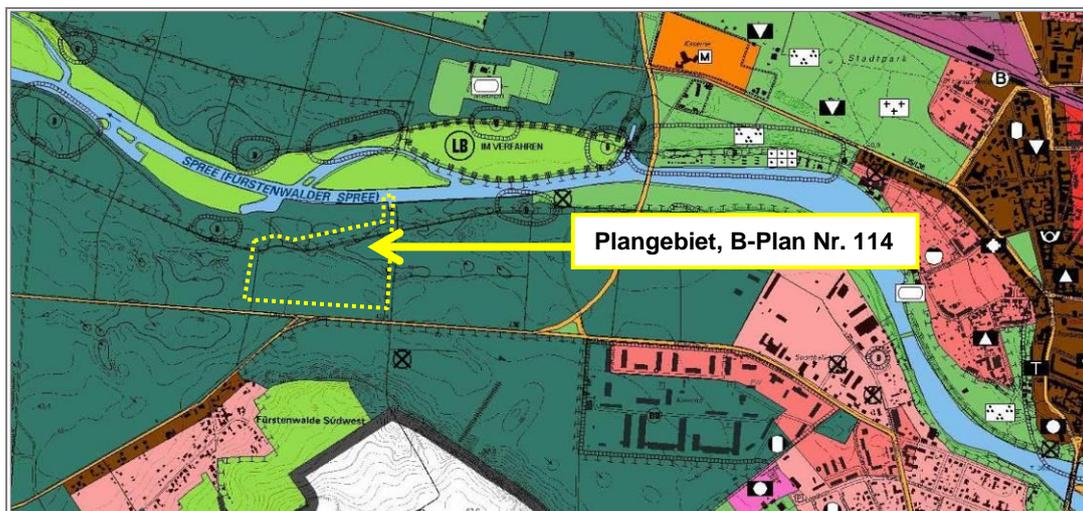


Abbildung 5: Auszug Flächennutzungsplan 1998

Der Bebauungsplan Nr. 114 mit der Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz kann demnach nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Da die Planungsabsicht den gesamtstädtischen, aktuellen Zielsetzungen entspricht, soll der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Ziel ist hierbei eine Darstellung als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz“. Die Flächennutzungsplan-Änderung hat einen zeitlichen Vorlauf und soll kurzfristig zur Genehmigung eingereicht werden.

1.5.5 Planungsrechtliche Ausgangslage

Planungsrechtlich ist die Fläche derzeit auf der Grundlage des § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen. Im Außenbereich sind insbesondere sogenannte privilegierte Vorhaben zulässig und auch nur dann, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Als öffentliche Belange stehen derzeit u.a. naturschutzfachliche Belange sowie der Flächennutzungsplan (FNP) dem Vorhaben entgegen (vgl. § 35 Abs. 3 BauGB). Zur Umsetzung des Vorhabens sind deshalb zwingend die Änderung des FNP sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

1.6 Das Vorhaben

Die Stadt Fürstenwalde/Spree plant die Errichtung eines Zeltplatzes.

Im vorliegenden Plangebiet soll zur Vermeidung von Widersprüchen mit den Zielen der Landesplanung (neue Siedlungsflächen angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete (Ortslagen) auf sämtliche immobile Unterkunftsformen (einschließlich Dauercamping) sowie auf klassische Campingnutzung verzichtet werden. Es ist lediglich ein Zeltplatz vorgesehen. In den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen des Vorhabens wurde dies geprüft und im vorliegenden Bebauungsplan sowie mit der zugrundeliegenden Konzeption entsprechend sichergestellt.

Geplant ist durch die Stadt Fürstenwalde/Spree unter dem Begriff „Waldzeltplatz Kleine Tränke“ ein baumbestandener Zeltplatz vorgesehen, der dem touristischen Übernachten dient und dessen Infrastruktur sich der waldgeprägten Grünflächennutzung und Zweckbestimmung deutlich unterordnet. Hierfür sollen auch die erforderlichen Stellplätze für Pkw im südlichen Bereich konzentriert werden und damit den Zeltplatz von motorisiertem Verkehr weitgehend freihalten.

Das Konzept soll die bestehenden Wald-/Brandschneisen (Rückegassen) berücksichtigen und hierdurch das Entfernen des Kiefernbestandes möglichst reduzieren, um den Waldcharakter als besonderes Merkmal des Standortes zu erhalten. Hierbei wird auch mit dem B-Plan eine Mindestbestockung sichergestellt. Zur inneren Erschließung der Anlage sollen entsprechende Fahrwege angelegt werden. Um das Übernachten in Bezug auf die Lärmbelastung verträglich zu gestalten wird entlang der Spreenhagener Straße / Braunsdorfer Chaussee ein 2,5 m hoher, zu begrünender Schallschutzwall errichtet.

Neben den Standplätzen ist eine erforderliche Infrastruktur vorgesehen, die u.a. Sanitärgebäude und Küche- und Spülmöglichkeiten sowie in geringem Umfang Freizeitaktivitäten vorsieht. Für die Betreibung des Zeltplatzes soll auch eine Betriebswohnung errichtet werden.

Die von der Rudolf-Breitscheid-Straße geplante Erschließung im Osten des Plangebietes soll die Hauptzufahrt werden, während die geplante Zufahrt im Westen untergeordnet ist und vornehmlich auf ÖPNV-Nutzer abzielt, da sich hier auch die Bushaltestelle „Südwest“ der Linie 436 (Fürstenwalde–Spreenhagen–Erkner) befindet.

Am nördlichen Ende des Wegs im Osten soll im Bereich der vorhandenen Bucht die Möglichkeit zum Einlassen, Ausholen und Anlegen von Paddelbooten sowie eine Liegewiese entstehen. Ein allgemeiner Zugang zur Bucht mit Kfz soll nicht ermöglicht werden.

2. Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Zeltplatzes im Stadtgebiet von Fürstenwalde/Spree geschaffen werden. Konkret soll hierfür private Grünfläche festgesetzt werden, die der Errichtung eines Zeltplatzes für den zeitlich begrenzten Erholungsaufenthalt sowie der hierfür erforderlichen Infrastruktur dient. Die für die vorgesehene Nutzung erforderliche Flächen und Einrichtungen wie Sanitärgebäude und Erschließungswege sind ebenfalls geplant. Dabei soll ein großer Anteil des Gehölzbestandes zur Bewahrung des gewünschten Waldgebietscharakters erhalten werden. Ebenfalls geplant ist die Ermöglichung bzw. Sicherung eines Zugangs zur Spree für den Aufenthalt am Wasser sowie den naturbezogenen, nicht motorisierten Bootstourismus.

2.1.2 Fachgesetze und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung

2.1.2.1 Fachgesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden.

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 ff BNatSchG zu beachten. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen monetären Ersatz zu kompensieren.

Den Vorschriften zur Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen entsprochen. Das Ergebnis wird im Umweltbericht in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nachvollziehbar dokumentiert.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß des „Hinweises zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung aus dem Jahr 2009. Die Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch Festsetzungen und gegebenenfalls vertragliche Regelungen sichergestellt.

Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an das FFH-Gebiet „Müggelespreeniederung“ an. FFH-Gebiete sind europäische Schutzgebiete, die dem Schutz von Natur und Landschaft dienen und die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden. Sie bilden zusammen mit der EG-Vogelschutzrichtlinie das

Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“.

Der nordöstliche Bereich des Plangebiets befindet sich in dem nach § 26 BNatSchG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“. Bei Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutzbedarf von Natur und Landschaft besteht. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine Vereinbarkeit der Inhalte des Bebauungsplans mit den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets sowie dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nach Maßgabe des § 34 BNatSchG wird im Planverfahren abgeprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden in § 44 BNatSchG aufgeführt. Zur Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist für die europarechtlich geschützten Tierarten im Plangebiet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt worden. Diese beinhaltet die Prüfung möglicher planungsbedingter Verstöße gegen die Zugriffsverbote des 44 BNatSchG sowie die Konzeption von Maßnahmen zur Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Tierarten. Die Dokumentation der saP ist in den Umweltbericht integriert worden.

Die Prüfung planungsbedingter Beeinträchtigungen von national besonders und streng geschützten Tierarten im Plangebiet erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung.

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

Das brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) ergänzt die Inhalte des BNatSchG um landesspezifische Regelungen. Für den Bauleitplan sind hierbei insbesondere die ergänzenden Vorschriften zur Verfahrenszulassung gemäß § 16 BbgNatSchAG sowie nach § 18 BbgNatSchAG der Schutz bestimmter Biotope in Ergänzung zu § 30 BNatSchG, wie beispielsweise Feuchtwiesen, relevant. Eine potenziell nachteilig für die Biotope wirksame Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen gelten als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Gemäß § 6 BbgNatSchAG sind darüber hinaus abweichend von § 15 Absatz 6 BNatSchG auch dann Ersatzzahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft zu leisten, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlungen eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bei gleichem Aufwand besser erzielt werden kann, als durch Ausgleich und Ersatz der Beeinträchtigungen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Im § 1 des BBodSchG werden die allgemeinen Ziele des Bodenschutzes dargelegt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Das WHG regelt in Verbindung mit dem BbgWG den Schutz, den Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser mit dem Ziel einer nachhaltigen

Gewässerbewirtschaftung. Von Bedeutung für die Bauleitplanung sind insbesondere die Vorschriften über die Bewirtschaftung des Grundwassers sowie die Regelungen zur Abwasser- und Niederschlagsbeseitigung.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Verordnungen (BImSchV) / Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG BB)

Ziel des BImSchG ist es gemäß § 1 Abs. 1, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Planungsgrundsatz fest, wonach die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen.

In der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) werden u.a. Zielwerte, Immissionsgrenzwerte und die maximal zulässigen Emissionen für bestimmte Luftschadstoffe festgelegt. Damit sollen die Luftschadstoffe, die zusammen mit anderen Stoffen als Feinstaub auftreten sowie die wichtigsten Bestandteile von Abgasen des motorisierten Verkehrs, erfasst werden.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen im Bebauungsplan ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ die als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte vorgibt. Zur Beurteilung der Lärmbelastung im Plangebiet wurde ein Verkehrs- sowie ein Lärmschutzgutachten erstellt. Als Schutz vor elektromagnetischen Feldern sieht die 26. BImSchV Mindestabstände zwischen den Störquellen und den störempfindlichen Nutzungen vor.

Im weiteren Planverfahren wird die Einhaltung der gemäß BImSchG, BImSchV und LImSchG BB einzuhaltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplans geprüft und dargelegt.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Das BbgDSchG regelt den Denkmalschutz in Brandenburg. Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Hierzu zählen u.a. auch Bodendenkmale.

Im Plangebiet sind aufgrund der topographischen Situation und der Spreenähe Bodendenkmale nicht auszuschließen. Deshalb ist folgendes zu beachten:

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä.) sind die Denkmalfachbehörde sowie die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG abgabepflichtig. Falls archäologische Dokumentationen und Bergungen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Baumschutzsatzung Fürstenwalde/Spree)

Die Baumschutzsatzung gilt im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Stadt Fürstenwalde/Spree und ihren Ortsteilen. Zweck der Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes im Geltungsbereich der Satzung, insbesondere zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert, aufgrund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas. Auf Grundlage der Baumschutzsatzung werden Einzelbäume in Abhängigkeit von ihrer Art, ihrem Stammumfang und ihrer Nutzung als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Bei Fällung eines geschützten Baumes sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Sind Ersatzpflanzungen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Im Plangebiet sind alle Bäume Bestandteil des Waldes, Einzelbäume nach Baumschutzsatzung kommen nicht vor.

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) und Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Das Bundeswaldgesetz regelt u. a. die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder in Deutschland, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie die Förderung der Forstwirtschaft. In § 2 wird die Waldfläche definiert und in § 9 BWaldG die Pflicht zum Waldausgleich bei Waldumwandlung festgelegt.

Im Waldgesetz des Landes Brandenburg werden in § 8 die Pflicht zum Waldausgleich bei Waldumwandlung für Waldflächen ab 2.000 m² (gemäß Gesetzesbegründung zu § 2 BWaldG) festgelegt und die waldrechtlichen Kompensationserfordernisse geregelt. Für die planungsbedingte Umwandlung von 84.000 m² Wald wird eine forstrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplans durchgeführt.

2.1.2.2 Fachpläne

Landschaftsprogramm Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2001) formuliert landesweite Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zu umweltgerechten Nutzungen für ein landesweites Schutzgebietssystem und zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Der sachliche Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ wird derzeit fortgeschrieben.

Für das Plangebiet sieht das Landschaftsprogramm den Erhalt und die Entwicklung standortgerechter, möglichst naturnaher Wälder vor.

Im Entwurf des sachlichen Teilplans „Biotopverbund Brandenburg“ mit Stand März 2016 ist das Plangebiet als Bestandteil der Verbindungsflächen für Waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch dargestellt. Es zählt zu den kohärenten Waldflächen (> 5.000 ha) und störungsarmen Wäldern (1 - 5.000 ha). Die Spreeufer sind als Kernflächen für Arten der Feuchtgrünländer und Niedermoore ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree

Der Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree vom Dezember 1994 wurde im Januar 2022 beschlossen.

Darin werden die folgenden Entwicklungsziele für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 114 vorgegeben:

Arten und Lebensgemeinschaften:

- Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder (vorrangig), Entwicklung von artenreichem Grünland (vorrangig),

Wasser:

- Erhalt und Verbesserung der Retentionsfunktion in Überschwemmungsgebieten

Biotopverbund:

- Das Plangebiet ist Bestandteil des lebensraumübergreifenden Biotopverbunds im Landkreis Oder-Spree (2.3)
- Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbunds – Verbindungsfläche, Fortführung der bisherigen Nutzung / Pflege

Landschaftsplan Fürstenwalde/Spree

Der Landschaftsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree wurde im Jahr 1997 aufgestellt und in den Flächennutzungsplan integriert. Die fortgeschriebene Fassung des Landschaftsplanes Fürstenwalde wurde am 10.12.2020 von der Stadtverordnetenversammlung als Selbstbindung beschlossen.

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen (§ 9 BNatSchG). Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, soweit diese sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Der Landschaftsplans umfasst Leitbilder und daran angelehnte Entwicklungsziele für das Stadtgebiet.

Im Bereich des Plangebiets sollen gemäß des Landschaftsplans naturferne Wälder entwickelt und naturnahe Wälder erhalten werden. Das Plangebiet ist als Verbindungsfläche des Biotopverbunds naturnaher Wald und störungsarmer Räume dargestellt.

Die im Landschaftsplan vorgenommene Bestandsaufnahme und die Bewertungen der Schutzgüter im Bereich des Plangebietes stellen eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der planungsbedingten Umweltauswirkungen dar.

Flächennutzungsplan Fürstenwalde/Spree

Der Flächennutzungsplan Fürstenwalde/Spree wurde im Jahr 1997 aufgestellt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplans Nr. 114 ist darin als Waldfläche dargestellt. Er wird parallel zum vorliegenden Bebauungsplan geändert.

Landesentwicklungsplan LEP HR

Im Bereich der Siedlungsentwicklung sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen (Ziel 4.2). Nach der Hauptkarte des LEP HR liegt der vorliegende Bebauungsplan zudem an der Grenze zum „Freiraumverbund“.

Gemäß Ziel 6.2 ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Da die Errichtung eines Zeltplatzes nicht für den dauerhaften Aufenthalt bestimmt ist, werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Siedlungsentwicklung nicht ermöglicht und Widersprüche zur Siedlungsflächenentwicklung im Außenbereich nicht erzeugt. Ein Zeltplatz ist im Gegensatz zu Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf eine landschaftlich attraktive Lage abseits der bewohnten Siedlungsbereiche angewiesen. Eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes ist aufgrund der zu erhaltenden Gehölzstrukturen und der freizeitbezogenen Nutzung sowie der zu erhaltenden Waldwege und Zugänge zum Wasser nicht zu befürchten.

2.1.3 Inhalte der Umweltprüfung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer sogenannten Umweltprüfung. Das Bebauungsplanverfahren wird damit zum Trägerverfahren aller Umweltbelange.

Für die Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zum Bauleitplan zu erstellen. Im Umweltbericht müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Absatz 4 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB), dessen Ergebnisse in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Die Inhalte des Umweltberichts sind in § 1 Absatz 6 Nr. 7 und in der zugehörigen Anlage 1 dargestellt. Die genannten Untersuchungsgegenstände sind insbesondere:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und auf die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

2.1.4 Methodik der Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 114 auf die Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes und ihre Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Zunächst wird der derzeitige Umweltzustand anhand der Schutzgüter und ihrer Funktionen beschrieben.

Anknüpfend an die Bestandsbeschreibung werden die Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden planungsbedingten Veränderungen anhand der betrachteten Schutzgütfunktionen abgeschätzt und die jeweilige Beeinträchtigung abgeleitet. Hierfür werden gegebenenfalls auch relevante Grenzwerte herangezogen.

Im Anschluss an die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen werden Empfehlungen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie gegebenenfalls zum Ausgleich der Beeinträchtigungen dargelegt. Zudem werden eventuell erforderliche Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Umweltauswirkungen benannt.

Als Grundlage für die Beschreibung des Bestands und dessen Empfindlichkeit dienen die Angaben des Geoportals Brandenburg sowie die Daten des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) und des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), welche im Landschaftsplan dargestellt worden sind.

Die Beschreibungen der Vegetation und Nutzungen im Plangebiet beruht auf einer durch das Büro FUGMANN JANOTTA und PARTNER durchgeführten Baum- und Biotopkartierung, die im Juni 2018 durchgeführt wurde.

Maßgeblich für die Einschätzung möglicher Auswirkungen sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 114 „Waldzeltplatz Kleine Tränke“ sowie seine Begründung und die Ergebnisse fachgutachterlicher Untersuchungen zu einzelnen Aspekten der Planung.

2.1.5 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung ist der Bebauungsplan Nr. 114 „Waldzeltplatz Kleine Tränke“ und die durch die Planung voraussichtlich verursachten erheblichen Umweltauswirkungen. Zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf den Naturhaushalt werden Untersuchungsräume definiert. Die Untersuchungsräume richten sich nach der Intensität und der Reichweite der einzelnen, durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren), den an das Planungsgebiet angrenzenden Nutzungen mit ihren spezifischen Empfindlichkeiten sowie den sonstigen örtlichen Gegebenheiten.

Die Untersuchungsräume für die Schutzgüter Boden und Fläche, Klima / Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erstrecken sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans, da durch die Wirkfaktoren der Planung und die örtlichen Gegebenheiten keine über das Plangebiet hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Für Oberflächengewässer als Bestandteil des Schutzgutes Wasser wird das an das Plangebiet im Norden direkt angrenzende Fließgewässer Spree in die Untersuchungen einbezogen.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit umfasst neben dem Plangebiet selbst die unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Bereiche in einem Radius von 100 m, da in diesen Bereichen optische, akustische und lufthygienische Auswirkungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild erstreckt sich neben dem Plangebiet ebenfalls auf die angrenzenden Bereiche in einer Distanz von 100 m und berücksichtigt so eine mögliche veränderte Wahrnehmung der Flächen im Plangebiet nach Umsetzung der Planung durch die Erholungssuchenden in der Umgebung.

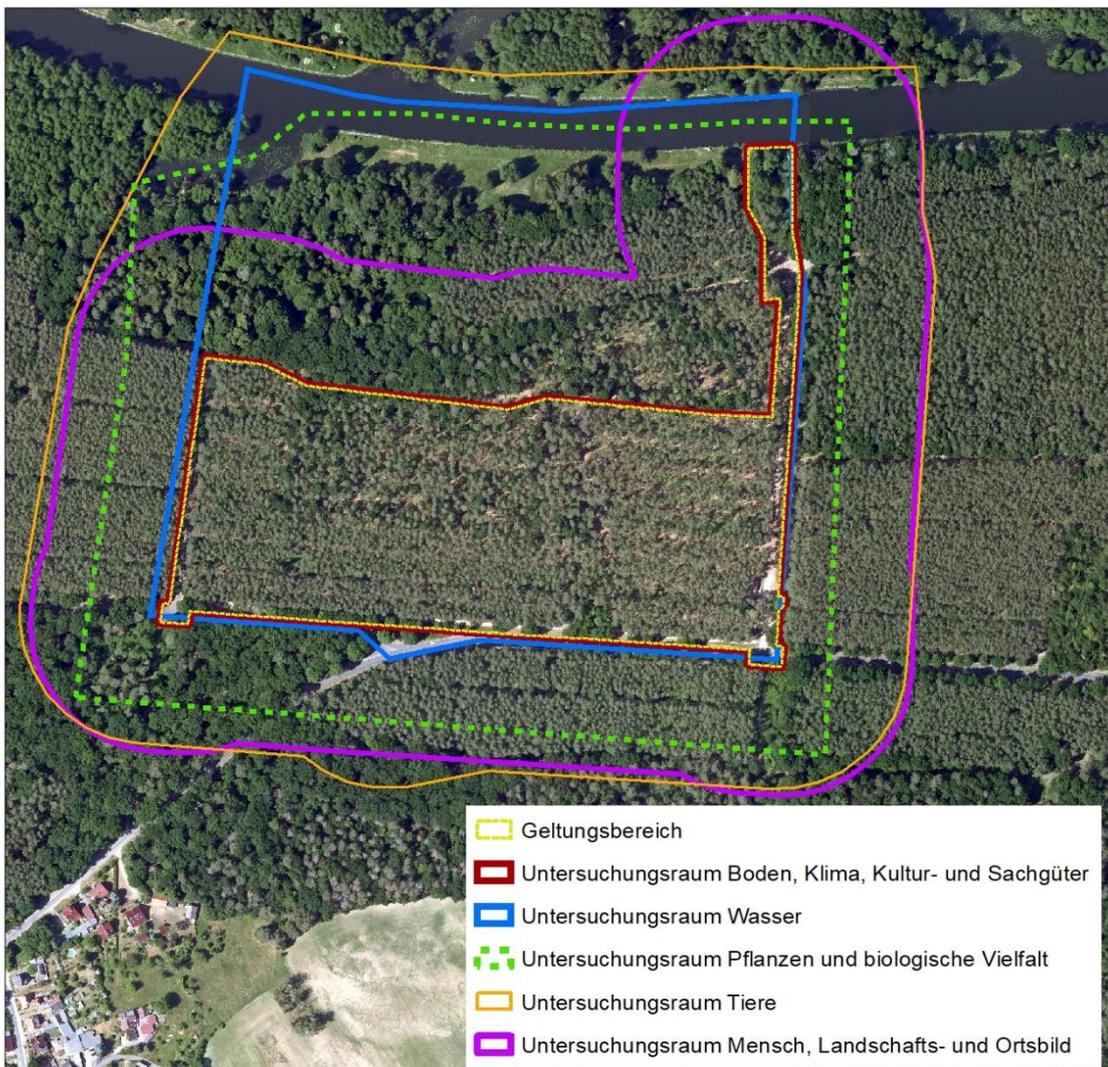


Abbildung 6: Schutzgutbezogene Untersuchungsräume für die Umweltprüfung, Quelle: Fugmann Janotta Partner

Für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt wird ein Untersuchungsraum von etwa 50 m um das Plangebiet und zusätzlich aufgrund seiner hohen Empfindlichkeit und Bedeutung für das Schutzgut der gesamte Bereich des FFH-Gebietes nördlich vom Plangebiet bis zur Spree festgelegt. Der Untersuchungsraum für das

Schutzgut Tiere wird wegen der Mobilität die Tiere gegenüber Pflanzen etwas weiter gefasst und erstreckt sich 100 m um das Plangebiet sowie über das nördlich gelegene FFH-Gebiet bis zum gegenüberliegenden Ufer der Spree.

Die räumliche Ausdehnung der definierten Untersuchungsräume und die innerhalb dieser vorhandenen Nutzungen können der folgenden Abbildung entnommen werden.

2.1.6 Eingriffsbewertung gemäß § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die Anforderungen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft. Dies gilt auch für Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorgerufen werden.

Beim Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 114 „Waldzeltplatz Kleine Tränke“ handelt es sich im Bestand um eine Waldfläche. Die Eingriffsregelung wird auf Grundlage der aktuellen Bestandssituation vorgenommen. Die Eingriffsbewertung im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG sowie der gegebenenfalls zu leistende Ausgleich für erhebliche Eingriffe wird für den Bebauungsplan Nr. 114 somit anhand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes durchgeführt.

2.1.7 Europäischer Artenschutz

Für die Belange des europäischen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu dem Bebauungsplan Nr. 114 durchgeführt, die nachfolgend integrierter Bestandteil des vorliegenden Umweltberichts ist.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu einem FFH-Gebiet und ragt teilweise in ein Landschaftsschutzgebiet hinein. Es grenzt an sensible, geschützte Biotope und bietet selbst Lebensraum für europarechtlich geschützte Tierarten. Insbesondere Brutvögel und Fledermäuse nutzen auch die Flächen im Geltungsbereich des avisierten Bebauungsplans als Lebensraum.

Die Lebensraumfunktion der Kiefernforstbestände, in deren Bereich die Errichtung eines Zeltplatzes vorgesehen ist, weisen aufgrund ihrer Artenarmut und ihres weitgehend einschichtigen Aufbaus eine deutlich geringere Lebensraumfunktion auf, als die naturnahen Auwaldbereiche nördlich des Plangebietes.

Die Ergebnisse der saP und die hieraus resultierenden Maßnahmen zum Schutz europäisch geschützter Arten werden im Kapitel 2.6.1 dargestellt.

2.1.8 Schutzgebiete

Der nördliche Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb eines nach § 26 BNatSchG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG). Das LSG „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ umfasst eine eiszeitlich geprägte Landschaft, die einen Ausschnitt des Berlin-Fürstenwalder Urstromtals darstellt. Es weist weitläufige Talsand- und Sanderflächen, darin eingelagerte Seen,

Fließgewässerauen und Moore, Binnendünenfelder sowie die das Urstrom-tal begrenzenden reliefstarken Hügel der Stauch- und Endmoränen auf (Schutzgebietsverordnung). Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 4 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Flächenumfang des LSG im Plangebiet beträgt 3.028 m² und damit rund 2,7 % seiner Gesamtfläche (Abbildung 7).



Abbildung 7: Schutzgebiete im Bereich des Plangebietes, Quelle: Fugmann Janotta Partner

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an das FFH-Gebiet „Mügelspreeniederung“.

Das FFH-Gebiet ist fast vollständig in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mügelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ enthalten. Prägend für das Natura 2000-Gebiet ist der weitgehend naturnahe Verlauf der Spree. Dieser zeichnet sich durch zahlreiche Altarme, Weichholzauwälder und ausgedehntes, meist extensiv beweidetes Auengrünland im unregulierten Überflutungsbereich der Spree aus (BfN 2019). Das FFH-Gebiet umfasst u.a. die prioritären Lebensraumtypen Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Siltkatböden (6230*) sowie Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0*).

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Bewertungskriterien

- akustische und lufthygienische Belastungssituation
- Erschütterungen und Geruchsbelästigungen
- bioklimatische Be- und Entlastungspotenziale
- Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Altlasten
- Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch elektromagnetische Strahlung
- Erholungsfunktion

Das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit soll hinsichtlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und sein Wohlbefinden untersucht werden. Durch die Nahrungskette, Luftverschmutzung oder Verunreinigungen des Grundwassers ist der Mensch von einem leistungsfähigen Naturhaushalt abhängig. Zusätzlich wirkt sich ein positiver Erholungseffekt auf Flächen mit geringer Immissionsbelastung sowie identitätsstiftende Ortsbeziehungen positiv auf die psychische Gesundheit aus.

2.2.1.1 Derzeitiger Umweltzustand

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Siedlungsflächen. Der nächstgelegene Ortsteil „Rauensche Ziegelei“ liegt etwa 200 m südwestlich des Geltungsbereichs. Der Untersuchungsraum erfüllt somit keine Wohnfunktion. Gemäß Waldfunktionskartierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg (2020) handelt es sich bei den Waldflächen im Plangebiet zusammen mit den im Osten und Westen angrenzenden Bereichen um Erholungswald mit Intensitätsstufe 2. Erholungswälder dieser Intensitätsstufe werden im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besucht. Entlang der Grenzen des Plangebiets verlaufen ein Radweg sowie zwei Wanderwege, darunter ein Abschnitt des Jakobsweges. Der nördlich angrenzende Spreeabschnitt ist Bestandteil von zwei Wasserwanderwegen. Insofern besitzt das Untersuchungsgebiet eine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und dient als Naherholungsgebiet, etwa für den im Süden liegenden Ortsteil „Rauensche Ziegelei“.

Laut Landschaftsplan weist der Untersuchungsraum lediglich Beeinträchtigungen durch die im Süden angrenzende Landstraße (Rudolf-Breitscheid-Straße mit Übergang in die Braunsdorfer Chaussee und Abzweig in die Spreenhagener Straße in südwestliche Richtung) auf. Gemäß Verkehrsgutachten von Hoffmann Leichter (10.03.2022) werden die Rudolph-Breitscheid-Straße mit rund 1.600 Kfz/24h, die

Spreenhagener Straße mit 1.400 Kfz/24h und die Braunsdorfer Chaussee mit 300 Kfz/24h befahren. Der Schwerverkehrsanteil der drei Straßen liegt zwischen 4 und 10 %. Die Lärmkarten des Landesamts für Umwelt (LfU, Lärmkartierung 2017) und die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) zeigen für das Untersuchungsgebiet keine Belastung durch Lärmemissionen an. Es wird daher von einer geringen Vorbelastung durch Lärmimmissionen im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Lufthygienische Belastungen können von der Landstraße ausgehen. Aufgrund der geringen Frequentierung der Straße wird die lufthygienische Belastung im Untersuchungsgebiet jedoch als gering eingeschätzt.

Im Untersuchungsraum existieren keine Nutzungen, die im besonderen Maße Erschütterungen oder Gerüche emittieren. Dementsprechend bestehen auch keine derartigen Belastungen im Plangebiet, die über die zu erwartenden Hintergrundbelastungen einer Lage am Stadtrand hinausgehen. Altlasten oder Quellen von elektromagnetischer Strahlung liegen im Untersuchungsraum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Das Plangebiet und seine direkte Umgebung wird mikroklimatisch insbesondere durch die als Frischluftentstehungsgebiete fungierenden Waldflächen geprägt. Die Feuchtwiesen am nördlich angrenzenden Spreeufer wirken sich als Kaltluftentstehungsgebiete ebenfalls positiv auf das Mikroklima aus. Die Spree hat als Gewässer eine thermisch ausgleichende Wirkung und trägt als Frischluftschneise zur Versorgung der Fürstenwalder Innenstadt mit frischer Luft bei. Im Untersuchungsraum liegen nur im Bereich der im Süden verlaufenden Straße Versiegelungen und somit potenzielle Quellen bioklimatischer Belastungen vor. Laut Landschaftsplan handelt es sich bei der Spreenhagener Straße um einen bioklimatisch stark belasteten und bei der Braunsdorfer Chaussee um einen bioklimatisch mäßig belasteten Bereich. Insgesamt stellt das Untersuchungsgebiet jedoch eine bioklimatische Ausgleichsfläche für nahegelegene Siedlungsflächen dar.

Empfindlichkeit

Das Plangebiet wird im Bestand für die landschaftsbezogene Erholung genutzt, weshalb es im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Menschen durch lufthygienische Belastungen oder Lärm sowie eine Waldumwandlung als empfindlich eingeschätzt wird. Aufgrund der günstigen bioklimatischen Verhältnisse weist das Untersuchungsgebiet für den Menschen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Mikroklimas im Plangebiet auf.

2.2.1.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird das Plangebiet seine gegenwärtige Eignung für die landschaftsbezogene Erholung unverändert beibehalten. Die Wege könnten weiterhin durch Spaziergänger, Fuß- und Radwanderer und die Spree durch Wasserwanderer genutzt werden. Die ungeordnete, zeitweise die Natur stark beeinträchtigende Nutzung der Ufer der Müggelspree in den Sommermonaten würde weiter fortgeführt werden.

Das Verkehrsaufkommen im Plangebiet würde sich nicht entscheidend ändern. Somit käme es zu keinen erhöhten Belastungen für die menschliche Gesundheit im Untersuchungsgebiet durch Schadstoffe, Lärmimmissionen oder bioklimatische Belastungen.

2.2.1.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung würde Gebäude und Überdachungen erfordern. Außerdem ist eine Haupteinschließung des Zeltplatzes durch eine befestigte Straße vorgesehen, sowie weitere teilversiegelte Erschließungswege und Stellflächen, sodass mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrads im Plangebiet von derzeit ca. 0,1 % auf ca. 8 % Vollversiegelung und zusätzlich 21,8 % Teilversiegelung zu rechnen wäre.

Durch die Planung würde das Plangebiet hinsichtlich seiner Erholungsfunktion eine Aufwertung erfahren, da sie die Möglichkeiten für eine landschaftsbezogene Erholung erweitern würde. Durch die Schaffung von Übernachtungsplätzen ließe sich die Aufenthaltszeit im Erholungsraum für Wanderer, Radfahrer wie auch Wasserwanderer verlängern.

Da die Gestaltung des Zeltplatzes naturnah erfolgen soll und der Waldcharakter erhalten bleiben soll, würde sich die mikroklimatische Situation nur geringfügig verschlechtern.

Das Plangebiet befindet sich in direkter Nähe zu einer Bushaltestelle (Ortsteil „Rauensche Ziegelei“) und ist somit an den ÖPNV angeschlossen. Dennoch ist damit zu rechnen, dass der Großteil der Urlauber mit PKW anreisen wird. Laut Lärmgutachten von Hoffmann Leichter (2022) würde der zusätzliche Verkehr etwa 600 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 10,2 % betragen und zu gleichen Anteilen hauptsächlich auf der Rudolph-Breitscheid-Straße und der Spreenhagener Straße erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts für ein Zeltplatzgebiet um 4 dB(A) bzw. 6 dB(A) im südöstlichen Bereich entlang der Rudolph-Breitscheid-Straße in einer Breite von ca. 60 m überschritten würden. Die besondere Lärmempfindlichkeit des Zeltplatzes liegt in der nicht vorhandenen Schalldämmung der Zelte und Wohnwagen begründet. Maßgeblich sind die Orientierungswerte der DIN 18005, wobei der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes zugrunde gelegt wird. Um die Erholungssuchenden auf dem Zeltplatz vor Lärmeinwirkung zu schützen, wird die Anlage eines Lärmschutzwalls entlang der südlichen Grenze des Plangebietes in ca. 40 m Abstand von der Straßenkante empfohlen und sichergestellt. Dieser wird die Einhaltung des tageszeitlichen Orientierungswertes der DIN 18005 von 55 dB(A) ermöglichen und nachts nur zu geringfügigen Überschreitungen des Orientierungswertes von 45 dB(A) im Schallschatten des Lärmschutzwalls führen. Die abwägungsrelevanten Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch den Lärmschutzwall deutlich unterschritten. Neben einer Lärminderung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität wird der Lärmschutzwall außerdem die Sichtverbindung zur Rudolph-Breitscheid-Straße unterbrechen und sich somit positiv auf die subjektive Wahrnehmung der Nutzer gegenüber dem Verkehrslärm und auf die Wahrnehmung des Waldcharakters des Zeltplatzes auswirken. Die Verkehrslärmzunahme im Umfeld des Plangebietes läge bei maximal 2 dB(A) und damit im unteren Bereich der in der Rechtsprechung gefestigten üblichen Wahrnehmbarkeitsschwelle von 2-3 dB(A). Die Grenzwerte für eine lärmbedingte Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts würden im Umfeld nicht überschritten werden. Somit wären keine weiteren Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.

Trotz der geplanten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben die Vollversiegelung von 8 % der Fläche und die Teilversiegelung von 21,8 % der Fläche als erhebliche Auswirkungen der Planung, die eines Ausgleichs bedürfen.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Bewertungskriterien

- Hemerobie (Einfluss menschlicher Nutzung),
- Seltenheit / Gefährdung,
- Vorkommen gefährdeter Arten,
- Vielfalt von Pflanzen und Tieren,
- Wiederherstellungsdauer der Biotoptypen,
- Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für Tiere durch Störreize wie Lärm und Licht
- Biotopverbund

Die wild lebenden Pflanzen und Tiere eines Gebiets und ihre meist auf vielfachen Wirkbeziehungen fußenden Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Damit im Zuge einer Bebauung mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktionen des Untersuchungsraums für die Pflanzen- und Tierwelt notwendig. Dabei gilt bestehenden schutzwürdigen Strukturen besondere Aufmerksamkeit. Anhand der vorhandenen Standortfaktoren (u.a. Boden, Wasser, Klima sowie insbesondere menschliche Nutzung und Biotopausstattung) lassen sich zumeist bereits grob die Typen der voraussichtlich zu erwartenden Lebensgemeinschaften eingrenzen. Im Untersuchungsraum ist demnach von Waldgesellschaften auszugehen.

2.2.2.1 Derzeitiger Umweltzustand

Biotopstrukturen

Im Juni 2018 wurde eine terrestrische Kartierung der Biotoptypen im Untersuchungsraum durch das Planungsbüro Fugmann Janotta und Partner anhand der Biotopkartierungsanleitung Brandenburg (LUA 2011) durchgeführt (Karte siehe Anhang). Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum erfassten Biotoptypen und deren flächige Ausprägungen. Zusätzlich enthält die Tabelle eine Bewertung der Biotoptypen nach den Kriterien Naturnähe, Seltenheit, Wiederherstellbarkeit und Artenvielfalt ausgedrückt im Biotopwert.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet kartierte Biotoptypen

Biotop-code	Biotoptyp	Schutz-status	Bio-topwert	Fläche (m ²)
01144	Hafenbecken		++	282
08292	Naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten frischer und/oder reicher Standorte		+++	1.105
08293	Naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten mittlerer Standorte		+++	867
0848921	Kiefernbestand mit mehreren Nadelholzarten in etwa gl. Anteilen als Mischbaumarten; Kiefernbestandgesellschaften auf kräftig bis mittel nährstoffversorgten Böden		+	372

08510815	Laubholzforste mit Nadelholzarten; mit Eiche (Stieleiche, Traubeneiche) als Hauptbaumart; keine Mischbaumart; Kiefer als Nebenbaumart; Eichenforstgesellschaften auf kräftig nährstoffversorgten Böden; Himbeer-Eichenforst		+	100
0868021	Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Buche; Kiefernforstgesellschaften auf kräftig bis mittel nährstoffversorgten Böden		+	424
08680621	Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Birke; Kiefernforstgesellschaften auf mittel bis ziemlich arm nährstoffversorgten Böden; Spättraubenkirschen Kiefernforst		+	58.761
08681621	Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Eiche (Stieleiche, Traubeneiche); Nebenbaumart Birke; Kiefernforstgesellschaften auf mittel bis ziemlich arm nährstoffversorgten Böden; Spättraubenkirschen Kiefernforst		+	20.068
08681921	Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Eiche (Stieleiche, Traubeneiche); mehrere Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen als Nebenbaumarten; Kiefernforstgesellschaften auf mittel bis ziemlich arm nährstoffversorgten Böden; Spättraubenkirschen Kiefernforst		++	1.047
126102	Straßen; ohne bewachsenen Mittelstreifen		-	2.686
12651	Unbefestigter Weg		+	2.337

Erläuterungen:	§	geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG
	-	naturschutzfachlich ohne bis sehr geringe Bedeutung
	+	naturschutzfachlich geringe Bedeutung
	++	naturschutzfachlich mittlere Bedeutung
	+++	naturschutzfachlich hohe Bedeutung
	++++	naturschutzfachlich sehr hohe Bedeutung

Von naturschutzfachlich **hoher Bedeutung** (+++) ist der naturnahe Laubwald bzw. Laub-Nadel-Mischwald, der sich auf mittleren Standorten im Nordwesten des Untersuchungsgebiets befindet (08293) und auf frischen und/oder reichen Standorten im Nordosten angrenzend an das Hafenbecken (08292) steht. Er wird durch das Plangebiet nur randlich angeschnitten. Er weist ein deutlich höheres Bestandsalter und einen deutlich höheren Anteil an Laubbaumarten auf, als die umliegenden Kiefernforstbestände. Hinzu kommt ein hoher Anteil an Totholz und eine ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht. Einige Bäume weisen zudem einen markanten Aufwuchs auf. Dieser naturnahe Bestand ist in seiner Funktion als Lebensraum für europarechtlich geschützte Tierarten als deutlich höher zu bewerten, als die weitgehend monotonen und einschichtigen Kiefernforstbestände. Bei dem naturnahen Laubwald handelt es sich um einen schwer regenerierbaren Biotoptypen, dessen

Regeneration nur in historischen Zeiträumen (> 150 Jahre) erfolgen kann. Der Wald ist in der Waldfunktionskartierung als Wald mit hoher öko-logischer Bedeutung erfasst (Landesbetrieb Forst Brandenburg 2020). Weitere Biotope von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung im Untersuchungsraum, die darüber hinaus nach § 32 BbgNatSchG geschützt sind, jedoch nicht im Geltungsbereich liegen, sind die Spree als natur-naher, flachuferiger Fluss mit Ufervegetation (01121), die angrenzende Tausendblatt-Teichrosengesellschaft (01201) und der Schilfröhricht (012111) im Nordwesten des Untersuchungsraumes, der im Norden gelegene ans Wasser grenzende standorttypische Gehölzsaum (07190), die dahinter anschließenden Feuchtwiesen und Feuchtweiden (0510101, 0510221), sowie der darauf folgende Stieleichen-Ulmen-Auenwald (08130). Der flachuferige naturnahe Fluss zählt zu den FFH-Lebensraumtypen, ist stark gefährdet und nur schwer bis kaum regenerierbar, das heißt in einem Zeitraum von 15 bis 150, z.T. bis über 150 Jahren. Das Röhricht und die Schwimmblatt- und Teichrosengesellschaft sind bedingt (innerhalb 15 Jahren) wieder herstellbar, wobei das Röhricht sich als Biototyp im Rückgang befindet und auf der Vorwarnliste für eine Gefährdung steht. Die Feuchtwiesen und Feuchtweiden sind stark bis extrem gefährdet und nur schwer regenerierbar. Die Feuchtwiesen und -weiden auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, kalkarmen bis sauren Standorten ist darüber hinaus FFH-Lebensraumtyp, ebenso wie der standorttypische Gehölzsaum an der Spree und der Stieleichen-Ulmen-Auenwald. Letzterer ist extrem gefährdet und kaum wieder herstellbar. Der standorttypische Gehölzsaum gehört zu den gefährdeten und schwer regenerierbaren Biototypen. Insgesamt nehmen Biotope mit naturschutzfachlich hoher Bedeutung etwa 2,2 % (1.972 m²) der Gesamtläche des Geltungsbereiches ein. Geschützte Biotope kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Von naturschutzfachlich **mittlerer Bedeutung** (++) ist das kleine Hafenbecken (01144) am Spreeufer im Norden des Untersuchungsraums. Grundsätzlich handelt es sich dabei um ein künstlich geschaffenes, wenig naturnahes Biotop. Die Böschung ist mit Schotter befestigt, weshalb es sich bei dem Hafenbecken im Gegensatz zu den anderen Uferbereichen nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Es weist in Verbindung mit den umliegenden Biotopen der Flussaue allerdings dennoch eine Lebensraumeignung für semiterrestrische und aquatische Arten auf. Während Hafenbecken mit betonierten Ufern naturschutzfachlich von geringem Wert wären, bietet die Uferbefestigung aus Schotter und größeren Steinen des Hafenbeckens im Planungsgebiet eine Versickerungsmöglichkeit für Wasser, sowie Nischen und Hohlräume für Insekten. Zusätzlich wird es durch die bis direkt heranreichende üppige Vegetation aufgewertet. Ebenfalls von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung ist der als Nadelholzforst mit Mischbaumart Eiche und mehreren Laubholzarten in etwa gleichen Anteilen als Nebenbaumarten (08681921) kartierte Bereich im nördlichen Untersuchungsraum. Im Gegensatz zu den übrigen Nadelholzforsten wurden auf dieser Fläche im Rahmen der Strukturkartierung vereinzelt Bäume erfasst, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse bzw. Höhlenbrüter aufweisen. Biotope mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung nehmen im Geltungsbereich 1,6% (1.329 m²) der Fläche ein.

Von naturschutzfachlich **geringer Bedeutung** (+) sind die flächigen Nadelbaumforste (0848921, 0868021, 08680621, 08681621) und die Laubholzforste mit Nadelholzarten (08510815, 08518915) im Untersuchungsgebiet. Im geplanten Geltungsbereich wird der Bestand dabei ausschließlich durch die Hauptbaumart Kiefer geprägt. Die Einstufung beruht auf der geringen Naturnähe und Artenvielfalt in den monotonen Forstbeständen. Ebenfalls von geringer Bedeutung ist der unbefestigte Waldweg. Dieser weist aufgrund seiner Nutzung nur eine begrenzte Lebensraumeignung auf.

Naturschutzfachlich ohne bzw. **sehr geringer Bedeutung** (-) ist die im Süden des Planungsgebietes verlaufende Straße ohne bewachsenen Mittelstreifen. Sie zeichnet sich durch eine intensive menschliche Nutzung aus und unterliegt einem hohen Versiegelungsgrad. Hieraus resultiert zugleich eine geringe Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere.

Empfindlichkeit

Gemäß Biotopkartierung ist der Anteil an höherwertigen Biotopen auf den Norden des Untersuchungsgebietes beschränkt und liegt zum größten Teil im an das Plangebiet angrenzenden FFH-Schutzgebiet. Im Plangebiet selbst ist ihr Anteil sehr gering und umfasst lediglich die naturnahen Laubwälder, geschützte Biotope sind nicht betroffen. Sie weisen mit einem hohen Anteil an Totholz und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht vielfältige Lebensraumstrukturen auf. Diese Biotope sind nur kleinflächig nur randlich betroffen.

Das naturschutzfachlich mittel bedeutsame Hafenbecken eignet sich trotz seiner künstlichen Entstehung als Lebensraum und weist somit eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Die Nadelholzforstfläche mit kartierten Strukturbäumen besitzt entsprechend ihrer mittleren Bedeutung ebenfalls eine mittlere Empfindlichkeit.

Den größten Flächenanteil im Plangebiet nehmen Biotope mit geringem naturschutzfachlichem Wert ein. Es handelt sich dabei um weitgehend monotone und einschichtige Kiefernforstbeständen, welche nur eine geringe Strukturvielfalt aufweisen. Insofern besteht in diesen Bereichen nur eine geringe Empfindlichkeit für Biotope gegenüber Veränderungen.

Pflanzen

Empfindlichkeit

Im Rahmen der Biotopkartierung konnten keine Nachweise von nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten erbracht werden.

Bemerkenswert ist der Bestand an Uraltbäumen im Untersuchungsgebiet, der aufgrund seines Alters und der Schönheit der Bäume als besonders schützenswert angesehen werden muss. Im Plangebiet selbst befindet sich allerdings nur ein Exemplar dieser Uraltbäume am nördlichen Rand des Plangebietes im Bereich des naturnahen Laubwaldes (Strukturbaum Nr. 32). Dabei handelt es sich um eine Eiche mit Spalt und Ausfaulhöhle, einem Hohlast und möglicherweise einem Hohlstamm.

Damit ist die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen als gering bis mittel einzustufen.

Tiere**Brutvögel**

Zur Vorbereitung der Brutvogel-Kartierung wurde durch das Büro Ökoplan in der laubfreien Zeit im Februar und März 2018 eine Strukturkartierung durchgeführt, bei der das Untersuchungsgebiet auf potenzielle Bruthöhlen hin abgesucht wurde. Zur Ermittlung der Brutvogel-Vorkommen erfolgte im Zeitraum von März bis Juni 2018 eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (Revierkartierung). Hierbei wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 33 Arten und innerhalb des Geltungsbereichs 17 Arten erfasst, die in Tabelle 2 aufgeführt sind. Von den kartierten Vogelarten besteht bei 27 ein Brutverdacht und bei fünf handelt es sich um Arten mit einem Großrevier. Der Fischadler trat im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast auf. Bei neun der erfassten Arten handelt es sich um wertgebende Arten. Davon kommt nur der Grauschnäpper direkt im Plangebiet vor.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	SG	VS RL	Bv	Gr	Ng
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	-			5/10		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	-			5/2		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	-			17/15		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	-			4/8		
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	V	Anh. I	3	0/1		
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	-	Anh. I	A			0/1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	-			0/2		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	-			0/1		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-			2/2		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	-			0/1		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	-		3		0/1	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	-			1/0		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	-			3/1		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	-			0/2		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	-			0/2		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	-			6/7		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-				0/1	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	-		A		0/1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	-			3/12		
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	-			0/1		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V				1/0	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	-			1/3		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	-			6/5		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	-	Anh. I	3		1/0	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	-			3/3		

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	SG	VS RL	Bv	Gr	Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-			0/7		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	-			0/2		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	-			2/1		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	-			0/1		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	-			0/1		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	-			0/1		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	-			4/6		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	-			1/4		

Legende:
 RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
 RL BB = Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLÖW 2008)
 SG = streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3
 A = gemäß Anhang A EU-Artenschutzverordnung, 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung
 VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt
 Status = Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bz = Brutzeitfeststellung, Gr = Art mit Großrevier, Dz = Durchzügler, Ng = Nahrungsgast, Uf = überfliegender Vogel

Gefährdungskategorien:
 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, III = Neozoen, * = ungefährdet

Wertgebende Arten sind **fett** gedruckt; Art im Plangebiet + 20 m / Art außerhalb Plangebiet

Fledermäuse

Die Fledermausfauna wurde zwischen Mai und Oktober 2018 im Untersuchungsgebiet erfasst. Dabei wurden mit dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Großen/Kleinen Bartfledermaus (*Myotis brandii/mystacinus*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) insgesamt mindestens 7 Fledermausarten nachgewiesen. Des Weiteren wurden mehrere Rufe einer nicht weiter bestimmten *Myotis*-Art und einer *Pipistrellus*-Art erfasst.

Die Große und Kleine Bartfledermaus lassen sich über akustische Methoden nicht sicher von-einander unterscheiden. Sie werden hier deshalb nur als Artengruppe aufgeführt.

Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den besonders geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Sie sind zudem in den Anhängen II und/oder IV der FFH-RL aufgeführt und somit auch streng geschützt. In Tabelle 3 sind die im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2018 nachgewiesenen Arten mit Schutzstatus und Gefährdungskategorien aufgeführt.

Tabelle 3: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus und Gefährdungskategorie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	SG	FFH-RL
Bartfledermaus, Kleine/Große	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	V/V	1/2	x	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	x	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	x	IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	x	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k. A.	x	IV
<i>Myotis</i> unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>	-	-	x	IV
<i>Pipistrellus</i> unbestimmt	<i>Pipistrellus spec.</i>	-	-	x	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	x	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	P	x	IV
<p>Legende:</p> <p>RL: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) RL BB: Rote Liste Brandenburg (DOLCH et al. 1992) FFH-RL: Arten der Anhänge II bzw. IV der EG-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie SG: s = streng geschützt nach § 7 BNatSchG</p> <p>Gefährdungskategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = extrem selten, V / P = Arten der Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet</p>					

Biber und Fischotter

Zur Erfassung des Bibers und des Fischotters erfolgte im Untersuchungsgebiet eine Präsenzuntersuchung. Aufgrund der relativ engen Bindung beider Arten an Gewässer beschränkte sich die Suche auf die Uferbereiche der Fürstenwalder Spree. Die Kartierung erfolgte mit jeweils einer Begehung im März und Oktober 2018.

Im Ergebnis der Erfassungen wurde lediglich der Biber im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sein Vorkommen konnte sowohl anhand von Fraßspuren als auch anhand von Trittsiegeln am Ufer der Fürstenwalder Spree belegt werden. Dabei liegen Nachweise aus beiden Begehungen vor, wobei jeweils frische Fraßspuren festgestellt wurden. Zudem ist im Umfeld der Nachweise das ursprünglich mit Steinpackungen verbaute Ufer teilweise abgesackt. Es ist im Zusammenhang mit den wiederholten Nachweisen von Fraßspuren sowie Trittsiegeln daher nicht auszuschließen, dass sich in diesem Bereich ein Biberbau befindet.

Zwar wurde der Fischotter im Untersuchungsgebiet nicht anhand direkter bzw. indirekter Nachweise festgestellt, jedoch ist, auch vor dem Hintergrund der Verbreitung der Art in Brandenburg sowie dem Vorhandensein der Spree im Untersuchungsgebiet als wichtiges Verbundelement für die Art, trotzdem von einem Vorkommen an der Fürstenwalder Spree auszugehen.

Amphibien

Die Kartierung der Amphibien erfolgte im Rahmen von vier Begehungen im Zeitraum von März bis Juni.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden die zwei Arten Erdkröte und Teichfrosch an der Fürstenwalder Spree erfasst. Beide Arten sind sowohl deutschlandweit als auch in Brandenburg ungefährdet. Beide Arten gelten nach § 7 BNatSchG als besonders geschützt. In Tabelle 4 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten mit Schutzstatus und Gefährdungskategorie gelistet.

Teichfrösche wohnen und laichen zwar in Gewässern und überwintern häufig eingegraben im Gewässerboden, jedoch sind auch Überwinterungen an Land nach kurzer Herbstwanderung in Wäldern oder anderen geeigneten Habitaten üblich. Hierbei kämen vor allem die relativ natur-nahen und strukturreicheren Waldbereiche im Norden des Untersuchungsgebietes in Frage. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Teichfrösche bis in die Kiefernforstbereiche des Plangebietes vordringen. Erdkröten bevorzugen gehölzbestandene Lebensräume als Landhabitate. Zu ihren Laichgewässern, zu denen sie eine stark ausgeprägte Treue hegen, können dabei bis über zwei Kilometer Entfernung liegen (BLAB 1986). Daraus ergibt sich eine große Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidungswirkungen zwischen ihren jeweiligen Quartieren und Lebensräumen. Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet jedoch durch die geringe Zahl gefundener Arten und durch die Tatsache, dass es sich bei der Spree um ein Fließ- anstatt Stehgewässer handelt, nur eine geringe Bedeutung für die Amphibienfauna.

Tabelle 4: Amphibien-Nachweise im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus und Gefährdungskategorie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	BArt-SchV	BNat-SchG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	-	b	b
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	-	b	b
Legende: RL D = Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009) RL BB = Gefährdung nach Roter Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) FFH-RL = Arten der Anhänge II bzw. IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie BArtSchV = Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung Anlage I BNatSchG = Schutzstatus nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, * = ungefährdet Schutzstatus: s = streng geschützt, b = besonders geschützt						

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien im Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen von vier Begehungen von April bis September 2018. Im Ergebnis der Kartierungen wurden lediglich die beiden Arten Blindschleiche und Ringelnatter nachgewiesen. Während die Blindschleiche sowohl deutschlandweit als auch in Brandenburg ungefährdet ist, steht die Ringelnatter auf der deutschlandweiten Vorwarnliste. In Brandenburg gilt die Art als gefährdet. Grundsätzlich wäre auch ein Vorkommen der beiden Eidechsenarten Wald- und Zauneidechse aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten gewesen. Nachweise dieser Arten erfolgten jedoch nicht, wenngleich ein Vorkommen zumindest der Waldeidechse auch im Zusammenhang mit den ungünstigen klimatischen Bedingungen für Reptilien-Kartierungen im Jahr 2018 nicht völlig auszuschließen ist. Die in der folgenden Tabelle gelisteten Reptilienarten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes während der Kartierungen im Jahr 2018 nachgewiesen.

Ringelnattern besiedeln Wasser- wie auch Landlebensräume. Als Landhabitate kommen feuchte Lebensräume, wie z. B. Sumpfwiesen, Flachmoore, aber auch trockene Biotope, wie u. a. Waldränder, Gärten und Wegränder, in Betracht. Der Nachweis eines Totfundes an der Spreenhagener Straße belegt, dass zumindest Einzeltiere die Waldbereiche im bzw. angrenzend an das Untersuchungsgebiet durchwandern bzw. als Landhabitat nutzen. Als anspruchsarme Echsenart besiedelt die Blindschleiche eine Vielzahl von Lebensräumen. Typisch und häufig sind dabei die unterschiedlichsten Laub-, Misch- und Nadelwälder, vorausgesetzt, sie weisen ausreichend offene, zeitweise besonnte Bereiche auf und einen hohen Anteil an Strukturen, die Deckung bieten. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wälder erfüllen den Anspruch an offene Stellen nicht. Hierfür kommt eher der ruderalisierte Grünlandstreifen südlich der Spree und nördlich der Wälder (0510101 und 0510221) in Frage. Es ist davon auszugehen, dass die Ufer der Fürstenwalder Spree zudem als Leitlinie für Reptilien fungieren. Dieser Bereich hat für die Reptilienfauna eine mittlere Bedeutung. Die zwei Waldwege, die westlich und östlich des Plangebietes verlaufen und an den Rändern über für Reptilien geeignete Saumstrukturen verfügen, sind aufgrund fehlender Nachweise von Individuen von geringer Bedeutung für die Reptilienfauna.

Tabelle 5: Reptilien-Vorkommen im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus und Gefährdungskategorie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	BArt-SchV	BNat-SchG
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	-	b	b
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3	-	b	b
Legende: RL D = Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009) RL BB = Gefährdung nach Roter Liste Brandenburg (SCHNEEWEIS et al. 2004) FFH-RL = Arten aus Anhang II bzw. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie BArtSchV = Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung Anlage I BNatSchG = Schutzstatus nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, * = ungefährdet Schutzstatus: s = streng geschützt, b = besonders geschützt Wertgebende Arten sind fett gedruckt.						

Libellen

Die Libellenfauna wurde im Untersuchungsgebiet während vier Begehungen von Mai bis August 2018 kartiert. Im Ergebnis wurden insgesamt 13 Libellen-Arten nachgewiesen. Wertgebende Arten, die somit entweder auf der deutschlandweiten Roten Liste oder der Roten Liste Brandenburgs aufgeführt sind, wurden nicht nachgewiesen. Alle erfassten Arten gelten nach § 7 BNatSchG als besonders geschützt. In Tabelle 6 sind die während der Kartierungen im Jahr 2018 nachgewiesenen Libellenarten aufgelistet.

Während die meisten der kartierten Libellen-Arten allgemein sowohl anstehenden wie auch langsam fließenden Gewässern zu finden sind, bevorzugen die Blutrote Heidelibelle, das Große Granatauge, die Hufeisen-Azurjungfer sowie der Plattbauch vor allem stehende Gewässer. Hierfür bietet sich vor allem die Kleine Tränke im nordwestlichen Bereich des Untersuchungs-gebiets an, eine kleine Aufweitung der Spree mit Schilfröhricht und einer Teichrosen-Schwimmblattgesellschaft. Auf letztere ist das Große Granatauge für die Eiablage besonders angewiesen. Vom Schilfröhricht profitieren auch die an Still- und langsamen Fließgewässern vorkommende Frühe Adonislibelle, die Glänzende Smaragdlibelle, die Kleine Mosaikjungfer und der Spitzenfleck. Die gebänderte Prachtlibelle präferiert Flüsse, Bäche und Gräben, die eine gewisse Fließgeschwindigkeit aufweisen. An langsameren oder stillen Gewässern, aber auch im Wald ist sie nach längeren Flügen manchmal als Gast anzutreffen. Ein Vordringen der Gebänderten Prachtlibelle bis in das Plangebiet kann also nicht ausgeschlossen werden. Mit 13 nachgewiesenen Arten wurde im Untersuchungsgebiet im Uferbereich der Spree eine mittlere Libellen-Zönose erfasst, die für diesen Gewässertyp in Brandenburg typisch ist. Das Gewässer hat somit derzeit eine geringe Bedeutung für die Libellenfauna.

Tabelle 6: Libellen-Nachweise im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus und Gefährdungskategorie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	BArt-SchV	BNat-SchG
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	*	*	-	b	b
Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>	*	*	-	b	b
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	*	*	-	b	b
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	*	*	-	b	b
Gemeine Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	*	*	-	b	b
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>	*	*	-	b	b
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	*	*	-	b	b
Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>	*	*	-	b	b
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	*	*	-	b	b
Keilfleck-Mosaikjungfer	<i>Aeshna isoceles</i>	*	*	-	b	b
Kleine Mosaikjungfer	<i>Brachytron pratense</i>	*	*	-	b	b
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	*	*	-	b	b
Spitzenfleck	<i>Libellula fulva</i>	*	*	-	b	b

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	BArt-SchV	BNat-SchG
Legende:						
RL D		= Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (OTT et al. 2015)				
RL BB		= Gefährdung nach Roter Liste Brandenburg (MAUERSBERGER et al. 2016)				
FFH-RL		= Arten nach Anhang II bzw. IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie				
BArtSchV		= Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung Anlage I				
BNatSchG		= Schutzstatus nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz				
Gefährdungsstatus:		1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, - = ungefährdet				
Schutzstatus:		s = streng geschützt, b = besonders geschützt				
Wertgebende Arten fett gedruckt.						

Empfindlichkeit

Das Plangebiet selbst weist mit seinen großflächigen Kiefernforstbeständen nur eine mittlere Lebensraumeignung für seltene und gefährdete Tierarten auf. Als wertgebende Elemente treten hier im nördlichen Randbereich Höhlenbäume und Totholz auf, die Höhlenbrütern und Fledermäusen als Habitat dienen. Der Forstweg im Osten und die im Süden angrenzenden Straßen fungieren außerdem als Flugstraßen besonderer Bedeutung für Fledermäuse. Der nördliche Bereich des Untersuchungsgebiets verzeichnet mit der Spree, den angrenzenden Feuchtwiesen und Auenwaldflächen dagegen einen höheren Anteil wertvoller Lebensräume. Laut dem Entwurf des Landschaftsplans zählt der Bereich zu den wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen mit überregionaler Bedeutung. Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet eine Vielzahl gefährdeter und geschützter Arten erfasst. So ergibt sich für den nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets ein hoher Wert für das Teilschutzgut Tiere. Seine Empfindlichkeit wird dementsprechend als hoch eingestuft.

Biologische Vielfalt

Der überwiegende Teil der Waldbiotope verfügt aufgrund der großflächigen Kiefernforstmonokulturen über eine geringe Strukturvielfalt und eine relativ geringe Lebensraumeignung. Von höherem Wert sind die Laubwaldflächen und Kieferforste mit höherem Laubwaldanteil. Am wertvollsten für die biologische Vielfalt ist der nördliche Teil des Untersuchungsgebiets. Hier tritt mit der Spree und ihren Altarmen, den angrenzenden Feuchtwiesen und Staudenfluren, Auwäldern und Laubwäldern ein Mosaik verschiedener Lebensräume sowie ein entsprechend größeres Spektrum von Arten auf, die z.T. national wie auch europarechtlich geschützt sind.

Der gesamte Untersuchungsraum ist Bestandteil des Biotopverbunds im Landkreis Oder-Spree. Das FFH-Gebiet ist als überregionaler lebensraumübergreifender Biotopverbund ausgewiesen und weist somit einen sehr hohen Wert für die biologische Vielfalt auf (LRP OS, Entwurf 2020). Das Plangebiet fungiert als Verbindungsfläche innerhalb des Biotopverbunds naturnaher Wald und störungsarme Räume und besitzt somit einen hohen Wert für das Schutzgut.

Empfindlichkeit

Insgesamt weist der nördliche Teil des Untersuchungsraums einen hohen Wert für die biologische Vielfalt auf, wodurch sich für das Schutzgut eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen ergibt. Im Plangebiet selbst ist die Empfindlichkeit als überwiegend gering bis mittel einzuschätzen, da es sich um einen strukturarmen

Kiefernwald handelt mit einem wenig empfindlichen Arteninventar. Besonders zu beachten sind die am nördlichen Rand des Plangebietes erfassten Strukturbäume (vgl. Ökoplan 2018, Karte 01).

2.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden sich die Biotope sowie das Arteninventar im Untersuchungsraum gegenüber dem Bestand voraussichtlich nicht maßgeblich verändern. Die Forstflächen würden ihre jetzige Struktur durch die Bewirtschaftung beibehalten. Die Strukturbäume mit potenziellem Quartierpotenzial würden, wie auch die Flugstraßen der Fledermäuse erhalten bleiben. Die Lebensräume entlang des Spreeufers und die Spree selbst würden weiterhin einen wertvollen Lebensraum darstellen.

2.2.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Die im Zusammenhang mit der Errichtung des Zeltplatzes stehenden Bauarbeiten würden eine zeitweise Beeinträchtigung von Flora und Fauna im Untersuchungsgebiet durch Lärm, Erschütterung und partielle Habitatzerstörung bewirken. Auch wenn sich die besonders wertvollen Arten und Biotope nördlich des eigentlichen Plangebietes befinden, sind sie dennoch von den Baumaßnahmen auf dem direkt angrenzenden Zeltplatz betroffen. So gilt der im Untersuchungsgebiet durch Nagespuren nachgewiesene Biber als empfindlich gegen Störungen wie optische Reize und Bewegung in den nächtlichen Aktivitätszeiträumen. Die Bautätigkeit sollte daher auf die Tageszeit beschränkt werden.

Bei Umsetzung der Planung käme es am Boden durch die (Teil-)Versiegelung und Befestigungen auf 30 % der Fläche im Plangebiet zu einem dauerhaften und vollständigen Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Bereich der überwiegend gering empfindlichen Kiefernforst-Biotope. Für die geplanten Gebäude und Zelt- sowie Wohnwagenstellplätze müssen Bäume gefällt werden, die somit nicht nur in Bezug auf ihren Eigenwert sondern auch als Lebensraum für Insekten, Fledermäuse und Vögel, im speziellen die zahlreichen im Plangebiet detektierten Vögel mit Brutnachweis, verloren gehen. Hervorzuheben ist hierbei der Biotoptyp 08681921 von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Er ist gekennzeichnet durch einige Strukturbäume mit Eignung für Fledermäuse und/oder Höhlenbrüter. Eine Beeinträchtigung dieses Biotoptyps durch Baumfällungen könnte die Vergrämung der entsprechenden Tierarten zur Folge haben und ist zu vermeiden.

Weiterhin ist eine komplette Einfriedung des Zeltplatzes vorgesehen. Hierdurch würde eine Barrierewirkung insbesondere für Kleintiere entstehen und der Verbund zwischen unterschiedlichen Biotopen wäre nicht mehr gewährleistet. Die verwendeten Zäune sollten dementsprechend zumindest im unteren Bereich kleintierdurchlässig sein, um eine räumliche Vernetzung der Biotope durch Kleintiere und einen barrierefreien Austausch der Arten zwischen dem Plan-gebiet und den wertvollen Biotopen im Uferbereich der Spree zu erhalten.

Durch die Nutzung des Zeltplatzes stünde, zumindest saisonal, ein Großteil des Plangebietes nur bedingt als Lebensraum zur Verfügung. Die Forst-Biotope wären der Beeinträchtigung durch den Aufenthalt von Touristen im gesamten Geltungsbereich ausgesetzt. Trittbelastungen sowie Lärm und unnatürliche Lichtquellen trügen zur Belastung der Biotope und ihrer Arten bei. Da die Forst-Biotope im Plangebiet zu über 90% von nur geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sind, bliebe der

Schaden für das Schutzgut in diesem Bereich gering. Eines besonderen Schutzes bedarf der Laubbaumbestand am nördlichen Rand (Biotoptypen 08293, 08681921).

Im Untersuchungsgebiet nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wäre bei Durchführung der Planung mit größeren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Die naturschutzfachlich hochwertigen Biotope sind aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit durch Trittbelastungen und Lärm der Zeltplatznutzer, die vom Zeltplatz aus das Spreeufer aufsuchen wollen, besonders gefährdet. Neben dem bereits erwähnten störungsempfindlichen Biber ist die im Untersuchungsgebiet vorgefundene besonders geschützte Ringelnatter vom Betrieb des Zeltplatzes betroffen, da sie als besonders empfindlich gegenüber Erschütterungen gilt. Ein vermehrtes Betreten durch Zeltplatznutzer würde folglich zur Vertreibung des Bibers und der Ringelnatter führen. Spuren von Lagerfeuern zeigen jedoch, dass die Uferbereiche bereits im Bestand stärker von Menschen genutzt werden, als es für den Schutz und Erhalt der Biotope angemessen wäre. Insofern könnten ein konkret angelegter Pfad und Beschilderungen die Besucher gezielt lenken und auf diese Weise sowohl die bestehenden wie auch die prognostizierten negativen Auswirkungen bei Durchführung der Planung begrenzen. Der Pfad könnte den Charakter eines Naturlehrpfades erhalten. In Verbindung mit der Neuanlage einer Liegewiese östlich des Hafenbeckens außerhalb des FFH-Gebietes kann der wertvolle Naturbereich weiter entlastet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung, die trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben, sind der Lebensraumverlust durch Versiegelung und Baumfällungen, sowie die mögliche Beeinträchtigung des Biotoptyps 08681921.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Bewertungskriterien

- Flächenverbrauch
- Naturnähe der Freiflächen
- Belastung der Freiflächen durch Lärm und Luftschadstoffe

Das Schutzgut Fläche unterstreicht die besondere Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung. Durch eine quantitative Betrachtung des Flächenverbrauches wird folglich der Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in der Umweltprüfung berücksichtigt.

2.2.3.1 Derzeitiger Umweltzustand

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem Waldgebiet am westlichen Stadtrand von Fürstenwalde/Spree, südlich der Spree. Etwa 200 m südlich des Plangebiets liegt der Ortsteil „Rauensche Ziegelei“. Die ca. 8,44 ha umfassende Fläche des Plangebiets ist mit Ausnahme eines Bestandsgebäudes im Südosten (ca. 180 m²) komplett unversiegelt und nur durch die forstwirtschaftliche Nutzung sowie den bestehenden Hauptleitungen anthropogen überprägt.

Im Süden grenzen die Braunsdorfer Chaussee sowie die Spreenhagener Straße/Rudolf-Breitscheid-Straße (Landstraße L36) an das Plangebiet. Aufgrund der relativ geringen Befahrung der Landstraße (vgl. Kap. 2.1.1) ist nur von einer

geringen Luft- und Lärmbelastung im Untersuchungsraum auszugehen. Von dem Plangebiet selbst gehen keine Luft- oder Lärmemissionen aus.

Insgesamt ist der Untersuchungsraum eine weitgehend unzerschnittene und unversiegelte sowie relativ naturnahe Fläche mit geringen Lärm- und Luftimmissionen.

Empfindlichkeit

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine Fläche, die kaum Vorbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe aufweist und kaum versiegelt oder zerschnitten ist. Hieraus resultiert eine hohe Wertigkeit des Untersuchungsgebiets für das Schutzgut Fläche. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Veränderungen ist somit ebenfalls als hoch einzustufen.

2.2.3.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt das Schutzgut Fläche weiterhin weitgehend unbelastet durch Luft- und Lärmemissionen. Die fast vollständig unversiegelte und unzerschnittene Fläche bleibt erhalten, so dass es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes kommt.

2.2.3.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung würde die versiegelte Fläche von ca. 150 m² (0,1 %) auf 6.800 m² (8 %) steigen. Zusätzlich werden für die Zeltplätze ca. 18.400 m² (21,8 %) mit Schottermaterial oder ähnlich durchlässigen Belägen befestigt und sind damit teilversiegelt. Das Gebiet wird außerdem umzäunt. Für das Schutzgut Fläche bedeutet dies aufgrund der Neuinanspruchnahme und Zerschneidung von Flächen eine Beeinträchtigung, die durch die geplante Versiegelung auf ca. 30% der Gesamtfläche einen mittleren Flächenverlust darstellt. Die Fläche würde insgesamt durch die touristische Nutzung intensiver anthropogen überprägt werden, und das erhöhte Verkehrsaufkommen würde die Emission von Lärm und Luftschadstoffen geringfügig anheben (siehe Kapitel 2.2.1.3). Positiv ist der Erhalt des lichten Waldcharakters. Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch die Bewahrung des Waldcharakters und die somit geringere Zerschneidung des landschaftlichen Zusammenhangs als gering bis mittel einzustufen.

2.2.4 Schutzgut Boden

Bewertungskriterien

- Puffer- und Filterfunktion
- Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt
- Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere
- Versiegelungsgrad
- Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte
- Vorbelastungen/Altlasten

Das Schutzgut Boden bestimmt aufgrund seines natürlichen Ertragspotenzials und seines Puffer- und Filtervermögens gegenüber Schadstoffen neben anderen

Schutzgütern (Wasser, Klima) maßgeblich das Leistungsvermögen des Naturhaushalts. Der Boden steht in enger Verbindung mit dem Wasserhaushalt eines Standortes und bildet mit ihm zusammen eine essentielle Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere. Als schutzwürdige Böden gelten Böden, deren natürliche Funktionen erhalten sind, oder die Archivfunktion für natur- und kultur-historische Ereignisse haben. Die Beeinträchtigung dieser Funktionen sollte nach § 1 BBodSchG vermieden werden.

2.2.4.1 Derzeitiger Umweltzustand

Die vorherrschenden Bodentypen im Untersuchungsgebiet sind Podsol-Braunerden und Podsole, die aus Ablagerungen der Urstromtäler (fein- und mittelkörniger, schwach grobkörniger Niederungssand mit geringen Kiesbeimengungen) entstanden sind. Vereinzelt haben sich die Böden aus kleinflächigen Windablagerungen (Dünen) aus fein- und mittelkörnigem Sand gebildet (BÜK300, GK25). Der Grundwasserabstand beträgt hier mehr als 2 m. Am Spreeufer im Bereich des Hafenbeckens liegen bei geringeren Grundwasserständen Gleye aus überwiegend fein- und mittelkörnigem Flusssand vor.

Podsole sind nährstoffarme Böden mit niedrigen pH-Werten und einer geringen bis mittleren Gründig- und Durchwurzelbarkeit. Für Bäume mit Flachwurzeln ergibt sich eine erhöhte Windwurfgefahr durch das Zurückziehen der Feinwurzeln aus den sauren mineralischen Horizonten in die organische Auflage (Landschaftsplan Fürstenwalde/Spree 2020). Die für Podsole typische Pflanzenstreu nährstoffarmer Standorte lässt sich nur schwer durch Organismen abbauen. Erschwert wird der Abbau durch eine pH-bedingt gehemmte biologische Aktivität (MLUV & NSF 2005a). Aufgrund dieser Eigenschaften weisen Podsole eine eingeschränkte Lebensraumfunktion auf. Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der geringen bis mittleren Durchwurzelbarkeit, der Nährstoffarmut und der eingeschränkten Fähigkeit Nährstoffe zu speichern, eine geringe Ertragsfunktion für Kulturpflanzen.

Bei Podsol-Braunerden handelt es sich um einen Übergangsbodentyp zwischen Braunerde und Podsol. Die für Braunerden typischen verbraunten Horizonte weisen dabei deutliche Aus- und Einwaschungsmerkmale durch Podsolierung (vertikale Verlagerung von Eisen, Aluminium und organischer Substanz aufgrund des niedrigen pH-Wertes und des durchlässigen Substrats) auf. Podsol-Braunerden sind in Abhängigkeit vom Podsolierungsgrad durch einen geringen bis mittleren Nährstoffgehalt gekennzeichnet. Die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit ist gering bis mittel ausgeprägt (LP Entwurf 2019, MLUV & NSF 2005b). Der Bodentyp weist eine gute Durchlüftung und Durchwurzelbarkeit auf. Aufgrund der genannten Eigenschaften ergibt sich eine geringe bis mittlere Bedeutung als Lebensraum. Podsol-Braunerden weisen in der Regel ein geringes Ertragspotenzial für Kulturpflanzen auf.

Die lediglich kleinräumig im Bereich des Hafenbeckens vorliegenden Gleye sind vom Grundwasser beeinflusste Böden. Je nach Grundwasserstand sind sie feucht bis nass und dadurch mehr oder weniger eingeschränkt nutzbar. Gleye zeigen ausgeprägte hydromorphe Merkmale, die durch die Verlagerung von reduziertem Eisen und Mangan aus dem reduktiven Unterboden in den oxidativen Oberboden entstehen. Im Oberboden weisen sie zudem häufig hohe Humusgehalte auf und bieten somit viele Nährstoffe für Pflanzen. Sie dienen feuchte- und nasserresistenten Arten als guter Standort.

Die sandigen Böden im Untersuchungsgebiet besitzen eine extrem hohe Wasserdurchlässigkeit (>300 cm/d) (LGBR 2020). Aufgenommene Schadstoffe können durch das sandige Substrat schlecht gefiltert werden, so dass sie fast ungehindert

ins Grundwasser gelangen können. Die Böden weisen zudem eine geringe Wasserspeicherfähigkeit auf (LP 2020, MLUV & NSF 2005a). Die Puffer- und Filterfunktion der Podsole lässt sich somit als gering einstufen. Podsol-Braunerden besitzen eine geringe bis mittlere Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit, so dass sich für diesen Bodentyp eine geringe bis mittlere Puffer- und Filterfunktion ergibt.

Die Regelungsfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt wird maßgeblich durch seine Infiltrations- und Wasserspeicherfähigkeit bestimmt. Im Untersuchungsgebiet sind lediglich ca. 150 m² durch ein Bestandsgebäude im Südosten (Funktionsgebäude der EWE zur Gasversorgung) versiegelt. Die forstwirtschaftliche Nutzung bedeutet eine geringe menschliche Überprägung für das Untersuchungsgebiet. So ist im Bereich der Forst- bzw. Wanderwege mit einer Verdichtung der Böden zu rechnen, die die Infiltration von Niederschlagswasser mindert. Auf dem Großteil der Fläche kann das Wasser jedoch ungehindert versickern, außer nach langanhaltender Trockenheit, wenn sich hydrophobe Bereiche in der organischen Auflage gebildet haben. Aufgrund der zumeist guten Infiltration, jedoch auch der extrem hohen Wasserdurchlässigkeit der Böden im Untersuchungsraum (LGBR 2020) und der geringen Wasserspeicherfähigkeit ist von einer mittleren Regelungsfunktion auszugehen. Die Grundwasserneubildungsrate lag im Zeitraum von 1991 bis 2010 im Durchschnitt bei 83,8 mm/a (LfU 2020).

Die vorliegenden Bodentypen sind in Brandenburg relativ häufig und weisen keine Gefährdung auf. Bodendenkmale sind für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Die Bedeutung der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte lässt sich daher als gering einstufen.

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplans Fürstenwalde/Spree liegen im Geltungsbereich keine Altlasten vor.

Empfindlichkeit

Die Funktionen und damit die Leistungsfähigkeit des Bodens für den Naturhaushalt sind im Untersuchungsraum aufgrund der geringen menschlichen Überformung weitestgehend ungestört. Die fortgeschrittene Entwicklung der meisten Böden in Richtung Podsol bedingt jedoch nur eine geringe bis mittel ausgeprägte Lebensraum- und Regelungsfunktion. Die geringe Puffer- und Filterfähigkeit macht die Böden besonders empfindlich gegen Schadstoffe. Über eine Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte verfügen die Böden des Untersuchungsraums nicht und es liegen keine Bodendenkmale vor. Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen.

Darüber hinaus sind Böden aufgrund ihrer übergeordneten Funktionen für Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen und den Menschen für den Energie-, Wasser- und Stoffhaushalt unabhängig von der Ausprägung ihrer einzelnen Funktionen generell zu schützen und zu erhalten. Die allgemeinen Belange des Bodenschutzes sind daher grundsätzlich zu berücksichtigen und die gesetzlichen Anforderungen zu befolgen.

2.2.4.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt die Funktionsfähigkeit des Bodens und seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt im Plangebiet erhalten. Es wäre mit keiner Neuversiegelung zu rechnen. Das Verkehrsaufkommen würde sich nicht erhöhen. Somit bliebe das Risiko von Einträgen in den Boden unverändert.

2.2.4.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung würden bislang unbeeinträchtigte Böden im Umfang von 8,44 ha neu in Anspruch genommen. Auf einer Fläche von 6.800 m² käme es dabei zu einer Versiegelung, die zu einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führte. Niederschlagswasser könnte nicht mehr infiltrieren und zur Grundwasserneubildung beitragen, und auch seine Funktion als Standort und Lebensraum könnte der Boden an den versiegelten Stellen nicht mehr erfüllen. In entsprechendem geringerem Maße gilt dies darüber hinaus auf den geplanten insgesamt ca. 18.400 m² großen teilversiegelten Flächen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen und damit einhergehende Befahrung des Plangebietes mit Baufahrzeugen, durch den mindestens saisonalen Aufenthalt von deutlich mehr Menschen im Plangebiet während des Zeltplatzbetriebes sowie durch die regelmäßige Nutzung der Stellplätze für Zelte und Wohnwagen ist auf weiteren ca. 45.880 m² mit einer erhöhten Verdichtung des Bodens im Vergleich zum Ist-Zustand zu rechnen. Auch verdichtete Böden werden in ihrer Regelungsfunktion eingeschränkt. Wasser kann schwerer infiltrieren und fließt insbesondere in Kombination mit nach langer Trockenheit entstandener hydrophober Auflage des Bodens oberflächlich ab. Dies kann je nach Relief Erosionserscheinungen nach sich ziehen. Als Standort für Pflanzen würde der Boden durch zunehmende Verdichtung seine Durchwurzelbarkeit und Durchlüftung einbüßen. Allerdings sind die Trittbelastung des Bodens durch Menschen sowie die Verdichtungsanfälligkeit des Bodens als eher gering anzusehen.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Bewertungskriterien

- Verschmutzungsgefahr des Grundwassers
- Grundwasserneubildung, -dynamik
- Grundwasserbeschaffenheit
- Wechselbeziehungen mit Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Risikogebieten
- Beschaffenheit von Oberflächengewässern

Das Wasser stellt eine lebenswichtige Ressource für den Menschen sowie die Tier- und Pflanzenwelt und damit einen entscheidenden Faktor im Naturhaushalt dar. Dabei sind die Größen Grundwasser und Oberflächengewässer maßgeblich. Die Empfindlichkeit des Grundwassers stellt sich grundsätzlich in der Verringerung der Neubildungsrate (z.B. durch Versiegelung) und damit einhergehend in der Veränderung des Grundwasserstandes dar. Darüber hinaus besteht eine Verschmutzungsgefährdung durch oberflächlich eingetragene Schadstoffe oder Auswaschungen aus dem Boden.

2.2.5.1 Derzeitiger Umweltzustand

Innerhalb des Plangebiets liegen mit Ausnahme des Bestandgebäudes im Südosten keine versiegelten Flächen vor. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich der Wasserhaushalt hier in einem natürlichen, ungestörten Zustand befindet. Das Niederschlagswasser kann weitestgehend ungestört in den Böden versickern, so

dass die Grundwasserneubildung uneingeschränkt möglich ist.

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Südosten und Zentrum des Plangebiets 5 bis 10 m und im Westen und Norden 2 bis 5 m. Am Ufer der Spree liegt der Flurabstand bei < 1 bis 2 m (Fugmann Janotta und Partner 2020b). Bei dem oberflächennahen Grundwasserleiter handelt es sich um einen weitgehend unbedeckten Grundwasserleiter der Niederungen und Urstromtäler. Das Rückhaltevermögen der sandigen Böden ist sehr gering, weshalb das Sickerwasser eine Verweildauer von wenigen Tagen bis max. 1 Jahr aufweist (LGBR 2020). Somit finden keine langanhaltenden Wechselwirkungen potentieller Schadstoffe mit der Bodenmatrix statt, wodurch in der Folge die Wahrscheinlichkeit ihrer Neutralisation sinkt. Hieraus resultiert ins-besondere in den grundwassernäheren Bereichen eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Laut dem Landschaftsplan zählt der Untersuchungsraum insgesamt nicht zu den Gebieten mit hoher Grundwassergefährdung. Die Grundwasserneubildungsrate lag im Zeitraum von 1991 bis 2010 im Durchschnitt bei 83,8 mm/a und ist somit eher gering ausgeprägt (LfU 2020).

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine Quellen für Schadstoffe, die in das Grundwasser eingetragen werden können. Potenzielle Einträge könnten aus dem KfZ-Verkehr der Spreenhagener/Rudolf-Breitscheid-Straße resultieren. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist aufgrund der geringen Verkehrsmengen jedoch gering.

Der Untersuchungsraum ist im Bereich des Spreeufers Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die im Norden angrenzende Spree zählt darüber hinaus zu den berichtspflichtigen Gewässern gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Der ökologische Zustand und das ökologische Potenzial des Spreeabschnitts wurde gemäß der Bewertungsstufen der WRRL als mäßig eingestuft. Neben der Spree und ihren Altarmen sind im Untersuchungsgebiet keine weiteren Oberflächengewässer vorhanden.

Der Untersuchungsraum liegt weder in einem Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz-, Trinkwassergewinnungsgebiet noch in einem Bereich des Prioritätsprogrammes Trinkwasserschutz. Eine direkte oder indirekte Wechselbeziehung zwischen diesen Gebieten und den Flächen des Untersuchungsraumes kann somit ausgeschlossen werden.

Empfindlichkeit

Aufgrund der groben Textur des Bodens und der teilweise geringen Grundwasserflurabstände besitzt das Schutzgut Wasser im Untersuchungsraum eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber der Etablierung von wassergefährdenden Nutzungen. Darüber hinaus weist das Schutzgut eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Versiegelungen auf, da dies zu einer Beeinträchtigung der im Bestand ungestörten Grundwasserneubildung führen würde, die bedingt durch die geringen Niederschläge ohnehin schon begrenzt ist. Die Spree besitzt aufgrund ihres mäßigen ökologischen Zustands eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Für die Altarme wird aufgrund ihrer größeren Naturnähe von einer höheren Empfindlichkeit ausgegangen.

2.2.5.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde sich der Anteil der Versiegelung im Plangebiet nicht erhöhen. Somit bliebe der Anteil des versickernden Niederschlagswassers unverändert. Das Verkehrsaufkommen würde ebenfalls gleich bleiben, so dass

mit keiner Zunahme von Einträgen zu rechnen wäre. Insgesamt wären keine Änderungen der Qualität und Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten. Der Zustand der Spree und ihrer Altarme bliebe unverändert.

2.2.5.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung würde sich die Versiegelung von 0,1 % auf ca. 8 % des Geltungsbereichs erhöhen. In den Flächen für die Zeltnutzung und deren Erschließung wird von einer Teilversiegelung durch Schotterauflage, Split und Rasengitterstein ausgegangen. Nach der bestehenden Vorplanung wird diese mit ca. 18.400 m² angenommen, so dass von einer Teilversiegelung von durchschnittlich 52 % ausgegangen wird. In Summe würde sich die Versiegelung insgesamt auf ca. 16.370 m² bzw. der Versiegelungsgrad auf 19,4 % erhöhen. Hierdurch würde sich die Grundwasserneubildung geringfügig reduzieren, da die im unmittelbaren Umfeld unversiegelt bleiben und ihre Versickerungsfunktion beibehalten. Da es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Eingriff handelt, von dem eine erhöhte Schadstoffbelastung des Untersuchungsraums oder großflächige bauliche Anlagen zu erwarten sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschmutzung des Grundwassers wenig wahrscheinlich ist. Geringe Einträge durch die Baumaßnahmen für Gebäude und Erschließungswege können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind jedoch vernachlässigbar. Es besteht die Möglichkeit, dass durch die deutlich stärkere Befahrung des Plangebietes mit Wohnwagen und PKWs in seltenen Fällen Öl oder Benzin in den Boden und damit ins Grundwasser gelangen würden, insbesondere auf den un- oder teilversiegelten Wegen. Da bei Durchführung der Planung nur die Zahl der unmotorisierten Boote auf der Spree ansteigen würde, wäre die Beeinträchtigung des Fließgewässers eher gering.

Als Vermeidungsmaßnahme ist es geboten, dass unter die Fahrzeuge mit Verbrennermotoren eine Auffangschale unter den Motorbereich zu legen ist, die eventuell austretende Mineralstoffe auffängt. Die Ausgabe der Schalen sollte durch die Zeltplatzverwaltung erfolgen.

2.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Bewertungskriterien

- Meso- und mikroklimatische Verhältnisse
- Luftqualität
- Luftaustausch
- Kaltluftentstehung
- Klimawandel

Das Lokalklima wird im Wesentlichen durch topographische Faktoren beeinflusst, wozu insbesondere Relief, Bebauung, Vegetation und Gewässer zählen. Größere zusammenhängende Vegetationseinheiten wie Offenland- oder Waldbereiche und Wasserflächen können zudem eigene Funktionen für das Klima und die Lufthygiene übernehmen. Offenlandflächen tragen in Abhängigkeit von der Witterung zur nächtlichen Kaltluftentstehung bei und können insbesondere im Zusammenhang mit dicht bebauten Siedlungsflächen für den Temperatenausgleich von Bedeutung sein. Wasserflächen heizen sich deutlich langsamer auf und bilden tagsüber kühle Flächen im Stadtgefüge.

2.2.6.1 Derzeitiger Umweltzustand

Das Gebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree ist großräumig dem Klima des küstenfernen Tieflandes im Übergangsbereich vom Küsten- zum Binnenlandklima zugeordnet. Man geht von einer Teilung des Gebietes in Form einer Nord-Süd-Linie auf Höhe der Stadt aus. Der Teilbereich westlich dieser Linie wird dabei stärker maritim beeinflusst, östlich der Linie dominiert bereits der kontinentale Einfluss. Die Sommertemperatur (Bezugsmonat Juli) beträgt allgemein 18 - 18,5 °C. Die Region gehört zu den sommerwärmsten und winterkältesten Teilen des norddeutschen Tieflandes (BestPlan 1997).

Da die Stadt Fürstenwalde/Spree über keine eigene Klimamessstation verfügt, beziehen sich die nachstehenden Angaben der relevanten Klimagrößen auf die nahegelegene Messstation (ca. 20 km Entfernung) in Lindenberg. Das Jahresmittel der Lufttemperatur beträgt hier 9,2 °C. Die Jahressumme der Niederschläge liegt bei 576 mm. Es treten durchschnittlich 42,7 Sommertage ($T_{\max} \geq 25 \text{ °C}$), 8,6 heiße Tage ($T_{\max} \geq 30 \text{ °C}$), 85 Frosttage ($T_{\min} < 0 \text{ °C}$) und 24,5 Eistage ($T_{\max} < 0 \text{ °C}$) auf (DWD 2020).

Laut dem Landschaftsplan (Fugmann Janotta und Partner 2020b) zählen die Waldflächen im Untersuchungsgebiet zum Klimatop der Frischluftentstehungsgebiete. Die Feuchtwiesen an den Ufern der Spree fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Mit der Spree befindet sich im Norden des Untersuchungsraums eine Frischluftschneise, über die Frischluft in die Fürstenwalder Innenstadt strömen kann. Als bioklimatisch belastete Bereiche sind die im Süden angrenzenden Straßen Spreenhagener/Rudolf-Breitscheid-Straße und Braunsdorfer Chaussee zu nennen, die eine verhältnismäßig geringe Fläche im Untersuchungsraum einnehmen. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet somit als bioklimatische Ausgleichsfläche zu betrachten.

Als lokale Emissionsquelle ist der Verkehr der im Süden an das Plangebiet angrenzenden Landstraße (Spreenhagener/Rudolf-Breitscheid-Straße) zu nennen. Gemäß Verkehrsgutachten von Hoffmann Leichter (2022) ist diese mit durchschnittlich 1.400 KfZ/24h nur gering frequentiert. Die hierdurch entstehende lufthygienische Belastung wird als gering eingeschätzt.

Für die Metropolregion Berlin-Brandenburg wird als Folge des Klimawandels ein Anstieg der Jahresdurchschnittstemperaturen um 3°C prognostiziert. Weiterhin ist eine Verschiebung der Niederschlagsamplitude in die Wintermonate hinein zu erwarten und im Gegenzug von trockeneren Sommern auszugehen. Zusätzlich sind längere Hitzeperioden und eine grundlegende Zunahme von Extremwetterereignissen zu erwarten. Hieraus folgt eine Zunahme des Trocken- und Feuchtestresses auf meso- und mikroklimatischer Ebene.

Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet leisten als Kohlenstoffspeicher grundsätzlich einen Beitrag zum Klimaschutz. Außerdem tragen sie zur Kühlung der Luft durch Schatten und Verdunstung bei. Treibhausgasemissionen werden nur durch den Verkehr der angrenzenden Straßen emittiert. Das Plangebiet kann als bioklimatische Ausgleichsfläche einer klimawandelbedingten Aufheizung der Siedlungsbereiche entgegenwirken bzw. diese abmildern.

2.2.6.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde die mikroklimatische Situation im Plangebiet weiterhin günstig bleiben. Die Waldflächen würden weiterhin als

Frischlufitentstehungsgebiet fungieren. Die von den Straßen ausgehenden lufthygienischen Belastungen entsprächen denen im Bestand.

2.2.6.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung käme es zu einer Zunahme der versiegelten Flächen und somit der bioklimatisch belasteten Bereiche im Plangebiet. Gleichzeitig wäre im Rahmen der Wald-umwandlung die Rodung von Bäumen erforderlich, wodurch sich die Frischluftproduktion im Untersuchungsraum reduzieren würde. Gleichwohl wird gesichert, dass eine nahezu geschlossene Überschirmung durch die Baumkronen erhalten bleibt. Somit würde die bioklimatische Entlastungswirkung des Plangebiets in Folge der Planung zu einem gewissen Teil erhalten bleiben. Bei der Versiegelung durch Erschließungswege sollen helle Materialien verwendet werden, sodass der lokale Anstieg der Temperatur so gering wie möglich gehalten werden kann.

2.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung

- Bewertungskriterien
- Charakter und Erkennbarkeit
- Identitätsstiftende Sichtbeziehungen
- Vielfalt des Landschafts-/ Naturraums

Der Begriff des Orts- und Landschaftsbilds bezieht sich auf die durch den Menschen wahrgenommene Ausprägung der örtlichen Gegebenheiten und umfasst das Gesamtgefüge des natürlichen und bebauten Raums. Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbilds erfolgt anhand von Merkmalen, die zum einen die rein optische Erscheinung der Landschaft prägen, zum anderen auch auf naturräumliche Einheiten schließen lassen. Dies sind die Parameter Relief, Strukturvielfalt, Bewuchs, Nutzung, aber auch anthropogene Überprägung.

2.2.7.1 Derzeitiger Umweltzustand

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Berlin Fürstenwalder Spreealniederung innerhalb des Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebietes (Scholz 1962). Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil des Fürstenwalder Stadtforstes westlich der Innenstadt. Dieser weist große zusammenhängende Forstflächen mit nur wenigen Strukturelementen auf. Aus diesem Grund wurde das Landschaftsbild innerhalb des Stadtforstes im Entwurf des Landschaftsplans (2020) mit einem geringen Wert eingestuft. Im Bereich der Spree weist das Landschaftsbild durch die größere Naturnähe und Vielfalt der Biotope und Arten einen hohen Wert auf, jedoch hat dieser Bereich im Untersuchungsgebiet flächenmäßig nur einen geringen Anteil.

Für die Erholung sind die Waldwege von Bedeutung, die das Erleben im Wald ermöglichen. Dies betrifft den Querweg und die beiden Wege zur Spree. Das Spreeufer stellt eine besondere Attraktion für die Erholungsnutzung dar. Es wird an heißen Sommertagen intensiv für die Naherholung genutzt, die vorgelagerten Wiesen dienen als Liegewiesen und die Spree wird als Badegewässer genutzt.

Empfindlichkeit

Aufgrund des insgesamt relativ geringen Werts des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut, ist seine Empfindlichkeit ebenfalls als gering einzuschätzen. Der Abschnitt der Spree so-wie die angrenzenden Uferbereiche im Untersuchungsgebiet weisen einen hohen Wert für das Schutzgut auf und dementsprechend auch eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Aufgrund der sommerlichen Erholungsnutzung ist der Uferbereich der Spree zeitweise erheblich vorbelastet.

2.2.7.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde sich das Orts- und Landschaftsbild gegenüber dem Bestand nicht verändern. Der Untersuchungsraum würde seinen Charakter als bewaldetes Gebiet mit geringem landschaftlichen Wert beibehalten. Die saisonbedingte Belastung des Uferbereiches der Spree würde erhalten bleiben.

2.2.7.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch eine Umsetzung der Planung würde sich das Landschaftsbild insofern ändern, als dass die weitgehend monotone, durchgehende, aber ansonsten wenig anthropogen geprägte Fläche aufgelichtet, durch die Anlage von Wegen erschlossen und mit einigen kleineren Gebäuden versehen wird. Durch die Umgestaltung und die saisonale Nutzung als Zeltplatz nähme die anthropogene Überprägung zu. Gleichzeitig würde das Landschaftsbild durch die Anlage von Hecken und die Bepflanzung des Lärmschutzwalles strukturreicher. Da die beabsichtigte Planung die Beibehaltung des Waldcharakters, die schonende Nutzung der Fläche durch geringstmögliche Eingriffe, das Aufgreifen naturräumlicher Gegebenheiten in die Gestaltung sowie die Verwendung natürlicher und naturnaher Materialien und Designs anstrebt, kann da-von ausgegangen werden, dass sich der Zeltplatz gut in die Waldstrukturen einfügt und nur wenig als Störfaktor im Landschaftsbild wahrgenommen wird. Auch der Bereich des Spreeufers mit höherem landschaftlichen Wert wird durch die geplante Ausgestaltung der Bootsanlegestelle nur marginal beeinträchtigt. Es erfolgt im Sinne der Ziele des Landschaftsschutzes eine Aufwertung für die Erholungsnutzung in der Landschaft.

Durch die Zeltnutzung steigt die Personenzahl, die sich am Ufer der Spree aufhalten möchte. Dies kann zu einer zusätzlichen intensiveren Nutzung der Uferbereiche und der angrenzenden Wiesen durch Erholungssuchende führen.

Das Konzept sieht als vermeidende Maßnahme vor, dass durch waldbauliche Maßnahmen östlich des Bootsanlegers außerhalb der schützenswerten Bereiche und des FFH-Gebietes Wiesen im Uferbereich angelegt werden, die auch als Liegewiesen in Wassernähe nutzbar sind. Der schützenswerte westliche Uferbereich soll durch die Ausweisung eines Naturlehrpfades und durch Informationstafeln der Umweltbildung zugänglich gemacht werden. Durch Besucherlenkung sollen die Zeltplatznutzer auf die östliche Seite des Bootssteiges geleitet werden, sodass der schützenswerte westliche Uferbereich entlastet wird. Durch den privaten Charakter des Zeltplatzes sollen externe Besucher künftig vom Badebetrieb in den Schutzbereichen ferngehalten werden.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bewertungskriterien

- Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter betrachtet insgesamt historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonderen charakteristischen Eigenarten sowie den Erhalt von Ortsbildern, Ensembles und geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmale. Dazu zählen somit nicht nur Denkmale, sondern auch vom Menschen gestaltete Landschaftsteile von prägendem Wert für die Gesellschaft. Unter Kulturgüter fallen Bau- und Gartendenkmale, Kultur- und Flächendenkmale (auch Bodendenkmale) und Naturdenkmale.

2.2.8.1 Derzeitiger Umweltzustand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Kultur- und Sachgüter, wie Bau- und Gartendenkmale, Denkmalensembles, Naturdenkmale oder Bodendenkmale.

Empfindlichkeit

Für das Plangebiet sind keine Denkmale bekannt. Eine Empfindlichkeit für das Schutzgut ist demzufolge nicht vorhanden.

2.2.8.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Da auch bei Umsetzung des Bebauungsplans keine Kultur- und sonstige Sachgüter beeinträchtigt werden, ergeben sich gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung keine Unterschiede für das Schutzgut.

2.2.8.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Da keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum vorhanden sind, ergeben sich auch bei Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Komplexe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits beschriebenen Wirkzusammenhänge in den Schutzgutkapiteln hinausgehen, sind im Zuge der Planung nicht zu erwarten.

2.2.10 Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets

Das Plangebiet ragt zu einem kleinen Teil in das Landschaftsschutzgebiet „Müggespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ im Bereich des kleinen Bootshafens (2.380 m²) hinein. Folgende Schutzzwecke werden in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ aufgeführt und könnten potenziell mit der Planung im Konflikt stehen:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

Naturhaushaltes, insbesondere

1. der Lebensraumfunktion der [...] Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen
2. der weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräume vor allem als Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten großer Arealansprüche wie Seeadler, Fischadler und Kranich
3. der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden,
4. eines landschaftsübergreifenden Biotopverbundes der Gewässer mit ihren Uferbereichen.

Durch die stärkere Nutzung des Bootshafenbereiches durch Zeltplatzbesucher ist es möglich, dass die unter 1. genannte Lebensraumfunktion des Fließgewässers einschließlich seiner Uferzone im unmittelbaren Bereich des Beckens beeinträchtigt werden könnte. Da es sich jedoch nicht um ein natürliches Ufer handelt, sondern um eines mit Wasserbausteinen verbautes Ufer, ist seine Empfindlichkeit eher gering und eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Lebensraumfunktion nicht zu erwarten.

Die unter 2. genannte Erhaltung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume kann trotz der Planung gewährleistet werden, da es sich zum einen bei der Überlagerung um einen sehr kleinen Bereich am Rande des Landschaftsschutzgebietes handelt, und die Planung zum anderen keine zerschneidenden Elemente und auch keine größeren baulichen Anlagen an dieser Stelle vorsieht.

Die im Zuge der Durchführung der Planung und des Betriebs des Zeltplatzes erhöhte Frequentierung des Bereichs am Bootshafen könnte potenziell zu einer Erhöhung der Verdichtung des Bodens führen und somit beeinträchtigend auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Bodens wirken. Da der Bereich jedoch auch aktuell bereits von Besuchern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die den Bereich westlich des Hafenbeckens bewirtschaften, genutzt wird, ist von einer Vorbelastung durch Verdichtung auszugehen. Darüber hinaus ist nur ein sehr kleiner Teil am Rand des Landschaftsschutzgebietes betroffen, sodass die Beeinträchtigung durch Trittbelastung als vernachlässigbar gering betrachtet werden kann.

Auch das Ziel, einen landschaftsübergreifenden Biotopverbund der Gewässer mit ihren Uferbereichen zu erhalten (4.), steht nicht im Konflikt mit der Planung, da die Spree als verbindendes Element mit ihren sensibleren Uferbereichen nicht durch die Planung beeinträchtigt wird, und lediglich das wenig empfindliche künstliche Hafenbecken durch die Planung stärker frequentiert wird. Die Hafenöffnung stellt mit einer Breite von ca. 15 m keine Barriere für wassergebundene Arten dar.

Außerdem wird in der Schutzgebietsverordnung folgender für die Planung relevanter Genehmigungsvorbehalt genannt:

- [...] Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, [...] Stege zu errichten oder wesentlich zu verändern.

Ein weiteres Schutzziel der Verordnung ist die „Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen dessen besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung im Einzugsbereich von Berlin“. Diesem Ziel wird mit der Planung direkt entsprochen, da es sich um einen der Erholung dienenden Zeltplatz mit dem Hafenbecken als Zugang zur Spree für die Befahrung mit Booten handelt.

Folgende Maßnahmen (u.a.) werden in der Verordnung als Zielvorgabe für die

Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes benannt:

1. die Müggelspree soll durch Rückbau von Ufersicherungen [...] zu einem naturnahen Tieflandfluss entwickelt werden;
2. die landschaftsorientierte Erholungsnutzung soll durch geeignete Lenkungsmaßnahmen wie die gezielte Ausweisung von separaten Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von geeigneten Rastplätzen gesichert werden.

Die erste Maßnahme für die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes wird durch die Planung nicht behindert. Der zweiten Maßnahme wird durch das Vorhaben entsprochen, indem Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets im Bereich des westlich vom Hafenbecken gelegenen Ufers ergriffen werden, die die sensiblen Uferbiotope vor unkontrollierter Nutzung durch den Menschen schützen sollen (siehe VAFB 4, Kapitel 6.1). Diese wird im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen ergänzt durch die Ausgestaltung eines Wiesenbereiches östlich des Hafenbeckens.

2.3 Zusammenfassende Prognosen des Umweltzustandes mit Eingriffsbi-lanzierung

2.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Durch die bestehende Nutzung als Wald/Forst weist das Plangebiet bis auf geringe Lärm- und Schadstoffemissionen durch die südlich angrenzende Rudolph-Breitscheid-Straße keine besonderen Vorbelastungen auf. Die Planung führt zu einer Aufwertung des Plangebiets für die Erholungsnutzung, da die Schaffung von Übernachtungsplätzen den längeren Aufenthalt von Wanderern, Radfahrern und Wasserwanderern ermöglicht. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Wahrung des Waldcharakters und der geringstmöglichen Eingriffe nur zu einem kleinen Teil beeinträchtigt.

Durch die Planung erhöht sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf etwa 19,4 % der Fläche. Dies hat zur Folge, dass Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Bereich des gering empfindlichen Kiefernforsts verloren geht, die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum und Wasserregulator im Bereich der Versiegelungen dauerhaft nicht mehr erfüllt werden können und die Grundwasserneubildung geringfügig sinkt.

Aufgrund der steigenden anthropogenen Überprägung des Plangebiets und der vorgesehenen Umzäunung kommt es zu einer Zerschneidung der weitgehend durchgängigen Landschaft aus Waldflächen und Spree und zu einer Barrierewirkung insbesondere für Kleintiere. Die Verwendung eines im unteren Bereich durchlässigen Zauns kann die Barrierewirkung für Kleintiere reduzieren und den Austausch der Arten zwischen dem Plangebiet und den wertvollen Biotopen am Spreeufer weiterhin ermöglichen.

Im Zuge des zunehmenden An- und Abreiseverkehrs erhöht sich die Verkehrsbelastung auf der Rudolph-Breitscheid-Straße, und somit die Lärm- und Schadstoffbelastung im Plangebiet. Durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls an der südlichen Plangebietsgrenze kann der Schutz vor Lärmbelastung nach DIN 18005 (Schutzanspruch Allgemeines Wohngebiete) weitgehend eingehalten werden. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden deutlich unterschritten.

Zur Wahrung des Waldcharakters der Fläche wird die Abholzung von Bäumen auf das notwendige Minimum beschränkt (Erhalt von 15 Bäumen pro 1.000 m²), sodass

sich die mikroklimatische Situation nur geringfügig verschlechtern würde. Dennoch würden durch die Abholzung Bäume in Bezug auf ihren Eigenwert und auch als Lebensraum für Insekten, Fledermäuse und Vögel verloren gehen. Insbesondere der am Nordrand des Plangebiets gelegenen Biotoptypen 08293 und 08681921 mit für Fledermäuse und Höhlenbrüter geeigneten Strukturbäumen ist dabei von höherer Empfindlichkeit.

Der geplante Zeltplatz verursacht bau-, anlage- und betriebsbedingte weitere Störungen der Flora und Fauna des Plangebiets. Die erforderlichen Bauarbeiten würden zeitweise Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterung und Habitatzerstörung im Plangebiet hervorrufen. Aber auch die besonders wertvollen Arten und Biotope nördlich des Plangebiets im Uferbereich der Spree wären betroffen. So gilt der im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Biber als empfindlich gegen optische Reize und Bewegung und könnte durch Bauaktivitäten im Umfeld gestört werden. Die anlagebedingte Erhöhung von Lichtmissionen (Wegebeleuchtungen, bauliche Anlagen) kann ebenfalls zur Störung lichtempfindlicher Arten bzw. zur Anlockung von Insekten führen.

Der Betrieb des Zeltplatzes geht mit einer Inanspruchnahme von Lebensraum für Flora und Fauna einher. Trittbelastungen durch Touristen verursachen eine Störung von Tierarten und Beschädigung von Pflanzen, aber auch eine höhere Verdichtung des Bodens und folglich eine höhere Oberflächenabfluss- und Erosionsneigung und beeinträchtigte Lebensraumfunktion. Zusätzlich tragen Lärm und unnatürliche Lichtquellen durch den verstärkten Aufenthalt von Menschen im Plangebiet zur Störung von Tieren bei. Diese Belastung hält sich für das Plangebiet aufgrund seiner geringen naturschutzfachlichen Bedeutung in Grenzen, fällt für die sensiblen Uferbereiche jedoch stärker ins Gewicht. Die negativen Auswirkungen der erhöhten Frequenzierung mit Besuchern durch den Zeltplatz, wie auch die aktuell bereits schädigende Nutzung der Uferbereiche (Feuerstellen), sollen durch die Anlage eines lenkenden Naturlehrpfades mit entsprechender Beschilderung im Bereich der wertvollen Uferbiotope, sowie durch die Anlage einer Liegewiese im nordöstlich gelegenen Uferbereich mit ökologisch geringerwertigen Forstbiotopen gemindert werden.

Ein Teil des Plangebiets ragt in das LSG „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ hinein. Dies betrifft die Hafenanlage und die Wegezuführung dorthin. Die naturnahe Neugestaltung als Bootsanleger dient der Aufwertung im Sinne der Erholungsnutzung und ist so behutsam vorgesehen, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des LSG gewährleistet ist.

Des Weiteren grenzt nördlich an das Plangebiet das FFH-Gebiet „Müggelspreeniederung“ an. In einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde untersucht, ob die Anlage des Zeltplatzes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vereinbar ist. Der Zeltplatz befindet sich komplett außerhalb des FFH-Gebietes. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch gezielte Lenkung der Besucher in Form von Informationstafeln zur Natur und zu Verhaltensregeln und speziell ausgewiesenen Wegen verbunden mit einer durch waldbauliche Maßnahmen ermöglichten Neuanlage von Uferwiesen östlich des Hafenbeckens außerhalb des FFH-Gebietes eine Verträglichkeit gewährleistet werden kann (siehe Kapitel 2.6.2 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die durch den geplanten Zeltplatz entstehenden Wirkfaktoren sind in Tabelle 7 aufgeführt und in ihrer Beeinträchtigung bewertet. Dabei werden für das Schutzgut Fauna nachfolgend nur die Eignung des Lebensraums für die Fauna, sowie nur die Arten betrachtet, die nach Bundesartenschutzverordnung, nicht jedoch europarechtlich geschützt sind. Letztere werden ausführlich im Artenschutzfachbeitrag und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt.

Tabelle 7: Beeinflussung der Schutzgüter durch die Planung

Wirkungsursache	Wirkfaktor	Schutzgüter									
		Mensch	Pflanzen	Tiere*	Biologische Vielfalt	Boden / Fläche	Grundwasser	Oberflächengewässer	Klima / Luft	Landschafts- und Ortsbild	Kultur- und Sachgüter
Bautätigkeit	Baustelleneinrichtung	○	□ ¹	□ ²	○ ⁹	●	○	○	○	○	○
	Bau der Gebäude und Wege/Verkehrsflächen	○	□ ^{1,7}	□ ²	○ ^{7,8,9}	□ ³	○	○	○	○	○
	Landschaftsbau (Stellflächen, Hecken)	○	■ ¹	□ ²	○ ⁹	□ ³	○ ⁵	○	○	○	○
	Transport/Verkehr	○	○ ^{1,7}	□ ²	○ ^{7,9}	●	○	○	●	○	○
Anlage	Gebäude	○	○ ⁸	○ ^{8,9}	○	○ ^{3,8}	○ ⁸	○	○	○	○
	Wege, Verkehrsflächen	○	○ ⁷	○ ⁹	○	□ ^{3,7}	○ ⁵	○	○	○	○
	Stellflächen, Grün- und Freiflächen	○	□ ⁶	○	○	□ ³	○ ⁵	○	○	○	○
Betrieb	Gebäudebetrieb	○	○	○	○ ^{8,9}	○	○	○	○	○	○
	Transport- und Verkehrsaktivitäten	○	○	○ ²	○ ⁹	○	○	○	○ ¹¹	○	○
	Stellflächen, Grün- und Freiflächen	○	□ ⁴	□ ²	□ ⁹	□ ¹⁰	○	○	○	○	○

- + positive Auswirkungen
- keine bis geringe Beeinträchtigung zu erwarten
- vorübergehende Beeinträchtigung zu erwarten
- mittlere bis hohe Beeinträchtigungen
- erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

¹ durch die Fällung von Nadelbäumen und Beseitigung von Unterholz und krautiger Vegetation
² mittlere Beeinträchtigung infolge erhöhter Störreize durch Lärm, Licht und Bewegungen
³ durch Zerstörung des Bodenkörpers, (Teil-)Versiegelung
⁴ mittlere Beeinträchtigungen für Gräser und krautige Pflanzen durch regelmäßig neue Trittbelastung
⁵ bei Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen der Wege und Stellplätze sowie Niederschlagswasserversickerung vor Ort
⁶ Bäume für Stellbereiche entfernt, kein oder nur geringer Neuaufwuchs möglich
⁷ keine hohe Beeinträchtigung aufgrund vorrangiger Nutzung bereits vorhandener Rückegassen
⁸ nur geringe Beeinträchtigung aufgrund der geringen Versiegelung durch Gebäude
⁹ geringe bis mittlere Beeinträchtigung aufgrund der Konzentration des Wirkfaktors in wenig sensiblen und artenarmem Kiefernforst
¹⁰ zunehmende Verdichtung durch regelmäßige Trittbelastung, geringfügig verminderte Grundwasserneubildung
¹¹ geringfügig erhöhte Luftverschmutzung durch vermehrten Verkehr im Plangebiet
 * Betrachtet werden hier die Auswirkungen der Planung auf die Lebensraumeignung sowie die nationalrechtlich geschützten Arten. Europarechtlich geschützte Arten werden im Artenschutzfachbeitrag abgehandelt.

2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 „Waldzeltplatz Kleine Tränke“ planungsrechtlich oder durch Selbstbindung gesichert, um der Forderung Rechnung zu tragen, vermeidbare Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu unterlassen bzw. zu minimieren und gegebenenfalls zu kompensieren.

Tabelle 8: Planungsrechtlich gesicherte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Festsetzung/Maßnahme	Positive Wirkung auf Schutzgüter	Sicherung
Baubezogene Maßnahmen		
V _{AFB} 2: Ökologische Baubegleitung (siehe Kapitel 6.1)	Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Kontrolle von Bäumen, die eine Quartierseignung für diese Tiergruppen aufweisen	Hinweis, Auflage in Baugenehmigung oder Selbstbindung
2.3: Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Zeiten (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeiten von Vögeln bzw. der Sommerquartiernutzung von Fledermäusen	Vermeidung der Tötung, Verletzung oder Störung von Brutvögeln oder Fledermäusen	Hinweis, Auflage in Baugenehmigung oder Selbstbindung
V _{AFB} 5: Beschränkung der Bauzeiten auf die Tageszeit, keine Bautätigkeiten ab Dämmerung	Vermeidung der Beeinträchtigung des nachtaktiven Bibers	Hinweis, Auflage in Baugenehmigung oder Selbstbindung
Anlagenbezogene Maßnahmen		
1.1: In einem Abstand von 40 m zur Straßenbegrenzungslinie im Süden sind Anlagen und Einrichtungen zur Übernachtung unzulässig.	Vermeidung der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit infolge der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 in der Nacht in diesem Bereich des Plangebiets	Festsetzung B-Plan
1.2: Erhalt von mindestens 15 Bäumen je 1.000 m ² Grundstücksfläche im Bereich der privaten Grünfläche, bzw. Ersatz bei Abgang; Erhalt der Strukturbäume (vgl. Ökoplan 2018)	Wahrung des Waldcharakters des Plangebiets und damit Erhalt der Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende	Festsetzung B-Plan
	Begrenzung des Verlustes von Bäumen und damit Lebensräumen für Vögel, Fledermäuse und Insekten	
	geringstmögliche anthropogene Überprägung der Fläche innerhalb weitgehend zusammenhängender Flächen aus Wäldern, Spree und Spreeuferbereichen	
	Geringstmögliche mikroklimatische Verschlechterung	
	Wahrung des Waldcharakters, geringstmögliche visuelle Beeinträchtigung des waldgeprägten Landschaftsraumes	
1.1: Limitierung der baulichen Anlagen im Bereich der öffentlichen Grünfläche beim Hafenecken und der privaten Grünfläche mit der	Begrenzung der anthropogenen Überprägung insbesondere des landschaftlich reizvollen Uferzugangs zum Schutz der Erholungsqualität für den Menschen, des Landschaftsbildes und zur Minderung der Zerschneidungswirkung innerhalb weitgehend	Festsetzung B-Plan

Zweckbestimmung „Zeltplatz“, sowie Ausschluss von PKW-Stellplätzen in diesen Bereichen	zusammenhängender Flächen aus Wäldern, Spree und Spreeuferbereichen	
	Begrenzung des Lebensraumverlustes für Flora und Fauna	
	Begrenzung der Versiegelung und damit Minderung der Zerstörung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen	
	Begrenzung der Versiegelung und damit Minderung der Reduzierung der Grundwasserneubildung	
	Begrenzung der Versiegelung und damit geringstmögliche mikroklimatische Verschlechterung	
Ausschluss von Motorbooten	Gewässer- und Lärmschutz für Mensch und Tier	Hinweis, Auflage in Baugenehmigung oder Selbstbindung
Ausgabe von Auffangschalen durch die Zeltplatzverwaltung zur Platzierung unter den Motorbereich von Fahrzeugen mit Verbrennermotoren	Schutz des Grundwassers durch Auffangen von eventuell austretenden Mineralstoffen	Hinweis, Auflage in Baugenehmigung oder Selbstbindung
Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune	Erhalt der räumlichen Vernetzung der Biotope durch Kleintiere und eines barrierefreien Austauschs der Arten zwischen dem Plangebiet und den wertvollen Biotopen im Uferbereich der Spree	Festsetzung B-Plan
1.6: Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Befestigungen von Geh- und Fahrwegen (außer Haupterschließung) sowie Stell- und Standplätzen für Campingfahrzeuge und Zelte	Minderung der mikroklimatischen Verschlechterung und damit auch Schutz der Erholungsfunktion des Plangebiets für den Menschen	Festsetzung B-Plan
	Minderung der Reduzierung der Grundwasserneubildung	
	Minderung der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes	
1.3, 1.7: Anlage und Bepflanzung eines 2,5 m hohen Lärmschutzwalls entlang des südlichen Randes des Plangebiets	Schutz der menschlichen Gesundheit vor Lärmemission	Festsetzung B-Plan
	Minderung der Störung lärmempfindlicher Tierarten	
	Reduktion der vom Straßenverkehr emittierten Luftschadstoffe	
	Aufwertung des Landschaftsbildes vom Zeltplatz aus gesehen durch Sichtschutz zur Straße	
Beschränkung der Anbringung von Werbeanlagen und Ausschluss von Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung	Wahrung des Waldcharakters und damit Schutz der Erholungsfunktion für den Menschen	Festsetzung B-Plan
	Minderung der Störung lichtempfindlicher Tierarten	
	Geringstmögliche anthropogene Überprägung und damit geringstmögliche Zerschneidung weitgehend zusammenhängender Flächen aus Wäldern, Spree und Spreeuferbereichen, sowie geringstmögliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes	

V _{AFB} 3: Verzicht auf unnötige Lichtquellen und Minimierung von Lichtintensitäten (geringe Lichtintensität, warm-weißes Licht < 3000 K, Lichtlenkung von oben nach unten)	Vermeidung der Tötung von Insekten durch die Hitze des Leuchtkörpers	Festsetzung B-Plan
	Vermeidung von ökologischen Fallen	
	Vermeidung von „Lichtverschmutzung“ im Wald	
V _{AFB} 4: Minimierung von schädlichen Wirkfaktoren auf europarechtlich geschützte Arten durch gezielte Besucherlenkung und Abgrenzung von Uferabschnitten, Ausweisung eines Naturlehrpfades	Vermeidung von Belastungen der Wiesenvegetation und Störungen der Fauna im FFH-Gebiet	Hinweis, Auflage in Baugenehmigung oder Selbstbindung
Herrichtung einer Liegewiese östlich der hafentypischen Ausbuchtung	Vermeidung von Belastungen der Wiesenvegetation und Störungen der Fauna im FFH-Gebiet	Hinweis, Auflage in Baugenehmigung oder Selbstbindung

2.3.3 Naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung

Schutzgut Boden und Wasser

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird sich die Versiegelung von 150 m² (0,1 %) auf etwa 25.200 m² (30 %) erhöhen, Voll- und Teilversiegelung eingeschlossen (siehe Tabelle 9). Unter Berücksichtigung der Versiegelungsfaktoren bei Teilversiegelung ergäbe sich eine Gesamtversiegelung von rd. 16.070 m² (19 %). Die Versiegelung hat insbesondere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Der Verlust der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt muss 1:1 bei Entsiegelung oder mit einem Faktor 1:2 bei bodenverbessernden Maßnahmen ausgeglichen werden.

Tabelle 9: Geplante Neuversiegelung

Planflächen [m ²]	Neu versiegelte Fläche [m ²]	Neuversiegelung [m ²] für A: Gebäude und Hauptschließung, B: teilversiegelte Flächen	Versiegelungsfaktor	Versiegelte Fläche bei Einbezug der Teilversiegelung [m ²]
Private Grünfläche 71.080	25.200	6.800 (A)	1	6.800
		18.400 (B)	0,52	9.570
Private Grünfläche (Schutz- und Abstandsgrün) 9.060	0	0	0	0
Öffentliche Grünfläche (mit Wasserfläche) 3.490	0	0	0	0

Straßenverkehrsfläche 400	0	0	0	0
Summe	25.200	-	-	16.370
Unversiegelte Freifläche [m ²]	59.200			
Anteil Versiegelung [%] an der Gesamtfläche von 84.420 m ²	30%	-	-	19,4%

Die Neuversiegelung von 16.370 m² kann nicht durch Entsiegelungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden. Im Zuge der Neuaufforstung als Ausgleich für die Waldumwandlung erfolgen bodenverbessernde Maßnahmen auf einer Fläche von knapp 9 ha. Die aktuelle Nutzung der Fläche durch intensive Landwirtschaft wird in eine extensive forstliche Nutzung überführt. Die Bodenbearbeitung, durch die der Oberboden auf Ackerflächen immer wieder umgebrochen wird, seine natürliche Struktur zerstört und organische Substanz verstärkt abgebaut wird, entfällt auf einem Waldboden. Auf diese Weise wird seine Funktion als Lebensraum, als Wasserspeicher und Kohlenstoffspeicher deutlich verbessert. Auch die Befahrung mit Maschinen wird erheblich reduziert und erfolgt auf Waldböden nur noch in Rückegassen statt auf der gesamten Fläche. Somit wird der Boden weniger verdichtet, was sich ebenfalls positiv auf seine Lebensraum- und Wasserregulationsfunktion auswirkt. Durch Wald erhält der Boden eine dauerhafte Pflanzendecke, was ihn vor Erosion schützt. Er wird stärker durchwurzelt und weist ein artenreicheres Edaphon auf. Durch das Belassen von Totholz auf der Fläche wird zudem die Humusbildung gefördert. Gemäß der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (2009) können die bodenverbessernden Maßnahmen für die Kompensation der Neuversiegelung angerechnet werden.

Tabelle 10: Ausgleichsbilanz Versiegelung

Fläche Neuversiegelung [m ²]	Ausgleichsfaktor	Erforderliche Fläche für Ausgleich [m ²]	Maßnahme
16.370	1:2	32.740	Bodenverbessernde Maßnahmen im Bereich der Neuaufforstung (siehe Waldumwandlung)

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Waldumwandlung

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 114 „Waldzeltplatz Kleine Tränke“ befinden sich 84.000 m² Wald gemäß Landeswaldgesetz (gesamtes Plangebiet abzüglich der bestehenden Straßenverkehrsflächen). Um den Waldcharakter zu erhalten müssen mindestens 15 Bäume pro 1.000 Quadratmeter bezogen auf die Gesamtfläche erhalten bleiben. Der Ausgleich für die Waldumwandlung wird nach Maßgabe des § 8 LWaldG vom Landesbetrieb Forst ermittelt. Eine Anrechnung des Erhalts eines

Teils des Baumbestandes obliegt der Forstbehörde.

Wenn das Abstandsgrün weiterhin als Wald anerkannt wird, ist als Ausgleich für die Bodenversiegelung eine Erstaufforstung von 3,2 ha und waldverbessernde Maßnahmen auf einer Fläche von 3,9 ha erforderlich. Der hier dargestellte Umfang des Ausgleichs für die Waldumwandlung bedarf seitens der zuständigen Oberförsterei Erkner des Landesbetriebs Forst noch einer Bestätigung.

Geeignete Flächen für die Aufforstung sind in der Gemarkung Rauen, Flur 01, Flurstück 122 mit einer Flächengröße von 4,7 ha. Für die waldverbessernden Maßnahmen bieten sich die westlich angrenzenden Bestände der Flurstücke 55/2 (2,2 ha) und 56/2 (1,1 ha), beide Gemarkung Fürstenwalde/Spree 122416, Flur 030, an.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass die mit der Genehmigung auf Waldumwandlung verbundene Anforderung auf Neuaufforstung dem gleichartigen Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung entspricht, da es sich bei dem betroffenen Wald um einen mittelalten monostrukturierten Kiefernforst handelt.

Biotopausgleich

Der naturschutzfachlich mittelwertige Nadel-Laub-Mischbestand (08681921) und der naturnahe Laubwald im Norden des Plangebiets besitzt seine Bedeutung aufgrund der hier kartierten Bäume mit relevanten Strukturen für Nischenbrüter und Fledermäuse. Da beide Bestände nur randlich angerissen werden, wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VAFB2 ein Eingriff vermieden, sodass kein weitergehendes Ausgleichserfordernis entsteht.

Tabelle 11: Ausgleichsbilanz Wald

Eingriff	Fläche [m ²]	Ausgleichsfaktor	Erforderliche Fläche für Ausgleich [m ²]	Maßnahme
Waldumwandlung	84.400	1:1	32.740 51.260	Neuaufforstung Waldverbessernde Maßnahmen

Fauna

Für das Schutzgut Fauna wird nachfolgend die Lebensraumeignung für die Fauna betrachtet und sowie nur die Arten bewertet, die nicht besonders oder streng geschützt sind einschließlich den nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten. Europarechtlich geschützte Arten werden ausführlich im Artenschutzfachbeitrag und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt (Zusammenfassungen in den Kapiteln 6.1 und 6.2).

Die einzigen Arten, denen nicht bereits durch den Artenschutzfachbeitrag und die FFH-Verträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wurde und die potenziell durch die Planung betroffen wären, sind die Amphibienarten Teichfrosch und Erdkröte, die Reptilienarten Ringelnatter und Blindschleiche sowie die Libellenarten, die allesamt ausschließlich entlang der Spree kartiert wurden. Die Habitate dieser Arten bleiben allesamt erhalten. Da es sich bei den Arten um störungsunempfindliche Arten handelt und ihre Fundorte weit genug vom eigentlichen Plangebiet entfernt liegen, in dem sich der Hauptteil der zukünftigen Nutzung abspielen wird, ist eine signifikante

Beeinträchtigung auszuschließen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

2.3.4 Zusammenfassung des planungsbedingten Ausgleichsbedarfs

In der folgenden Tabelle wird der Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in Natur und Landschaft zusammengefasst dargestellt, der bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 114 entsteht. Die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen werden hierfür dem beeinträchtigten Schutzgut zugeordnet und Umfang und Ort der Umsetzung sowie die Form der planungsrechtlichen Sicherung aufgezeigt.

Tabelle 12: Zusammenfassung des planungsbedingten Ausgleichsbedarfs

Schutzgut	Beeinträchtigung	Ausgleichsmaßnahme	Umfang des Ausgleichs	Flächen für die Umsetzung	Maßnahmensicherung
Boden und Wasser	16.370 m ² Neuersiegelung	Bodenverbesserung im Rahmen der Neuaufforstung	32.740 m ²	Extern durch Neuaufforstung	Selbstbindung
Wald	84.000 m ² Waldumwandlung	Neuaufforstung	32.740 m ²	Extern, Gemarkung Rauen 122438, Flur 01, Flurstück 122	Satzungsbeschluss BP
		Waldverbessernde Maßnahmen	51.260 m ²	Extern, Gemarkung 122416, Flur 030, Flurstücke 55/2 und 56/2 oder Teile von 70/1 oder 42	Satzungsbeschluss BP

2.4 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht gegeben.

Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Störfallrechts, § 3 Absatz 5b/5c BImSchG im Plangebiet entstehen. Die Errichtung von Störfallbetrieben im Plangebiet wird durch den Bebauungsplan ausgeschlossen und es befinden sich auch keine derartigen Betriebe in der Umgebung. Ebenso befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb von Hochwasser- oder Erdbebengefährdungsgebieten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

2.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Auswahl der Fläche des Plangebiets für die Ermöglichung eines Zeltplatzes liegt eine Prüfung durch die Stadtforst Fürstenwalde zu Grunde. Um die geplante Erholungsnutzung realisieren zu können, wurde ein Gebiet gesucht, das folgende Kriterien erfüllt:

- ausreichende Entfernung zum bebauten Stadtgebiet,
- nicht zu große Entfernung zu Nahversorgungseinrichtungen,
- Lage im Wald,
- gute verkehrliche Anbindung,
- Erreichbarkeit mit dem ÖPNV,
- Nähe zur Spree und
- Zugänglichkeit zum Wasser.

Dafür geeignet erscheinende Bereiche / verfügbare Flächen wurden im Sinne von Planungsalternativen standortbezogen geprüft. Prüfkriterien waren insbesondere forstwirtschaftliche Aspekte wie die Waldqualität. Eine Inanspruchnahme von hochwertigen Laub- oder Mischwäldern wurde ausgeschlossen. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde der Standort an der Kleinen Tränke als der am besten verträgliche ermittelt. Er wird den Anforderungen am weitgehendsten gerecht (siehe Anlage 3).

Der vorgesehene Standort für den Zeltplatz an der Kleinen Tränke ist im Landschaftsplan (Juni 2020) bereits berücksichtigt und textlich beschrieben. Die vom Bebauungsplan betroffenen Flächen für den Zeltplatz sind im Landschaftsplan als „naturferne Wälder“ dargestellt.

2.6 Zusätzliche Angaben

2.6.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 sind auch die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Hierzu ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, mit der dargelegt wird, ob das Vorhaben mit dem europäischen Artenschutzrecht in Einklang steht. Insbesondere ist zu prüfen, ob:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verletzt werden,
- für den Fall, dass Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zutreffen, oder
- eine Befreiung nach § 62 BNatSchG von den Verbotstatbeständen erforderlich ist.

Für das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB, siehe Anlage) erstellt und eine artenschutzrechtliche Eingriffsfolgenabschätzung vorgenommen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung führt zu dem

Ergebnis, dass eine planungs-bedingte Erfüllung der im § 44 BNatSchG aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Beachtung der folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann:

V_{AFB} 1: Entfernung von Vegetation und Fällung von Gehölzbeständen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten

V_{AFB} 2: Ökologische Baubegleitung

V_{AFB} 3: Verzicht auf unnötige Lichtquellen und Minimierung von Lichtintensitäten

V_{AFB} 4: Minimierung von schädlichen Wirkfaktoren auf europarechtlich geschützte Arten durch gezielte Besucherlenkung und Abgrenzung von Uferabschnitten, Ausweisung eines Naturlehrpfades

V_{AFB} 5: Beschränkung der Bauaktivität auf die Tageszeit zum Schutz von Biber, Fischotter und Fledermäusen

V_{CEF} 6: Anbringen von Nistkästen als Ersatzquartiere für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten

V_{CEF} 7: Neuschaffung von Spaltenquartieren als Sommer- und Zwischenquartier für Fledermausarten

Mittels dieser Maßnahmen - insbesondere der Nutzungsbeschränkung der Auwald- und Uferbereiche für die Erholung - lassen sich negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf europa-rechtlich besonders und streng geschützte Tierarten ausschließen. Der angrenzende Naturraum bietet zudem insbesondere im Bereich der Schutzgebiete weiteren geeigneten Lebens-raum für die erfassten Tiergruppen. Somit bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Populationen gewahrt.

2.6.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das nach § 32 BNatSchG ausgewiesene FFH-Gebiet (Natura 2000) „Müggelspreeniederung“ (DE 3649-303) liegt nördlich des Plangebietes und grenzt nur im Bereich des Hafenbeckens und im äußersten Nordwesten direkt an das FFH-Gebiet an. Aus diesem Grund wurde eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Müggelspreeniederung“ durchgeführt. Diese führte zu dem Ergebnis, dass, auch unter Berücksichtigung der im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Schutzgebiets maßgeblichen Bestandteile durch den geplanten Zeltplatz nicht ausgeschlossen werden können. Somit ergab sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Anlage). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Schutzgebiets maßgeblichen Bestandteile durch den geplanten Zeltplatz zu erwarten sind. Eine Beeinträchtigung der funktionalen Beziehungen des FFH-Gebiets kann ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Voraussetzung für diese Feststellung ist die Beachtung der folgenden Erfordernisse und Maßnahmen im weiteren Planungsprozess:

- Minimierung der Bautätigkeiten entlang der Grenze zum FFH-Gebiet „Müggelspreeniederung“
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf die Tagesstunden (VAFB 5) und Reduzierung der Baustellenbeleuchtung

- Beschränkung der Nutzung des Uferbereiches (Bootsanlegestelle) auf die Tagzeit
- Anleingebot für Hunde
- Verhinderung der Befahrung des Altarms im Norden des Untersuchungsgebiets
- Ökologische Baubegleitung (VAFB 2)
- Verzicht auf unnötige Lichtquellen und Minderung von Lichtintensitäten, insbesondere in Ufernähe (geringe Lichtintensität, warm-weißes Licht < 3000 K, Lichtlenkung von oben nach unten) (VAFB 3)
- Minimierung von schädlichen Wirkfaktoren auf europarechtlich geschützte Arten durch gezielte Besucherlenkung und Schutz von Uferabschnitten, Ausweisung eines Naturlehrpfades (VAFB 4)
- Herrichtung einer Liegewiese östlich der hafentypischen Ausbuchtung
- Sperrung der Forstwege für Kfz-Verkehr, Beschränkung der Zufahrt auf Anlieger

2.6.3 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Als wesentliche Grundlage für die Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft im Plangebiet sowie der Ermittlung vorhabenbedingter Eingriffe dient der Landschaftsplan (Entwurf 2020) als Grundlage der Schutzgutbeschreibung. Eine Biotopkartierung des Geländes erfolgte durch Fugmann Janotta und Partner im Juni 2018 und bildet die Grundlage der Biotoptypenbeschreibung mit floristisch-vegetationskundlicher Bestandsaufnahme im Plangebiet. Als maßgebliche Informationsquelle zur Bewertung des Zustandes der Umwelt im Bestand insbesondere bezüglich ihrer abiotischen Bestandteile dienten auch die Angaben des Geoportals Brandenburg und das Kartenmaterial des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR). Die Ergebnisse gutachterlicher Untersuchungen, Erfassungen und Prognosen im Plangebiet zu verschiedenen Tiergruppen und -arten wurden ebenfalls für die Umweltprüfung herangezogen.

Maßgeblich für die Einschätzung möglicher planungsbedingter Umweltauswirkungen ist die Gegenüberstellung der Situation im Bestand zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 114 „Waldzeltplatz Kleine Tränke“.

Die Analyse der Bestandsdaten sowie die Kartenerstellung zum Umweltbericht erfolgt mit Hilfe eines Geografischen Informationssystems (ArcGIS 10.2.2).

Grundsätzlich treten bei der Bewertung des Umweltzustands sowie der Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen Prognoseunsicherheiten auf. Dies liegt einerseits an den dynamischen, i.d.R. nicht-linear und chaotisch verlaufenden Prozessen innerhalb der Natur. Andererseits tragen komplexe Interaktionen zwischen Natur und Mensch zu dieser Unsicherheit bei. Ein weiterer Grund hierfür ist, dass die für die Prognosen verwendeten Aussagen einer methodischen oder maßstäblichen Unschärfe unterliegen. Letztlich stellen die flächenscharfe Abgrenzung von Ausschnitten der Landschaft, denen eine gleiche Ausprägung und damit Wertigkeit für den Naturhaushalt zugewiesen wird sowie die klare Abgrenzung von Wirkungsbereichen (z. B. Baugebiete oder Verkehrswege) eine Annäherung entsprechend den technischen Standards an die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort dar. Sowohl die

m²-genaue Abgrenzung von Flächen als auch die Einstufung der Wertigkeit und Empfindlichkeit einzelner Aspekte des Naturhaushalts sowie die daraus resultierende Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind daher nur Annäherungen, die nicht alle Zusammenhänge des Naturhaushalts exakt abbilden können.

2.6.4 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Zuständige Fachbehörden müssen die planaufstellende Behörde bei der Durchführung des Monitorings unterstützen. So ist es gemäß § 4 Absatz 3 Baugesetzbuch ihre Aufgabe, den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Fürstenwalde/Spree zu unterrichten, wenn ihnen Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eines Bauleitplans auf die Umwelt vorliegen. Im Rahmen des Monitorings wird unter anderem kontrolliert, ob die zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich vorgesehene Maßnahmen beachtet und fachgerecht umgesetzt werden. Hierzu gehört unter anderem;

- die Beachtung von Bauzeitenregelungen,
- die fach- und sachgerechte Umsetzung der Grünfestsetzungen,
- die Kontrolle, ob die Bebauungsdichte und der Versiegelungsgrad im Plangebiet den vorgegebenen Maßen entsprechen,
- die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt ist auch die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die im Umweltbericht dargelegte Minderungswirkung hin zu prüfen. Dabei ist auch darauf zu achten, ob andere erhebliche Auswirkungen auftreten, wie beispielsweise die Beeinträchtigung einer Lebensstätte einer streng geschützten Tierart, die im Rahmen der faunistischen Erhebungen nicht miterfasst wurde oder erst zum Zeitpunkt der Umsetzung der Planung im Planungsraum auftritt.

2.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 114 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Zeltplatzes im Stadtgebiet von Fürstenwalde/Spree schaffen. Es werden die für die vorgesehene Nutzung erforderlichen Flächen und Einrichtungen wie Sanitärgebäude und Erschließungswege geplant. Dabei soll ein Anteil des Gehölzbestandes zur Bewahrung des gewünschten Waldcharakters erhalten bleiben. Ebenfalls geplant ist die Ermöglichung bzw. Sicherung eines Zugangs zur Spree für den naturbezogenen, nicht motorisierten Bootstourismus.

Bei der 8,44 ha großen Fläche handelt es sich um einen artenarmen Kiefernforst, der im Nordosten einen Zugang zur Spree mit einem bereits bestehenden, künstlich verbauten Hafenbecken aufweist. Das Hafenbecken liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree und Löcknitzer Wald- und Seengebiet“. Westlich des Hafenbeckens und nördwestlich des Plangebiets für den Zeltplatz grenzt das FFH-Gebiet „Müggelspree-niederung an. Darin befinden sich sensible und gesetzlich geschützte Biotope am Spreeufer.

Für die Umsetzung der Planung müssen 84.000 m² Wald umgewandelt werden,

wobei 15 Bäume je 1.000 m² für den gewünschten Waldcharakter des Zeltplatzes erhalten bleiben.

Die Bauaktivitäten (vorübergehend) und die deutlich erhöhte Frequentierung des Gebietes mit Besuchern (langfristig bleibend) gehen mit einer Störung der Tiere im Plangebiet selbst aber auch der streng geschützten Arten nördlich des Plangebiets im FFH-Gebiet durch Licht, Lärm und Bewegung einher. Zur Vermeidung und Minderung dieser Störungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Brutvögeln und Fledermäusen Vegetation entfernt oder Bäume gefällt werden. Bei der Beleuchtung muss auf unnötige Lichtquellen und -intensitäten verzichtet werden, und es dürfen nur insektenverträgliche Leuchtquellen verwendet werden. Die Bauarbeiten müssen entlang der Grenze zum FFH-Gebiet minimiert werden und dürfen nur tagsüber stattfinden, um nachtaktive Arten wie den Biber, den Fischotter und die Fledermäuse nicht zu stören. Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind Nistkästen als Ersatzquartiere anzubringen, und für die Fledermausarten sind Spaltenquartiere als Sommer- und Zwischenquartier neu zu schaffen. Darüber hinaus soll der Bereich nördlich des Plangebiets mit seinen sensiblen Uferbereichen geschützt werden, indem Besucher auf einen Wiesenbereich am Spreeufer östlich des Hafenbeckens außerhalb des FFH-Gebiets gelenkt werden. Innerhalb des FFH-Gebietes soll im Uferbereich ein Naturlehrpfad eingerichtet werden. Mittels einer Beschilderung wird über die Schutzwürdigkeit der Biotope und Arten informiert, Verhaltensregeln vermittelt, und so die aktuell ungesteuerte Nutzung der Bereiche (Baden, Feuerstellen) in eine kontrollierte Nutzung überführt, die den Schutzzwecken des FFH-Gebietes gerecht wird. Zur Vermeidung der Störung nachtaktiver Arten wird die Nutzung des Uferbereichs (Hafenbecken) auf die Tagzeit beschränkt und eine Anleinplicht für Hunde gewährleistet.

Am Hafenbecken und auf der südlich gelegenen Grünfläche sind bauliche Anlagen limitiert und PKW-Stellplätze ausgeschlossen. Die Befahrung der Spree darf nur mit unmotorisierten Booten erfolgen. Die Befahrung des Altarms auf der gegenüberliegenden Uferseite der Spree als ein maßgeblicher Lebensraumtyp des FFH-Gebietes wird durch Absperrung und Ausschilderung verhindert. Zur Minderung der Frequentierung durch Besucher wird die Zufahrt des Zeltplatzgeländes für externe Nutzer gesperrt.

Um die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet abzuschätzen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Um zu prüfen, ob das Vorhaben im Einklang mit dem europäischen Artenschutz steht, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, aus dem hervorgeht, dass eine planungsbedingte Erfüllung der im § 44 BNatSchG aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Durch die Planung erhöht sich die Versiegelung der Fläche von 0,1 % auf 19 %. Hierbei ist die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Befestigungen von Geh- und Fahrwegen (außer Haupterschließung) zur Minderung der Auswirkungen auf Boden und Grundwasser bereits mit einkalkuliert. Die Neuversiegelung von 16.370 m² muss durch bodenverbessernde Maßnahmen im Zuge der Neuaufforstung auf 32.740 m² ausgeglichen werden. Zusätzlich zu Neuaufforstung sind auf 51.260 m² waldverbessernde Maßnahmen umzusetzen, die dem Waldausgleich im Zuge der Waldumwandlung und dem Biotopausgleich im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dient und zu einem vollständigen Ausgleich führt.

Aufgrund der steigenden anthropogenen Überprägung des Plangebiets und der vorgesehenen Umzäunung kommt es zu einer Zerschneidung der weitgehend

durchgängigen Landschaft und zu einer Barrierewirkung insbesondere für Kleintiere. Die Verwendung eines im unteren Bereich durchlässigen Zauns kann jedoch den Austausch der Arten zwischen dem Plangebiet und den wertvollen Biotopen am Spreeufer weiterhin ermöglichen.

Im Zuge des zunehmenden An- und Abreiseverkehrs erhöht sich die Verkehrsbelastung auf der Rudolph-Breitscheid-Straße, und somit die Lärm- und Schadstoffbelastung im Plangebiet. Durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls an der südlichen Plangebietsgrenze kann die Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV gehalten werden. Die Beeinträchtigung durch die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 in der Nacht im südöstlichen Bereich des Plangebiets wird durch einen Ausschluss dieses Bereichs für Campingzelte und -wagen sowie Betriebswohnungen für das Personal ausgeschlossen.

Damit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass mit den aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgeschlossen werden können. Der geplante Zeltplatz ist zudem mit einer Aufwertung des Plangebiets für die Erholungsnutzung verbunden, da die Schaffung von Übernachtungsplätzen den längeren Aufenthalt von Wanderern, Radfahrern und Wasserwanderern ermöglicht. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Wahrung des Waldcharakters und der geringstmöglichen Eingriffe nur geringfügig beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.

2.8 Literaturverzeichnis

2.8.1 Literatur, Gutachten

- BESTPLAN (1997): Landschaftsplan Fürstenwalde/Spree.
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. 150 S. zit. in: ÖKOPLAN (2019): Faunistisches Gutachten
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): 3649-303 Müggelspreeniederung (FFH-Gebiet). Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete. (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe/natura/gebiete/show/ffh/DE3649303.html?tx_n2gebiete_pi1%5Bsearch%5D%5Bgebname%5D=m%C3%BCggelspreeniederung&tx_n2gebiete_pi1%5Bsearch%5D%5Bbundesland%5D=&cHash=aaea49a194ce3264bb9941ac240a015e, abgerufen am 17.12.19)
- DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD) (2020): Lindenberg. (https://www.dwd.de/DE/wetter/wetterundklima_vorort/berlin-brandenburg/lindenberg/_node.html, abgerufen am 22.05.2020)
- EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA) (2017): Lärmkartierung. (<http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>, abgerufen am 22.05.2020)
- FUGMANN JANOTTA UND PARTNER (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree
- FUGMANN JANOTTA UND PARTNER (2020B): Landschaftsplan Stadt Fürstenwalde/Spree. 10.12.2020. 268 S.
- FUGMANN JANOTTA UND PARTNER (2020C): FFH-Vorprüfung. Wohnmobilpark Kleine Tränke, Fürstenwalde. 25 S.
- FUGMANN JANOTTA UND PARTNER, ÖKOPLAN (2019):

- Artenschutzfachbeitrag. Wohnmobilpark Kleine Tränke, Fürstenwalde. 85 S.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (LGBR) (2020): Karten des LGBR. (<http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>, abgerufen am 15.05.2020)
 - LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2020): Anwendung: Hydrologie. (https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=Hydrologie_www_CORE, abgerufen am 15.05.2020)
 - LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2017): Straßenverkehrslärm Brandenburg 2017. (http://maps.brandenburg.de/apps/laerm_strasse_2017/, abgerufen am 22.05.2020)
 - LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (2020): Waldfunktionen. Geoportal des Landesbetriebes Forst Brandenburg (<http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>, abgerufen am 22.05.2020)
 - LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG (2010): Verkehrsstärkenkarte. Erfassungsjahr 2010. (<https://www.ls.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.325606.de>, abgerufen am 22.05.2020)
 - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV), NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG (NSF) (2019): Podsol. Steckbriefe Brandenburger Böden. 2. erweiterte Auflage. (https://mluk.brandenburg.de/Steckbriefe-BB-Boeden/a_sb_6_1.pdf, abgerufen am 15.05.2020)
 - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV), NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG (NSF) (2019): Podsol-Braunerde. Steckbriefe Brandenburger Böden. 2. erweiterte Auflage. (https://mluk.brandenburg.de/Steckbriefe-BB-Boeden/a_sb_4_2.pdf, abgerufen am 15.05.2020)
 - Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. 70 S.
 - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUGV) (2015): Landschafts-programm Brandenburg. Sachlicher Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“. Entwurf mit Stand Dezember 2015.
 - SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. 93 S.

2.8.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. Nr. 3) S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch

Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)
- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018
- Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Baumschutzsatzung Fürstenwalde/Spree)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ vom 6. November 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 31], S.514), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.1 Städtebauliche Festsetzungen

3.1.1 Private Grünfläche Zweckbestimmung Zeltplatz (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“

Ursprünglich vorgesehen war die Errichtung eines Camping- und Wochenendplatzes mit den dort üblichen Einrichtungen und baulichen Anlagen. Diese Entwicklung widerspricht jedoch den Zielen der Raumordnung, so dass es zu einer konzeptionellen Umplanung kam, die nunmehr einen Zeltplatz vorsieht.

Ziel ist nunmehr die Entwicklung eines waldgeprägten Zeltplatzes, bei dem der waldartige Charakter erhalten bleibt und der sich als eine weitläufige Grünfläche darstellt. Aufgrund seiner erforderlichen Infrastrukturen liegt er nur geringfügig unterhalb der Schwelle von Baugebieten.

Auf die Festsetzung eines Baugebietes nach §§ 2 bis 11 BauNVO Baunutzungsverordnung, z.B. Wochenendhaus-, Ferienhaus- oder Campingplatzgebiet wird deshalb verzichtet. Das dies die möglichen baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzungen beschränkt, wird hierbei in Kauf genommen.

Charakter des Plangebietes, Camping

Beabsichtigt ist ein waldgeprägter Zeltplatz, der Standplätze (Offenflächen zwischen den Bäumen) für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und in eingeschränktem Maß die dafür notwendige Infrastruktur ermöglicht.

Das Angebot des Zeltplatzes soll den bestehenden, unterschiedlichen Formen gerecht werden und diese bedienen. Dies beinhaltet Flächen zum *vorübergehenden* Aufstellen und vorübergehenden Bewohnen von Zelten, Wohnfahrzeugen, Wohnanhängern, und Wohnwagen mit *wechselndem* Personenkreis (touristisches, freizeitorientiertes Zelten/Übernachten).

Infrastruktur

Die üblicherweise erforderlichen Anlagen eines Zeltplatzes sind Infrastruktureinrichtungen und -anlagen sowie Nebenanlagen insbesondere der Erschließung. Bauliche Anlagen müssen sich dem Nutzungszweck als Grünfläche jedoch eindeutig unterordnen.

Auf dieser Grundlage können ggf. auch kleine Einkaufsmöglichkeiten und eine Betriebswohnung zugelassen werden. Bei denkbaren Sport- und Spielflächen bzw. -anlagen handelt es sich im Wesentlichen um Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Gelände. Emissionswirksame größere Sportplätze sind hiermit nicht gemeint, da diese der Grünflächenfestsetzung widersprechen und ggf. Nutzungskonflikte mit dem Zelten hervorrufen könnten.

Trennungsgrundsatz, Schutzanspruch eines Zeltplatzes

Im vorliegenden Plangebiet handelt es sich um ein Zeltplatz. Aufgrund der wenig geschützten Unterkunftsformen und dem überwiegenden Aufenthalt im Freien können Zeltplätze analog zu

	<p>Campingplatzgebieten nach der DIN 18005 von ihrem Schutzbedürfnis den „Allgemeinen Wohngebieten“ gleichgestellt werden (55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts, bei Verkehrslärm).</p> <p>Grundsätzlich entspricht die Festsetzung eines Zeltplatzes der Konfliktvermeidung und dem Trennungsgrundsatz des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn es sich bei den festgesetzten Nutzungen um kein Baugebiet nach BauNVO sondern um ein sonstiges schützenswertes Gebiet (Grünfläche mit Übernachtungsmöglichkeiten in mobilen Zelten, Campingwagen etc.) handelt. Mit korrigierenden Maßnahmen zum Schallschutz (vgl. Punkt 3.1.7) kann eine Vereinbarkeit der festgesetzten Nutzungen im Plangebiet mit dem bestehenden Verkehrslärm sichergestellt werden.</p>
Ausschluss von schutzbedürftigen Nutzungen im straßennahen Bereich	<p>Lärmschutzbedürftige Nutzungen wie Standplätze für Zelte und Campingfahrzeuge und die vorgesehene Betriebswohnung sollen einen Abstand von mindestens 40 m zur Grundstücksgrenze der Landesstraße einhalten. Dies wurde im schalltechnischen Gutachten als geeigneter Abstand ermittelt. Damit kann ein ausreichender Schallschutz in Verbindung mit dem vorgesehenen Lärmschutzwall sichergestellt werden. (vgl. Punkt 3.1.7)</p>
keine Störfallbetriebe	<p>Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betrieben im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in schutzbedürftigen Gebieten soweit wie möglich vermieden werden. Die festgesetzte Grünfläche selber bietet keine Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen und Betrieben, die unter die Störfallverordnung fallen. Zudem sind auch im weiteren Umfeld keine entsprechenden Betriebe bekannt.</p>
Erfordernis des Maßes der Nutzung	<p>Ein Bebauungsplan mit der Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ setzt nicht voraus, dass ein Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werden. Möglich und erforderlich kann dies jedoch sein, wenn insbesondere hochbauliche Anlagen zu der Grünfläche gehören und wenn über entsprechende Festsetzungen der Charakter als Grünfläche bestimmt und gesichert werden soll. Anders als andere anerkannte private Grünflächen (z.B. Kleingärten etc.) soll die Fläche des Zeltplatzes jedoch deutlich weniger bauliche Anlagen zulassen. Es sind nur solche Anlagen zulässig, die sich der Zweckbestimmung deutlich unterordnen und dieser dienen.</p> <p>Hierbei handelt es sich neben offenen Standplätzen, Fahrgassen und technischer Infrastruktur auch um einzelne, kleinere Gebäude für Sanitär- und Waschanlagen, Empfangsgebäude/Rezeption, Sanitär-/Küchengebäude und ggf. Betriebswohnung und denkbare Aufenthaltsbereiche bei regnerischem Wetter. In Abgrenzung zu einem Campingplatzgebietes im Sinne des §11 BauNVO sind diese jedoch in weit geringerer Intensität zulässig.</p>

Diese benannten Einrichtungen sind zur Umsetzung des Zeltplatzes jedoch zwingend erforderlich.

Maßfestsetzungen in Form einer maximalen Grundfläche werden daher für die definierten fünf überbaubaren Grundstücksflächen separat festgesetzt. Diese fünf Bereiche wurden im Rahmen der Konzeptentwicklung verortet. Ihre Lage wurde neben einer Vermaßung der Fläche zusätzlich über einen Punkt im amtlichen Lagenbezugssystem definiert.

Sehr geringe bauliche Dichte, Grünflächenunterordnung

Die deutliche Unterordnung der hochbaulichen Anlagen innerhalb der Grünfläche drückt sich (neben den Pflanzbindungen innerhalb der Grünfläche – Baumerhalt, vgl. textliche Festsetzung 1.2) auch in den Dichtewerten aus. Gebäude weisen mit maximal zulässigen 1.100 m² eine rechnerische GRZ auf der Grünfläche-Zeltplatz von 0,015 (mit anzurechnenden Terrassen 0,021) auf. Dies liegt unterhalb anderer anerkannter Grünflächen wie z.B. Kleingärten und deutlich unterhalb von Baugebieten (auch Campingplatzgebieten) nach BauNVO. Der Charakter einer Grünfläche wird damit sichergestellt.

Hinzu kommen erforderliche Flächen für überwiegend versickerungsfähige Bodenbefestigungen, die aber auch aufgrund der festgesetzten Baumdichte und der Gesamtgröße der Fläche den Charakter einer Grünfläche weiterhin sichern.

Folgende textliche Festsetzung zur näheren Bestimmung der Zulässigkeiten wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

1.1 Private Grünfläche Zweckbestimmung Zeltplatz (§ 1 Abs. 9 Nr. 15 BauGB)

Auf der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz ist die Anlage eines Zeltplatzes sowie untergeordneter, dienender baulicher Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ver- und Entsorgung, Sanitäreinrichtungen, Unterstände/Wetterschutz, Rezeption, Spielflächen, Betriebswohnung) sowie Wege, Stellplätze und Zufahrten zur Betreibung des Zeltplatzes zulässig.

Gebäude, die dem Nutzungszweck der Grünfläche dienen, sind mit einer Grundfläche von maximal

Baufenster B1: 200 m² zzgl. 330 m² Außenterrasse

Baufenster B2: 160 m² zzgl. 270 m² Außenterrasse

Baufenster B3: 250 m²

Baufenster B4: 270 m²

Baufenster B5: 220 m²

zulässig. In einem Abstand von 40 m zur Straßenbegrenzungslinie sind Anlagen und Einrichtungen zur Übernachtung unzulässig.

3.1.2 Sicherung Waldcharakter (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Erhalt von Baumbestand
und Eingrünung des
Plangebietes

Geplant ist ein Zeltplatz mit einem waldartigen Charakter. Hierfür soll ein großer Teil der Gehölze erhalten bleiben. Im Vorfeld wurden hierzu Analysen durchgeführt, um eine realistische (durchschnittliche) Gehölzdichte im Endzustand des Zeltplatzes zu ermitteln. Dabei konnte auf die Expertise der Forstverwaltung zurückgegriffen werden. Demnach können Wälder bei Pflanzung/Neuanlage Dichten von 3.000 Bäume pro ha aufweisen, die dann nach Wachstum und entsprechenden Entnahmen im Spätstadium auf bis zu 80-100 Bäume pro ha sinken kann. Im Bebauungsplan ist der Zielzustand festzusetzen, der naturgemäß von ausgewachsenen Bäumen ausgeht und die geplanten Freiflächen zwischen den Gehölzen (Wegen, Standplätze, Gebäude) berücksichtigen muss. Im Ergebnis wird eine Dichte von 150 Bäumen pro ha (entspricht 15 Bäumen pro 1.000 m²) für realistisch gehalten. Da der Waldcharakter des Zeltplatzes ein wichtiges Ziel darstellt wird folgende Festsetzung zur Sicherung aufgenommen:

Textliche Festsetzung
1.2

1.2 Erhalt des Waldcharakters (gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz ist der vorhandene Gehölzbestand in der Weise zu erhalten, dass pro 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens 15 Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.

Waldumwandlung

Für das Plangebiet wird es – unabhängig von dem tatsächlichen Gehölzbestand – jedoch eine Waldumwandlung geben, da die forstliche Nutzung nicht mehr im Vordergrund steht und es sich daher nicht mehr um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt.

3.1.3 Private Grünfläche Zweckbestimmung Schutz- und Abstandsgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Erhalt von Baumbestand
und Eingrünung des
Plangebietes

Der Flächenstreifen entlang der Landesstraße und der Braunsdorfer Chaussee soll in seiner Funktion als Sichtschutzgrün erhalten bleiben und zugleich einen begrüneten Lärmschutzwall für die rückwärtige Zeltplatznutzung sicherstellen. Die Fläche gehört nicht unmittelbar zur Zeltplatznutzung und wird mit Ihrer besonderen Zweckbestimmung gesondert behandelt. Von der Grünfläche Zeltplatz wird die Fläche durch eine Knotenlinie abgegrenzt.

Die Bepflanzung wird verbindlich geregelt über folgende textliche Festsetzung:

1.3 Private Grünfläche Zweckbestimmung Schutz- und Abstandsgrün (§ 1 Abs. 9 Nr. 15 und 25 BauGB)

Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutz- und Abstandsgrün dient der Begrünung und der Anlage eines Schallschutzwalls. Auf der Grünfläche ist der vorhandene Gehölzbestand außerhalb der für den Lärmschutzwall gemäß textlicher Festsetzung 1.9 vorgesehenen Fläche zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Lärmschutzwall gemäß textlicher Festsetzung 1.9 ist mit Gehölzen in einer Dichte von mindestens einem Strauch je m² und zusätzlich einem Laubbaum je 150 m² zu bepflanzen. Folgende gebietsheimische Arten, bevorzugt Heister aus gebietsheimischen Saatgut, sind zu verwenden: Straucharten: Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Hundsrose (*Rosa canina*); Baumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche/Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

3.1.4 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

PkW-Stellplätze auf straßennahen Bereich konzentrieren

Offene Pkw-Stellplätze sind für die Zeltplatznutzung zwingend erforderlich. Auch diese sind von der Flächenbeanspruchung deutlich untergeordnet. Um den Grünflächencharakter zu erhalten und Konflikte der naturnahen Nutzung auszuschließen sollen Pkw-Stellplätze möglichst weitgehend aus den nördlichen Bereichen herausgehalten werden.

Vorgesehen ist hierfür die Umgrenzung einer Fläche für Stellplätze. Die hierfür festgesetzte Fläche wird parallel zur Verkehrsfläche hinter dem vorgesehenen Schallschutzwall im südlichen Grundstücksbereich angeordnet, da dieser Bereich zu laut für die Hauptnutzungen ist und sich deshalb für eine Konzentration von Stellplätzen eignet. Sie sind planzeichnerisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass auf dieser Fläche ausschließlich die Anlage von Stellplätzen und deren Zufahrten zulässig sind. Durch die fehlende Alternativnutzung wird eine Konzentration von Stellplätzen hier begünstigt. Ein grundsätzlicher Ausschluss an anderen Stellen auf der Grünfläche ist jedoch nicht beabsichtigt, zumal neben Zelten auch ein Übernachten in Wohnmobilen und Wohnwagen ermöglicht werden soll und diese naturgemäß auf der gesamten Grünfläche angeordnet werden sollen. Weitere Stellplätze sind daher grundsätzlich möglich.

3.1.5 Öffentliche Grünfläche Wasserzugang / Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
als Wasserzugang

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes soll der bestehende Wasserzugang ertüchtigt werden und die Möglichkeit bieten, dass Wasserwanderer mit Kajaks und Kanus hier anlegen und ihre Boote an Land bringen können. Hierfür wird der vorhandene, rechteckige, ca. 25 m x 6 m großen Einlaufgraben im Flurstück 52/5 (ehemaliger Pumpgraben der LPG Mitschurin) genutzt. Es ist vorgesehen, die Randbereiche mit Stegen zu versehen.

Zudem soll die Fläche um das Becken herum auch als Aufenthaltsbereich dienen.

Grünfläche

Der Bereich um den Einlaufgraben herum wird als öffentliche Grünfläche erhalten und als solche mit der Zweckbestimmung „Wasserzugang/Parkanlage“ festgesetzt. Das Verweilen am Wasser soll an diesem Standort konzentriert werden.

Der Bereich ist vorgeplant und wurde bewusst aus dem bestehenden FFH-Gebiet ausgespart. Er ist aber Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG). Für das LSG ist durch die geplante Nutzung eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele gegeben. Um Auswirkungen auf das angrenzende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet des Spree) auszuschließen, sollen intensive Freizeitnutzungen im Umfeld (insbesondere auf den Flächen westlich der festgesetzten Grünfläche) über besucherlenkende Maßnahmen (Abgrenzungen, ggf. Naturlehrpfad) ausgeschlossen werden. Maßnahmen werden entsprechend vertraglich bzw. im Rahmen der Selbstbindung der Stadt Fürstenwalde gesichert. Die Grünfläche wird über eine textliche Festsetzung in ihrer Zweckbestimmung spezifiziert:

Textliche Festsetzung
1.4

1.4 öffentliche Grünfläche Wasserzugang / Parkanlage (gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 15 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wasserzugang / Parkanlage“ dient dem freizeitmäßigen Aufenthalt sowie dem Wassersport. Zulässig sind bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck der Grünfläche dienen wie z.B. Uferbefestigungen im Bereich des Einlaufgrabens, Bänke, Stege, Spielgeräte. Pkw-Stellplätze sind unzulässig.

3.1.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Im Sinne einer gesicherten Erschließung wurden Teilbereiche der bestehenden Straßenverkehrsflächen der Rudolf-Breitscheid-Straße/Spreehagener Straße (L36) und der Braunsdorfer Chaussee (K 6753) in das Plangebiet einbezogen. Die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB werden unter diesem Aspekt damit ebenfalls erfüllt. Zudem war die Einbeziehung erforderlich, um auf der Ebene des Bebauungsplans die Zufahrtsmöglichkeit außerhalb der Ortslagen mit dem

Landesbetrieb Straßenwesen (Landesstraße) und dem Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement, SG Kreisliche Infrastruktur/Straßenaufsicht (Kreisstraße) im Vorfeld abzuklären (vgl. auch Punkt 4.4).

Verkehrserhebung

Im Rahmen der Erstellung des schalltechnischen Gutachtens hat HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH im Februar 2022 eine Verkehrserhebung durchgeführt. Danach ergaben sich im Bestand für die Spreenhagener Straße ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) von 1.400 Kfz-Fahrten bei einem SV-Anteil von 5,0 %. Auf der Rudolf-Breitscheid-Straße ergab sich ein DTV von 1.600 Kfz-Fahrten bei einem SV-Anteil von 4,0 %. Das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen auf der Braunsdorfer Chaussee beträgt 300 Kfz-Fahrten mit einem SV-Anteil von 10%.

Bei den angenommenen Standplätzen wurde - noch unter der damaligen Prämisse eines geplanten Campingplatzes - von einem maximalen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 600 Kfz/Tag ausgegangen. Es wurde hierbei ein Anteil von 50 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch Pkw und 50 % durch Lkw (größere Wohnmobile, Wohnwagen etc.) sowie eine Verteilung auf die beiden Zufahrten angenommen.

Grundstückszufahrten ohne Ausmaßnahmen möglich

Auf der Grundlage der damals beabsichtigten Nutzungen und der zu erwartenden Verkehrsmengen waren bereits die beiden geplanten Zufahrten in den vorgesehenen Bereichen möglich. Vom Landesbetrieb Straßenwesen wurde mit E-Mail vom 8. März 2023 eine Inaussichtstellung erteilt. Mit der Änderung der Planungsabsicht in einen Zeltplatz werden geringere Verkehre erwartet, so dass die Verträglichkeit weiterhin konstatiert werden kann.

Grundstücksinterne Erschließungswege

Neue private oder öffentliche Verkehrsflächen zur internen Erschließung des Plangebietes werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Dies wird im Rahmen der Gesamtkonzeption für nicht erforderlich gehalten, da die Festsetzung einer genauen Lage möglicher Erschließungswege auf der Grünfläche städtebaulich nicht erforderlich ist. Nach Festsetzung des Bebauungsplans handelt es sich demnach um einen Zeltplatz, der jeweils eine direkte Zufahrt / Anbindung an die beiden Verkehrsflächen ermöglicht.

Weitere Anschlussmöglichkeiten der privaten Grünfläche sind nicht vorgesehen. Da es sich nicht um ein Baugebiet handelt, bestehen keine zusätzlichen Erschließungspflichten. Die Verhinderung weiterer Verkehrsanbindungen an das Plangebiet kann daher auf nachgeordneter Ebene dauerhaft ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von Ein- und Ausfahrten an anderen Stellen durch Festsetzungen in der Planzeichnung ist daher nicht erforderlich weil auf andere Weise sichergestellt.

Da nur ein Teil der Verkehrsflächen in das Plangebiet aufgenommen wurde verläuft die südliche Geltungsbereichsgrenze entlang der Verkehrsflächen der Landesstraße und Kreisstraße. Klarstellend wird deshalb die Festsetzung aufgenommen, dass diese Grenze zugleich Straßenbegrenzungslinie ist (plangrafisch nicht

darstellbar).

Textliche Festsetzung
1.10

1.10 Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten S1 und S2 ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

3.1.7 Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Nutzungszuordnung

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der vorliegenden Planung soll die schutzbedürftige Nutzung eines Zeltplatzes in unmittelbare Nähe einer bestehenden Verkehrsstraße ermöglicht werden. Gewerbliche Immissionen wirken hingegen aufgrund der großen Entfernungen nicht auf das Plangebiet ein. Zudem sind Lärmemissionen des Zeltplatzes selber auf andere schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebietes aufgrund der großen Entfernungen (Mindestentfernung zu Wohnbebauung im Ortsteil Rauensche Ziegelei ca. 250 m) nicht zu erwarten.

Schutzanspruch analog zu Allgemeinem Wohngebiet

Um die Auswirkungen der bestehenden Lärmbelastung der Landesstraße 36 und der Kreisstraße 6753 auf die neu zu schaffenden Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten wurde ein schalltechnisches Gutachten¹ erstellt.

Den Schutzanspruch eines Zeltplatzes ist im Grundsatz mit dem eines Campingplatzgebietes und dieser wiederum mit dem eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO vergleichbar. Im Gegensatz zu Ferienhaus-, Wochenendhaus- oder auch Wochenendplatzgebieten mit längeren Aufenthalten ist der Schutzanspruch von Zeltplätzen (Annahme analog zu Campingplätzen) jedoch noch weitgehender der Abwägung zugänglich. (vgl. Kommentar Fickert/Fieseler BauNVO, 13. Aufl. 2018, § 10 Rn 5: *Bei den (reinen) Touristkampingplätzen kann – wegen der jeweils kurzen Verweildauer (...) und hohen Fluktuation der Nutzer – keine Vergleichbarkeit mehr mit den anderen zu schützenden Sondergebieten nach § 10 angenommen werden. (...) Für ein im B-Plan festgesetztes „Sondergebiet für Dauer- und Reiscamping“ mit einem Badesee sowie Spiel- und Sportflächen kann kein Verkehrslärmschutz wie für Wohngebiete beansprucht werden. Eine Schutzbedürftigkeit ist insoweit regelmäßig entsprechend derjenigen für Dorf- und Mischgebiete zu beurteilen - vgl. OVG Lüneburg, VKBl. 1996, 543*). Im Sinne einer Konfliktvermeidung und weil auf der geplanten Grünfläche eine Neuansiedlung mit umsetzungsfähigen aktiven Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich besteht, soll

¹ Schalltechnische Untersuchung B-Plan Nr. 114 »Campingpark Kleine Tränke« in Fürstenwalde/Spree, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 31. Mai 2022

dennoch möglichst auf den Schutzstatus eines Allgemeinen Wohngebietes (Verkehrsräusche von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) abgestellt werden.

Das schalltechnische Gutachten hat auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrszahlen (Bestand zzgl. der durch das Projekt indizierten Verkehre) und sonstigen Bedingungen (Belag, Geschwindigkeiten, etc.) die Beurteilungspegel im Plangebiet ermittelt. Ohne weitere Maßnahmen würde der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) tags im östlichen Bereich des Plangebiets um bis zu 4 dB(A) überschritten. Der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts würde um bis zu 6 dB(A) überschritten werden. Damit würden auf Teilflächen nachts auch die etwas höheren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

Errichtung eines Lärmschutzwalls

Zum Schutz vor Verkehrslärm ist deshalb vorgesehen, einen mindestens 2,50 m hohen, durchgängigen Lärmschutzwall (gemessen über der nächstgelegenen festgesetzten Höhe der Fahrbahnkante) zu errichten. In der Planzeichnung ist der Bereich als „Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 festgesetzt.

Im schalltechnischen Gutachten wurde noch von einem Abstand der Schirmkante des Walls zum Fahrbahnrand der Rudolf-Breitscheid-Straße von 40 m ausgegangen. Dieser konnte in der Konkretisierung der Planung noch auf maximal 25 m verringert werden und erhöht damit die Wirkung des Schallschutzes. Die schutzbedürftigen Nutzungen (Standplätze Zeltplatz und Betriebswohnen) verbleiben dabei weiterhin in einem Abstand von mindestens 40 m zur Flurstücksgrenze des Straßenflurstücks (vgl. Punkt 3.1.1).

Orientierungswerte werden weitgehend eingehalten

Im Ergebnis werden die Tagwerte der DIN 18005 eingehalten und die Nachtwerte ggf. geringfügig überschritten. Auch die Nachtwerte liegen aber deutlich unter den Grenzwerten der 16. BImSchV. Es ist zu sehen, dass der geplante Lärmschutzwall eine Lärminderung im Plangebiet bewirkt und somit zu einer deutlichen Verbesserung der Aufenthaltsqualität beiträgt. Die Unterbrechung der Sichtverbindung zur Rudolf-Breitscheid-Straße kann sich zudem positiv auf die subjektive Wahrnehmung der Nutzer gegenüber dem Verkehrslärm auswirken. Die ggf. geringfügige Überschreitung der Nachtwerte auf einer kleinen Teilfläche im straßennahen Bereich wird in Kauf genommen.

Zur Sicherung der Maßnahmen wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

Textliche Festsetzung
1.9

1.9 Anlagen und Vorkehrungen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm ist auf der festgesetzten Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der gesamten Länge der festgesetzten Fläche ein mindestens 2,5 m hoher, durchgängiger Lärmschutzwall (gemessen über der nächstgelegenen Höhe der Fahrbahnoberkante der südlich angrenzenden Straßenverkehrsflächen) mit einem maximalen Abstand der Schirmkante zur Fahrbahnmitte von 25,0 m zu errichten.

3.1.8 Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Grünflächen anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb der Grundstücke zur Versickerung gebracht werden. Dies erscheint aufgrund der geplanten Nutzungsart grundsätzlich möglich. Nach § 54 Abs. 3 und 4 BbgWG ist eine „Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung“ zu vermeiden. „Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen“, ist Niederschlagswasser demnach zu versickern. Diese Regelungen des Wassergesetzes sind im Regelfall ausreichend zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange. Im vorliegenden Plangebiet kann durch die geringe Versiegelung eine Versickerung ermöglicht werden. Durch die Auslichtung des Gehölzbestandes (Nadelwald besitzt einen hohen Verdunstungsanteil) kann die Gesamtmenge des zu versickernden Niederschlagswassers ggf. sogar erhöht werden. Eine Festsetzung zur Versickerung erscheint bei der vorgesehenen Nutzungsart entbehrlich.

wasser- und luftdurchlässigem Aufbau

Grundsätzlich soll die Versickerung jedoch auch dadurch begünstigt werden, dass der Aufbau von Wegen und Stellplätzen zwingend in wasser- und luftdurchlässiger Form erfolgt. Dies unterstützt zudem auch den Charakter eines Wald-Zeltplatzes. Eingeschränkt wird dies ggf. durch brandschutztechnischen Vorschriften, die teilweise eine Asphaltierung der Haupteinfahrwege erforderlich machen können und daher eine Ausnahme erfordern. Nach der zugrundeliegenden Vorplanung für den Zeltplatz wird ein Haupteinfahrwegring aufgrund der gesamten Flächengröße eine Fläche von bis zu 5.100 m² erforderlich machen. Folgende textliche Festsetzung wird aufgenommen:

Textliche Festsetzung
1.6

1.6 Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ ist eine Befestigung von Standplätzen, Geh- und Fahrwegen sowie Stellplätzen mit ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Haupteinfahrwege bis zu einer Flächengröße von insgesamt maximal 5.100 m².

3.1.9 Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

Im Bebauungsplan werden zwei der angestrebten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) auch über eine direkte Festsetzung im Bebauungsplan als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sichergestellt, da bei diesen beiden ein bodenrechtlicher Bezug besteht.

Insektenschonende Beleuchtung

Aufgrund der Lage innerhalb von ausgeprägten, nur gering vorbelasteten Waldflächen besitzt der Aspekt der Störung von nachtaktiven Tieren im Plangebiet eine besondere Bedeutung. Zum Schutz v.a. von Fledermäusen, nachtaktiven Insekten, aber auch Vögeln, ist deshalb auf eine zielgerichtete Beleuchtung zu achten, die sich auf die arbeits- und betriebstechnische Notwendigkeit beschränkt. Insbesondere ist Streulicht weitgehend zu vermeiden und die Beleuchtung insgesamt auf das notwendige Maß zu beschränken. Folgende textliche Festsetzung wird aufgenommen:

Textliche Festsetzung
1.7

1.7 Insektenschonende Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für beleuchtete und selbstleuchtende Flächen sind Leuchtdichten von maximal 5 cd/m² einzuhalten. Es sind abgeschirmte Leuchtentypen zu verwenden, die so auszurichten sind, dass ihr Licht nach unten nur auf die Betriebsflächen fällt. Die Abstrahlungsgeometrie hat in einem steilen Winkel von oben nach unten zu erfolgen. Das Licht ist nach oben und zu den Seiten hin abzuschirmen, sodass ein maximaler Ausstrahlungswinkel von 70° erreicht wird. Zu verwenden sind LED-Leuchtmaterialien mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin. UV- und IR-Strahlung ist unzulässig.

Minderung der Auswirkungen auf den Artenschutz: Durchlässigkeit Einfriedungen

Um eine Vernetzung von Lebensraumstrukturen für bestimmte Kleintier-Arten im Plangebiet und seinem Umfeld weiterhin zu gewährleisten, soll eine Durchlässigkeit der erforderlichen Einfriedungen auf Geländehöhe sichergestellt werden. Auch dies hat im Plangebiet eine besondere Bedeutung aufgrund der angrenzenden Waldflächen. Folgende textliche Festsetzung wird aufgenommen:

Textliche Festsetzung
1.8

1.8 Durchlässigkeit von Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 15 cm zum Boden einhalten.

3.1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Öffentlich begehbare Wege

Bei dem Zeltplatz handelt es sich um ein Gebiet, dass bislang als Wald am Rande des Freiraumverbundes nach dem LEP HR besteht und bereits hierdurch frei zugänglich ist und nicht eingefriedet werden durfte. Mit der Nutzung als Zeltplatz hat eine Einfriedung zu erfolgen, die der Sicherheit und auch dem Wildschutz dient. Alle bestehenden Waldwege sollen jedoch weiterhin frei und jederzeit für Spaziergänger begehbar sein und damit den Freiraumverbund in seiner Erholungsfunktion nicht beeinträchtigen. Betroffen sind hier die beiden Wegeverbindungen, die östlich und westlich den Zeltplatz begrenzen. Sie sind Teil der Grünfläche, da sie auch der Erschließung des Zeltplatzes dienen. Die Zugänge sollen durch Schranken bzw. Wildschutzgitter/Weidegitter definiert werden, die jedoch für den Fußgängerverkehr nicht geschlossen werden können.

Die Begehbarkeit wird im vorliegenden Bebauungsplan über ein entsprechendes Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit weiterhin sichergestellt.

Darüber hinaus sollen für das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, den Energieversorger Gas (EWE) und den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland für den bestehenden Verbindungsweg zwischen der Zufahrt Landesstraße und dem Wasserzugang entsprechende Fahr- und Leitungsrechte eingeräumt werden.

Der aktuell baulich unbeschränkte aber formal unzulässige Zugang für Kfz bis zum Spreeufer soll durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Aktuell wird der Weg und die Zufahrt teilweise von Anglern, Wildcampern und sonstigen Waldbesuchern genutzt. Die textliche Festsetzung lautet:

**Textliche Festsetzung
1.5**

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (1 Abs. 9 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der mit dem Gehrecht "G" festgesetzten Fläche ist eine mindestens drei Meter breite Trasse als durchgängige Verbindung zwischen den Linien G1-G2 und G3-G4 mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Innerhalb der mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht "GFL" festgesetzten Fläche ist eine mindestens drei Meter breite Trasse als durchgängige Verbindung zwischen den Linien F1-F2 und F3-F4 mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, mit einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger der Gasleitungen und der Abwasserleitungen sowie mit einem Fahrrecht zugunsten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (Havariefälle) zu belasten.

3.1.11 Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Gasstation

Die bestehende Gasstation wird als technische Anlage in seinen Bestandsabgrenzungen als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen - Gasversorgung gesichert.

3.2 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 87 Abs. 1 Bbg BO)

Ausschluss von Fremdwerbung sowie Blink- oder Wechselbeleuchtung

§ 87 Abs. 1 der Bauordnung Brandenburg (BbgBO) ermöglicht es den Gemeinden aus ortsgestalterischen Gründen auch, spezifische Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen zu definieren.

Die Errichtung von Werbeanlagen insbesondere als eigenständige gewerbliche Anlagen mit Fremdwerbung (z.B. Lichtkästen, Schilder, Plakate) kann – insbesondere auch im Landschaftsraum – zu Beeinträchtigungen der Orts- und Landschaftsbildes und zu Störungen nachtaktiver Tiere führen. Die Gefahr der Errichtung von Werbeanlagen ist gerade an Ausfallstraßen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erscheint es ausreichend und zielführend, lediglich Anlagen der Fremdwerbung auszuschließen, da in der Folge dann nur Anlagen für die Bewerbung des Zeltplatzes

möglich sind und Gefahren einer Häufung von Anlagen ausgeschlossen werden können. Zudem soll insbesondere auch eine Blink- oder Wechselbeleuchtung ausgeschlossen werden.

**Textliche Festsetzung
2.1**

2.1 Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und zur Bewerbung der Stätte der Leistung zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.

3.3 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

Im nördlichen Bereich des Plangebietes werden Flächen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes mit der festgesetzten öffentlichen Grünfläche überlagert.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Wasserfläche

Die Wasserfläche der Spree besitzt bereits die bestehende Bucht (Einlaufgraben). Sie soll in ihrer Abgrenzung im Grundsatz erhalten bleiben und wird als Wasserfläche nachrichtlich in den Plan übernommen.

3.4 Hinweise

Bedeutung der Hinweise

Hinweise auf der Planzeichnung haben keinen Normcharakter, sollten aber in folgenden Verfahren der Umsetzung Beachtung finden. Sie zielen auf wünschenswerte Handlungsweisen von Akteuren ab (Empfehlung), dienen einer besseren Verständlichkeit des Plans (Klarstellung), weisen auf außerhalb des Planungsrechts liegende gesetzliche Pflichten hin oder geben wünschenswerte Zielstellungen an, die nicht festgesetzt werden können oder keinen Festsetzungscharakter haben sollen. Folgende Hinweise zur besseren Handhabbarkeit der Satzung zu unterschiedlichen Planinhalten wurden auf die Planzeichnung aufgenommen:

Bodendenkmale

Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird ein Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz für den Vollzug des Bebauungsplans aufgenommen.

Keine Einteilung der Verkehrsfläche

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass eine Gliederung der Verkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans ist.

Baufeldfreimachung

Die Verbotstatbestände der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Fällung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten der Vögel in den Monaten Oktober bis Februar erfolgen muss.

4. Auswirkungen des Bebauungsplans

4.1 Kosten und Finanzierung

Der Bebauungsplan wird durch die Stadt Fürstenwalde/Spree als Angebotsbebauungsplan erstellt. Der Eigentümer der privaten Grünflächen (Zweckbestimmung Zeltplatz) ist die Stadt Fürstenwalde/Spree. Der kommunale Eigenbetrieb Stadtforst übernimmt als Nutznießer die Kosten für den Bebauungsplan und für die erforderlichen Fachgutachten sowie für die Erschließung und für die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs durchzuführenden Waldkompensations- und natur- und artenschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Der Stadt Fürstenwalde/Spree entstehen außerhalb des Fachvermögens durch den Bebauungsplan nur indirekte Kosten im Rahmen der Verfahrensdurchführung.

4.2 Bodendenkmalschutz

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Die verzeichneten Bodendenkmale befinden sich in mehreren hundert Metern Entfernung, ihre genau Ausdehnung ist jedoch unbekannt. Aufgrund der topographischen Situation und der Spreenähe werden Bodendenkmale durch die untere Denkmalschutzbehörde mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ vermutet. Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist ggf. erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Bauherrn und Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde zulässig. Es ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä.) sind die Denkmalfachbehörde sowie die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG abgabepflichtig.

Falls archäologische Dokumentationen und Bergungen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

4.3 Bodenordnung

Bodenordnungsmaßnahmen werden bei einer Umsetzung des Plans voraussichtlich nicht erforderlich.

4.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes wird über die Rudolf-Breitscheid-Straße/Spreenhagener Straße (L 36) und über die Braunsdorfer Chaussee (Kreisstraße 6753) über jeweils eine Ein- und Ausfahrt erfolgen. Diese Zufahrten bestehen bereits und werden als Forstwege sowie in begrenzter Form für Freizeitnutzungen und für Ver- und Entsorgungsträger genutzt. Die östliche Wegführung dient zudem

für Havariefälle und wird ggf. durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genutzt.

Im Rahmen der Erstellung des schalltechnischen Gutachtens² hat HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH im Februar 2022 eine Verkehrserhebung durchgeführt. Danach ergaben sich für Spreenhagener Straße ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) von 1.400 Kfz-Fahrten / Tag bei einem SV-Anteil von 5,0 %. Auf der Rudolf-Breitscheid-Straße ergab sich ein DTV von 1.600 Kfz-Fahrten / Tag bei einem SV-Anteil von 4,0 %. Das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen auf der Braunsdorfer Chaussee betrug 300 Kfz-Fahrten / Tag mit einem SV-Anteil von 10%.

Bei den zum damaligen Konzept eines Campingplatzes angenommenen 300 Standplätzen wurde von einem maximalen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von 600 Kfz/Tag (worst case) ausgegangen. Es wurde hierbei ein Anteil von 50 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch Pkw und 50 % durch Lkw (größere Wohnmobile, Wohnwagen etc.) angenommen. Die Verkehre verteilen sich dabei auf beide Zufahrten. Bei dem geplanten Zeltplatz wird in der Regel von entzerrten An- und Abfahrtsverkehren ausgegangen (anders als z.B. bei Wohnnutzung: dort Verkehrsspitzen für Wege von/zur Arbeit, Ausbildung, Schule). Die Abschichtung von einem Campingplatz zu einem Zeltplatz im bestehenden Verfahren wird tendenziell zu einem geringeren Verkehrsaufkommen führen, so dass das Gutachten als worst-Case-Betrachtung nicht überarbeitet wurde.

Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) handelt es sich bei der Landstraße L36 (Rudolf-Breitscheid-Straße) um eine Straße der Entwurfsklasse EKL 4. Laut RAL dürfen an Straßen der EKL 4 gering belastete Wirtschaftswege oder Grundstückszufahrten unter Voraussetzung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage ohne bauliche Veränderung angeschlossen werden. Im vorliegenden Fall erscheint die geplante Erschließung grundsätzlich ohne bauliche Anpassung möglich. Das Konzept sieht vor, dass über den L-36-Zugang die Anmeldung des Zeltplatzes erreicht wird. Diese Zufahrt wird von den Neuankommenden Gästen des Zeltplatzes genutzt. Für außerhalb der Besetzungszeiten der Rezeption Ankommende wird vor der eigentlichen Platzzufahrt ein Zwischenabstellplatz eingerichtet. Ein Rückstau auf die Landesstraße wird dadurch vermieden.

Neben der Zeltplatznutzung ist der angeschlossene Weg auch für Dritte relevant: Hier liegen Wasser-, Abwasser- sowie Gasleitungen, einschließlich einer Gasstation am Weg. Der Weg ist auch für das WSA als Zugang zur Bundeswasserstraße (Spree) im Fall einer Havarie oder eines Unfalls zwingend erforderlich.

Bereits angemeldete Gäste können auch den Zugang an der Kreisstraße nutzen. Da hier die Pkw-Stellplätze verortet sind, wird diese Zufahrt vermutlich sogar von vielen der Gäste (sowohl zum Ein- als auch zum Ausfahren) genutzt. Mit der Anmeldung erhalten die Gäste eine autarke Zugangsmöglichkeit (Chip, Code, Nummernschildabgleich oder Ähnliches zum Öffnen der Schranke).

² Schalltechnische Untersuchung B-Plan Nr. 114 »Campingpark Kleine Tränke« in Fürstenwalde/Spree, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 31. Mai 2022

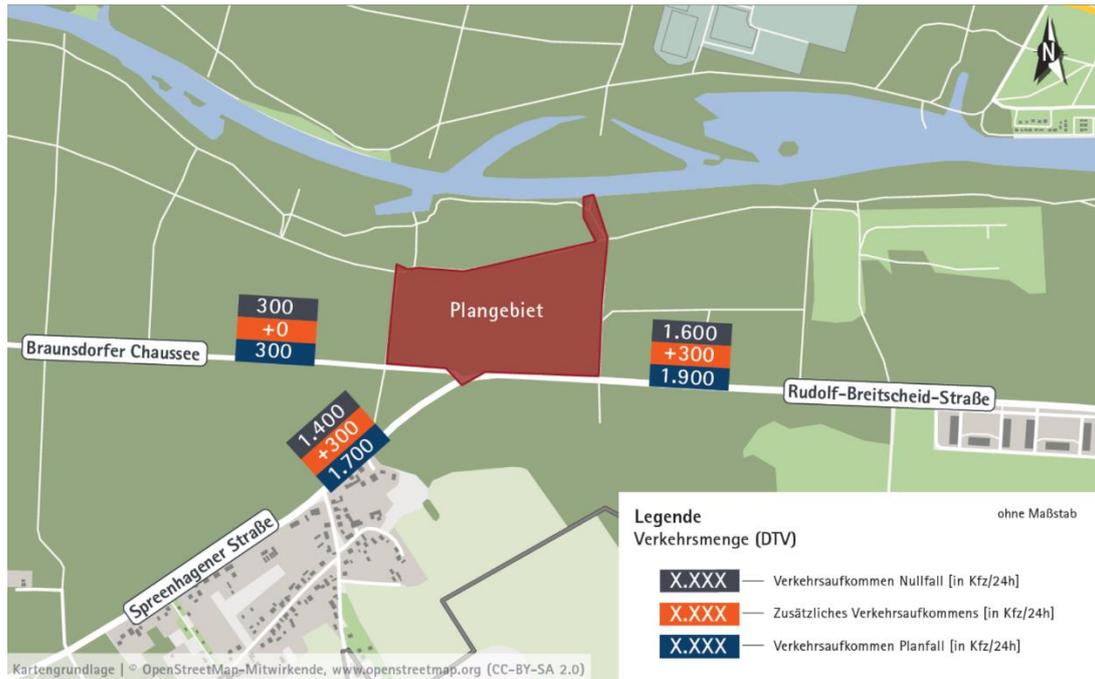


Abbildung 8: Prognose der Verkehrszunahme durch Campingplatz, entnommen aus: Schalltechnische Untersuchung B-Plan Nr. 114 »Campingpark Kleine Tränke« in Fürstenwalde/Spree, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 31. Mai 2022

Die notwendigen Medien (Gas, Strom, Trinkwasser, Abwasser) sind grundsätzlich vorhanden. Erfordernisse der Inanspruchnahme und Dimensionierung werden im Rahmen der Beteiligung zum vorliegenden Bebauungsplan abgestimmt. Es ist beabsichtigt, das Niederschlagswasser weiterhin auf den Grundstücken zu versickern.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung erscheint grundsätzlich möglich und soll im weiteren Verfahren geprüft werden. Die Anschlüsse bzw. die sonstigen Möglichkeiten der Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden mit dem Zweckverband und den anderen Versorgungsträgern im Rahmen der Entwurfsphase abgestimmt.

4.5 Städtebauliche Flächenbilanz

Die folgende Flächenbilanz gilt lediglich der Übersicht und weist gerundete Werte auf:

Tabelle 13: Übersicht Flächenbilanz

	Bestand (m ²)		Bebauungsplan (m ²)	
	m ² (ca.)	%	m ² (ca.)	%
Waldfläche inkl. Wege und Lichtungen	80.140	94,9%		
Private Grünfläche Zeltplatz			71.080	84,2%
Private Grünfläche Zweckbestimmung Schutz- und Abstandsgrün			9.060	10,7%
Öffentliche Grünfläche Zweckbest. Wasserzu- gang/Anleger	3.490	4,1%	3.490	4,1%
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen: Gasversorgung	180	0,2%	180	0,2%
Straßenverkehrsflächen	410	0,5%	410	0,5%
Wasserfläche	200	0,2%	200	0,2%
Plangebiet	84.420	100%	84.420	100%

5. Verfahren

5.1 Verfahrensübersicht

Eine Übersicht über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

23.05.2019	Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 114 "Wohnmobilpark Kleine Tränke"
04.06.2019	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
29.01.2020 bis einschließlich 02.03.2020	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zum B-Plan-Vorentwurf vom 13. Dezember 2019.
16.01.2020	Anschreiben frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum B-Plan-Vorentwurf vom 13. Dezember 2019.
	Inkraftsetzung des geänderten Flächennutzungsplans
	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Bebauungsplanentwurfs vom, Änderung der B-Plan-Bezeichnung in „Waldzeltplatz Kleine Tränke“
	Anschreiben Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Bebauungsplanentwurf vom
	Abwägungs- und Satzungsbeschluss

5.2 Aufstellungsbeschluss

Für den Bebauungsplan Nr. 114 „Wohnmobilpark Kleine Tränke“ wurde am 23. Mai 2019 der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 17, 19. Jahrgang vom 4. Juni 2019.

5.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte zu dem Vorentwurf vom 13. Dezember 2019 in Form einer öffentlichen Auslegung. Die Planzeichnung und Begründung des Vorentwurfs wurden hierzu vom 29. Januar 2020 bis einschließlich 2. März 2020 öffentlich in der Stadtverwaltung im Wartebereich der Fachgruppe Stadtplanung, 2. Obergeschoss im Rathauscenter, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In den Zeiten Montag bis Freitag von 9-12 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 13-16 Uhr, Dienstag von 13-18 Uhr und Donnerstag von 13-17 Uhr konnten Auskünfte zur Planung eingeholt werden. Im Auslegungszeitraum wurde jedermann Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Die Planunterlagen waren zusätzlich im Internet unter folgender Adresse einsehbar: <http://www.stadt->

fuerstenwalde.de/seite/186154/beteiligungen.html. Auf das zentrale Portal des Landes Brandenburg zur Bauleitplanung <http://blp.brandenburg.de/> wurde ebenfalls hingewiesen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 03, 20. Jahrgang vom 21. Januar 2020.

In diesem Zeitraum haben sich zu den Planungsabsichten zwei Bürger geäußert.

Ein **Bürger** äußert Bedenken, dass abweichend vom Aufstellungsbeschluss ein „Campingplatz- und Wochenendhausplatz“ errichtet werden soll, im Aufstellungsbeschluss aber keine Wochenendhäuser vorgesehen waren.

In der **Auswertung** wurde klargestellt, dass weiterhin keine Wochenendhäuser vorgesehen sind. Nach den Brandenburgischen Campingplatz- und Wochenendhausplatzverordnung wird Dauercamping in Wohnwagen jedoch als „Wochenendhausplatz“ definiert. Im Gegensatz zur Musterverordnung des Bundes wird das missverständliche Wort „Wochenendhausplatz“ statt „Wochenendplatz“ verwendet, welches Wochenendhäuser suggeriert. Gemeint waren jedoch lediglich sogenannte „Kleinwochenendhäuser“ im Sinne der Verordnung, die für Campingplätze üblich sind.

Aufgrund der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung ist nun jedoch aus landesplanerischen Gründen (vgl. Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung) weder Dauercamping noch sonstiges Camping zulassungsfähig, da dies den Zielen der Landesplanung widerspricht. Aus diesem Grund beschränkt sich die Konzeption und die Entwurfsfassung des vorliegenden Bebauungsplans nun ausschließlich auf eine Zeltplatznutzung, ohne feste Unterkünfte und mit geringen baulichen Anlagen im Rahmen einer Grünflächennutzung. Wochenendhausgebiete oder Ferienhausgebiete, die als Siedlungsgebiete gelten und an diesem Standort grundsätzlich nicht gewünscht und nicht zulässig sind, wurden hingegen bereits im Vorentwurf (vgl. Begründung Vorentwurf) ausgeschlossen.

Es ist richtig, dass der Begriff Wohnmobilpark verwirrend ist, da es sich hierbei meist um einen kurzzeitigen Aufenthalt und oftmals einen hohen Versiegelungsgrad und eine hohe Infrastrukturdichte handelt. Der Titel des Bebauungsplans wird daher im weiteren Verfahren zu „Waldzeltplatz Kleine Tränke“ geändert.

Derselbe **Bürger** merkt weiter an, dass keine Alternativen geprüft wurden, sondern lediglich ein aus forstwirtschaftlicher Sicht geeigneter Standort ausgewählt wurde. Das entspricht nicht den Anforderungen des UVPG (§ 16 (1) Nr. 6) an eine Prüfung von Alternativen. § 2 (11) des UVPG sagt: "Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind", d.h. es müssen auch die über das Plangebiet hinausgehenden Umweltauswirkungen geprüft werden. Es soll eine 11 ha große Waldfläche (Kiefernforst mit Laubgehölzen im Unterwuchs) in einen Wohnmobilpark / Wochenendhausgebiet mit rd. 300 Stellplätzen / Wochenendhäusern umgewandelt werden. Hinzukommen sollen Zeltplätze für Wasserwanderer, Sanitäranlagen, Imbiss etc. Wenn der Platz gut belegt ist, ist wohl mit mindestens 600 (-1000) Personen zu rechnen

In der **Auswertung** wird bestätigt, dass das geplante Vorhaben eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes mit über 200 Stellplätzen nach Anlage 1, Nr. 18.2 des UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Nach § 50 UVPG wird bei einem Bebauungsplan im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den

Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird. Die im Vorfeld durchgeführte Alternativenprüfung wurde durchgeführt und wird mit der Entwurf des Bebauungsplans im Umweltbericht in das Verfahren aufgenommen. Mit der nunmehr durchgeführten Änderung als Private Grünfläche Zeltplatz wird nunmehr eine Alternative umgesetzt, die kein Baugebiet mehr vorsieht.

Weiterhin merkt derselbe **Bürger** an, dass der Wald auf der Fläche des geplanten Wohnmobilparks zwar aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes nicht als besonders wertvoll einzustufen ist, er aber dennoch zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraum, Wasser, Klima, Luftreinheit etc.) erfüllt. Hier wird auf die Ausführungen des Vorentwurfs verwiesen. Lt. Flächenbilanz (Pkt. 4.5 Vorentwurf) bleiben von den derzeit 110.500 m² Waldfläche inkl. Wege und Lichtungen nur 15.500 m² übrig. Wie es gelingen soll, so den Waldcharakter des Gebietes zu erhalten, ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Viel eher lässt die Planung darauf schließen, dass zunächst eine Abholzung des Bestandes erfolgt, um Wege, Stellplätze und Infrastrukturanlagen errichten zu können. In welchem Rahmen dann wieder Bäume angepflanzt werden, die die Nutzer nicht stören (Laubwurf, Schatten, Pollenflug, Wurzeln etc.) und ob es gelingen kann, den Verlust der Funktionen des jetzigen Waldes zu kompensieren geht aus der Planung nicht hervor. Dies soll erst im Rahmen der folgenden Planungen festgelegt werden. Ob und in welchem Rahmen das dann möglich ist, ist völlig offen. Der geplante Platz liegt nicht unmittelbar an der Spree, sondern ist von dieser durch einen ca. 70 - 200 m breiten Waldstreifen mit dichtem Unterholz und eine Uferwiese getrennt, die lt. derzeitiger Planung erhalten bleiben sollen. Ein Teil des Uferwaldes (Laubwald) und die Uferwiese sind FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und gehören damit zum Natura 2000 Schutzgebietsnetz der EU. Das Vorhaben wird zu Beeinträchtigungen dieses Gebietes führen und unterliegt damit den Vorschriften der §§ 33 und 34 BNatSchG.

Der andere Teil des Waldes zwischen B-Plan-Bereich und Spree (derzeit Kiefernforst mit Laubgehölzen im Unterwuchs) soll laut Planung als ökologische Ausgleichsfläche (Forstbestand) dienen. D.h. zwischen Wohnmobilpark und Spreeufer befinden sich ein Waldbereich und eine Uferwiese, die so wie sie sind erhalten bleiben sollen bzw. im Rahmen der Planung in ökologischer Sicht noch an Qualität verbessert werden sollen. Dies ist mit der geplanten Nutzung durch bis zu rd. 1000 Menschen nicht vereinbar. Die Urlauber im Wohnmobilpark werden den Park ja voraussichtlich nicht wegen seiner schönen Lage im Wald (Kiefernforst ...) aufsuchen, sondern wegen der Nähe zum Wasser.

Die Behauptung im Entwurf "die sensibleren Bereiche an der Spree, die als Schutzgebiete gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union sowie gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, können durch entsprechende Abstände und durch zusätzliche Lenkungsmaßnahmen vor intensiven Nutzungen geschützt werden", ist nicht haltbar und nicht umsetzbar. Entsprechende Vorschläge fehlen.

Ein Zugang zum Wasser soll laut Plan nur im Bereich einer ca. 10 -20 m breiten Bootsanlegestelle nordöstlich des Platzes möglich sein, von der aus ein Weg zum geplanten Wohnmobilpark führt. Hier besteht derzeit eine kleine künstliche nicht genutzte und zugewucherte Bucht, in die vielleicht ein kleines Boot oder 2-3 kleine Ruderboote passen. Diese Stelle muss beräumt und ausgebaut werden. Im Entwurf ist hierfür eine Fläche von 2.500 m² vorgesehen. Ob das reichen wird, wenn auf fast jedes Wohnmobil / Wochenendhaus und jeden Zeltplatz ein Boot kommen, sei dahingestellt. Konflikte mit den Naturschutzziele und der wasserwirtschaftlichen Nutzung der Spree sind absehbar. Außerdem sind Baumaßnahmen an Gewässern im

Außenbereich lt. § 61 BNatSchG verboten.

Im Nordwesten des geplanten Wohnmobilparks befindet sich eine kleine mit Teichrosen bewachsene Bucht, die sogenannte „Försterlake“, die über einen Waldpfad erreichbar ist und deren Ufer weitgehend mit undurchdringlichem Gehölzbestand bewachsen sind. Dennoch wird es kaum möglich sein, die Försterlake dauerhaft von einer Nutzung als Badestelle durch die Erholungssuchenden zu schützen. Dies wird einen schweren Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten (FFH-Gebiet, geschütztes Biotop etc.).

Die Spree selbst ist zwischen der Försterlake im Westen und dem Bootsanleger im Osten zum Baden aufgrund der Gefahren durch die Schifffahrt ungeeignet. Dennoch werden die Erholungssuchenden kaum davon abzuhalten sein, den jeweils kürzesten Weg durch den Wald zum Wasser zu laufen, um die angrenzende Wiese zum Sonnen etc. zu nutzen. Auch das führt zu schweren Eingriffen in die hier hoch schutzwürdigen und wertvollen Biotope. Ausreichende Strategien zur Vermeidung / Kompensation dieser Eingriffe sind nicht nachvollziehbar dargelegt.

Durch die Planung ist von erheblichen Eingriffen in das FFH-Gebiet auszugehen. Laut Bundesamt für Naturschutz gilt: "Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

In der **Auswertung** wird den benannten allgemeinen Planungsanforderungen weitgehend zugestimmt, sie sind naturgemäß Bestandteil des Verfahrens und waren bereits vorgesehen, teilweise auch benannt. Die Stellungnahme wurde zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans abgegeben. Aufgabe des Vorentwurfs ist es, Belange von Bürgern und Fachbehörden frühzeitig zu sammeln, um sie im weiteren Verfahren einbeziehen zu können. Die benannten Punkte werden im weiteren Verfahren vertieft. Insbesondere werden die Verträglichkeit mit den Schutzziele des FFH separat geprüft und insbesondere auch die möglichen Lenkungsmaßnahmen weiter vertieft, die eine intensive Nutzung sensibler Bereiche in Ufernähe ausschließen sollen. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung nehmen am weiteren Verfahren teil. Ebenso werden artenschutzrechtliche Aspekte sowie die naturschutzfachliche Eingriffsregelung abschließend behandelt. Der Waldcharakter soll durch den Erhalt einer bestimmten Baumdichte sichergestellt werden. Die Bedenken gegenüber der zu geringen Größe der Einlassstelle für nichtmotorisierte Boote wird nicht geteilt. Es ist damit zu rechnen, dass nur ein kleiner Anteil der Gäste Bootsnutzer sind.

Derselbe **Bürger** merkt weiter an, dass die Auswirkungen des Campingplatzes auf Anbindung an die Stadt, Verkehr Versorgung nicht ausreichend berücksichtigt sind und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Umfeldes zu rechnen ist.

In der **Auswertung** wurde klargestellt, dass die Umweltauswirkungen grundsätzlich im Bebauungsplan/Umweltbericht berücksichtigt werden und für unvermeidbare Beeinträchtigung Ersatz geschaffen wird. Grundsätzlich ist der nunmehr geplante Zeltplatz nicht auf die unmittelbare Anbindung an die angrenzende Stadt angewiesen, da der naturnahe Aufenthalt vor Ort meist das entscheidende Kriterium ist. Mit der Entwurfsfassung wurden neben den Lärmauswirkungen auch die Verkehrsbelastung betrachtet. Danach wirkt sich die zusätzliche Verkehrsbelastung nicht

maßgeblich auf die vom Verkehr betroffenen Wohngebiete im Umfeld aus.

Ein weiterer **Bürger** hat im Rahmen des Vorentwurfes angemerkt, dass die Barrierefreiheit nicht bzw. unzureichend berücksichtigt wurde. Wie soll ein Gehbehinderter an den Bereich des Ufers kommen?

In der Auswertung wurde klargestellt, dass sich der Bebauungsplan im Stadium des Vorentwurfes befindet. Der angesprochene Belang einer Barrierefreiheit ist eine Frage nachfolgender Planverfahren bzw. der weitergehenden Konzeption. Insbesondere im Vorentwurf bestehen mangels konkreter Konzeptionen noch keine Ausagemöglichkeiten, welche Einrichtungen und Wege wie beschaffen sein werden. Der Bebauungsplan kann keine Barrierefreiheit vorsehen, weil dies dem Bauordnungsrecht oder sonstiger Regelungen unterliegt. Er schafft lediglich die Zulässigkeit von baulichen Nutzungen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans kann ggf. eine barrierefreie Ausführungsplanung begünstigt werden (z.B. kurze Wege, ausreichend Infrastruktureinrichtungen zulässig, etc.).

Im Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird das Projekt weiter konkretisiert.

5.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Abstimmung mit Nachbargemeinden zum Vorentwurf

Parallel zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgt mit Anschreiben vom 16. Januar 2020 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Von den 23 angeschriebenen TÖB und den 4 Nachbargemeinden/Ämtern (inkl. Gemeinsame Landesplanung und Regionaler Planungsverband) haben 20 Stellen eine Stellungnahme abgegeben.

Die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung** Referat GL 5 sowie die **Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**, Regionale Planungsstelle äußern Bedenken und machen auf eine Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung aufmerksam. Das Ziel Z 5.2 Abs. 1 LEP HR besagt, dass neue Siedlungsflächen im an bestehende Siedlungsgebiete anzuschließen sind. Es wird bemängelt, dass im Sondergebiet Camping- und Wochenendhausplatz die Zulässigkeit immobiler und teilmobiler Wochenendhausplätze festgesetzt werden soll. Wochenendhausplätze bzw. -gebiete sind Siedlungsflächen, deren Neuausweisung gemäß Ziel Z 5.2 LEP HR einen Siedlungsanschluss erfordert. Da der Siedlungsanschluss nicht vorhanden ist, steht das Ziel Z 5.2 LEP HR der Planung entgegen. Zusätzlich wird auf das Ziel Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund verwiesen: Die Umgebung des Plangebietes ist durch den Freiraumverbund des LEP HR geprägt. Die Fläche des Plangebietes selbst befindet sich nach Auffassung der GL im Übergangsbereich zum Freiraumverbund, so dass es die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft schreibt abweichend hierzu, dass sie durch die Planung hier einen Widerspruch zum Ziel der Nichtbeeinträchtigung des Freiraumverbundes sieht.

In der **Auswertung** wurden die benannten Belange im Sinne der Anpassungspflichten des § 1 Abs. 4 BauGB berücksichtigt. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist für eine Fortführung des Verfahrens zwingend erforderlich. Zur Abstimmung fand am 27. Februar 2020 ein Termin mit der Gemeinsamen Landesplanung in Frankfurt (Oder) statt. Im Ergebnis steht die Planung dann nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung, wenn es sich um einen Zeltplatz handelt. Wochenendhausplätze (Kleinwochenendhäuser, Dauercamping),

Wochenendhäuser und Ferienhäuser sowie Campingplätze werden hingegen, unabhängig von ihrer Ausprägung, als neue Siedlungsfläche betrachtet und widersprechen daher dem Ziel Z 5.2 Abs. 1 LEP HR. Sie werden mit der Entwurfsfassung ausgeschlossen.

Nach dem Ziel 6.2. LEP HR ist „der Freiraumverbund (ist) räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.“ Durch die Anlage eines Waldzeltplatzes in der vorgesehenen Form unter weitgehender Erhaltung des Baumbestandes und vollständigen Erhaltung der bestehenden öffentlichen Wegeführungen werden die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur nicht beeinträchtigt. Zudem befindet sich das Plangebiet in Randlage des Freiraumverbundes. Der Freiraumverbund sichert nach der Begründung zum LEP HR nicht zuletzt auch „Flächenpotenziale für die Erholung und für die Entwicklung ländlicher Räume mit ihrer Bedeutung u. a. für die Umwelt- und Erholungsfunktion sowie von Kulturlandschaften mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern.“ Zeltplätze sind Bestandteil einer vielfältigen Erholungsnutzung und steht insoweit dem Ziel des LEP HR nicht entgegen.

Sämtliche weiteren Stellungnahmen haben (Ausnahme: Landesbüro der Naturschutzverbände, s.u.) keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Teilweise wurden jedoch wichtige Hinweise für das vorliegende Planverfahren oder nachfolgende Verfahren der Umsetzung benannt.

Einzelne Träger öffentlicher Belange im Bereich der **Ver- und Entsorgung** (50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb, E.DIS Netz GmbH, EWE Netz GmbH, Neptune Energy Deutschland GmbH, VGN – Verbundnetz Gas AG GDM, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland) stellen klar, dass eigene Planungen nicht bestehen und verweisen teilweise auf ihren Anlagenbestand im Plangebiet sowie im Umfeld sowie auf das Verursacherprinzip bei der vorhabenbedingten Änderung des Leitungsbestandes.

Es folgen zudem teilweise Hinweise auf den Abstimmungsbedarf bei Bodenarbeiten und beim Bedarf an zusätzlicher Versorgungsinfrastruktur des Plangebietes sowie bezüglich Schutzabständen und Schutzerfordernissen bestehender Leitungen.

Die **EWE Netz GmbH** stellt zusätzlich klar, dass das Erdgashochdrucknetz durch Näherung der Baumaßnahmen beeinflusst werden kann. Hierfür ist eine Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" erforderlich.

Der **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung** Fürstenwalde und Umland benennt seinen Anlagenbestand. Im Einzelnen führt er aus, dass sich südlich des Plangebietes in der K 6753/der Rudolf-Breitscheidstraße/Braunsdorfer Chaussee eine nutzungsfähige Abwasserdruckleitung PE da 225 sowie eine nutzungsfähige Trinkwasserversorgungsleitung AZ DN 150 befinden. Östlich des Plangebietes befindet sich zudem eine nutzungsfähige Abwasserdruckleitung GGG DN 400. Eine Aussage zur Leistungsfähigkeit kann erst nach dem Vorliegen von Angaben zur erwarteten Einleitmenge/Bedarfsmenge / erforderlichem Druck getroffen werden. Ein Anschluss der Trinkwasserversorgung des Wohnmobilparks ist unter Beachtung von hygienischen Belangen nur bei einer kontinuierlichen Entnahme möglich (der ständige Wasseraustausch in den Leitungen muss gewährleistet sein). Es wird klargestellt, dass die vorhandenen Verhältnisse eine schadlose Unterbringung des anfallenden Niederschlagswassers ortsnah zulassen. Das anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den Anforderungen des

Wasserhaushaltsgesetzes § 55 Abs. 2 ortsnah zu versickern.

In der **Auswertung** der Stellungnahmen wurde der Anlagenbestand innerhalb der Verkehrsflächen sowie am östlichen Rand des Plangebietes (Abwasserdruckleitung, Gasleitung) zur Kenntnis genommen. Die Leitungsverläufe innerhalb der Flächen des Sondergebietes wurden als Leitungsrechte aufgenommen. Widersprüche der Planungsziele und Planfestsetzungen zu dem Leitungsbestand bestehen nicht. In der Umsetzungsplanung erfolgen Abstimmungen zur Beachtung des Leitungsbestandes und zu Erschließungsfragen der hinzukommenden Nutzung.

Das **Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2** verweist auf den erforderlichen Lärmschutz eines Sondergebietes Campingplatz und stimmt dem Ansatz zu, einen Schutzanspruch analog zu einem Allgemeinen Wohngebiet zugrunde zu legen. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich von Emissionen der angrenzenden Rudolf-Breitscheid-Straße/ Spreenhagener Straße (L 36), die die geplante Nutzung im südlichen Bereich des Plangebietes beeinträchtigen können. Bei einer überschlägigen Abschätzung des Straßenverkehrslärms der L 36 (vereinfachtes Rechenmodell, langer gerader Fahrstreifen, weitere Annahmen) ergeben sich Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht (Angabe gerundet). Damit würden die Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche der DIN 18005 Beiblatt 1 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts im südlichen Plangebiet entlang der L 36 überschritten. Den Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen wird entsprochen, wenn die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Beiblatt 1 eingehalten oder unterschritten werden. In vorbelasteten Gebieten sind die Orientierungswerte häufig nicht einhaltbar. Jedoch ist bei der Bauleitplanung die Schaffung neuer Konfliktlagen zu vermeiden bzw. sollte erkennbar versucht werden, bestehende Konflikte mit planerischen Mitteln zu verringern (z.B. hier Abrücken von der L 36). Aus Gründen der Vorsorge wird empfohlen, im Rahmen des weiteren Planverfahrens die Schallimmissionen der L 36 zu ermitteln, zu bewerten und im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

In der **Auswertung** der Stellungnahme wurde dem entsprochen und eine schalltechnische Untersuchung – auch bei der nunmehr geänderten Zielstellung der Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz) durchgeführt. Diese wird den Planunterlagen zur Entwurfsfassung beigelegt. Im Ergebnis wurde sowohl ein Abrücken der schutzbedürftigen Nutzungen auf 40 m Abstand zur Flurstücksgrenze des Straßenflurstücks als auch die Anlage eines 2,5 m hohen, durchgängigen Lärmschutzwalls vorgesehen und über die Planfestsetzungen sichergestellt. Dadurch können die Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche der DIN 18005 Beiblatt 1 für Allgemeine Wohngebiete annähernd eingehalten werden (geringfügige Überschreitungen der Nachtwerte werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit abgewogen).

Das **Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft** macht darauf aufmerksam, dass ein Bereich des Vorhabens einen Gewässerrandstreifen einschließt. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5). Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG). Die Versiegelung sollte auf ein notwendiges

Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden. Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG).

Mit der Spree befindet sich ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer im Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.

Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden – als Instrumente zur Umsetzung der WRRL – Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungsziele nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016 – 2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet: Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Spree (Kersdorfer Schleuse bis Wehr Große Tränke) (SpU_FüwaSp)“. Dieses GEK liegt noch nicht vor. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden: https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_CORE

Anforderungen an planerische Festlegungen: Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

In der **Auswertung** wurde klargestellt, dass der Gewässerrandstreifen vom 5 m gemäß § 38 WHG zu berücksichtigen ist, er gilt jedoch nicht für „Maßnahmen des Gewässerausbaus“. Im Bebauungsplan wird die Fläche des Einlaufgrabens bestandsorientiert als Wasserfläche (Teil der Bundeswasserstraße) nachrichtlich übernommen. Sie soll mit terrassierten Steganlagen zum Verweilen und zum Einlassen von nichtmotorisierten Booten dienen. Der gesamte Bereich in Ufernähe hat eine Breite von ca. 30 m und wird als eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wasserzugang/Parkanlage für die naturnahe Erholung festgesetzt. Ziel ist eine Bündelung der Erholungssuchenden auf dieser Grünfläche. Aufgrund der Vornutzung ist dieser Bereich auch aus dem FFH-Gebiet ausgespart. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Es ist zudem davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der Spree gemäß „Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe“ haben wird. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin) wurde beteiligt und stimmt dem Vorhaben zu.

Das **Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft** führt weiter aus, dass das Vorhaben hinsichtlich der Gewässerentwicklung insbesondere der Uferbereiche

der Spree mit vorhandener Schwimmblattvegetation, Altarmbereichen und naturnaher Ufervegetation kritisch beurteilt wird. Auch wenn der Bebauungsplan offiziell oben genannte Bereiche der Spree ausgrenzt und nur einen schmalen Uferzugang zur Spree ermöglicht, werden sich durch die Nutzungsintensität (Zugang zum Gewässer) die naturnahen Uferbereiche wesentlich verändern.

In der **Auswertung** der Stellungnahme werden die Bedenken zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch eine gezielte Besucherlenkung der sensible Bereich westlich des vorgesehenen Uferzugangs vor intensiver Nutzung freigehalten werden kann. Hierfür ist u.a. vorgesehen, einen Naturlehrpfad zu errichten und über naturnahe Abgrenzungen eine Besucherlenkung zu erreichen. Zudem werden zahlreiche organisatorische Maßnahmen (Verhaltensweisen, Beschränkungen der Zufahrten für KfZ, Beleuchtung), teilweise auch während der Bauphase, benannt. Diese Maßnahmen, die vertraglich bzw. über eine Selbstbindung der Stadt Fürstenwalde/Spree sichergestellt werden, wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung einbezogen und führten zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen „keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Schutzgebiets maßgeblichen Bestandteile durch den geplanten Zeltplatz“ zu erwarten sind.

Das **Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft** führt weiter aus, dass das Planungsgebiet zu einem geringen Anteil, in der Nähe des Spreeufers, in einem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) liegt. In den Planungen des Bebauungsplanes sind die Belange des Hochwasserschutzes gem. den Vorgaben des BauGB (§1 Abs.6 Satz1, Satz 7, Satz 12) zu beachten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind daher die Hochwasserschutzbelange zu prüfen, zu beschreiben und zu bewerten (§2 BauGB). Das Planen und Bauen im Hochwasserrisikogebiet außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete unterliegt den Vorgaben des §78 b, c WHG. Inhaltliche Angaben zum Hochwasserschutz im Flächennutzungsplan, der auch Darstellungen der Risiken in den Karten der Planungsunterlagen betrifft, sind nach § 5 Abs. 4a BauGB zu machen. Karten zur konkreten Gefährdung sind auf folgender Website zu finden: <https://apw.brandenburg.de/> Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgendem Link: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/>

In der **Auswertung** wurden die Belange des Hochwasserschutzes geprüft. Nach den Hochwasserschutzkarten befindet sich lediglich ein sehr kleiner Bereich am Ufer der Spree, der die Anlegestelle für Paddelbote aufnehmen soll, in einem Risikogebiet für Hochwasser. Unvereinbarkeiten mit der vorgesehenen Nutzung als öffentliche Grünfläche, die keine Möglichkeiten für einen ständigen Aufenthalt bietet, sind hierdurch nicht zu erwarten.

Der **Landkreis Oder-Spree, SG untere Naturschutzbehörde** schreibt, dass in der Auswertung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Umfang und die Methodik der Strukturkartierung der genannten Tierartengruppen im Planungsgebiet noch nicht ausreichend sind. Im Einzelnen werden Details zur Kartierung von Amphibien, Reptilien, Fledermäusen benannt mit dem Ergebnis, dass nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde die Kartierungen noch keine geeignete Grundlage darstellen, um die Frage zu beantworten, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden können.

In der **Auswertung** wurde klargestellt, dass Kartierungen in einem klar umgrenzten Untersuchungsgebiet gemäß den aktuellen Methodenstandards (z. B. ALBRECHT et al. 2014, SÜDBECK et al. 2015) und angemessen im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkfaktoren durchgeführt wurden. Alle faunistischen Erfassungen erfolgten durch ein bundesweit anerkanntes Gutachter-Büro. Die Kartierer verfügen über langjährige Erfahrungen bzgl. der von ihnen untersuchten Tiergruppen sowohl in Brandenburg als auch bundesweit. Auch die Strukturkartierung erfolgte gemäß den gängigen und anerkannten Methodenstandards (Methodenblatt V3 nach ALBRECHT et al. 2014) und ist somit als ausreichend anzusehen. Im Einzelnen wurde in der Abwägung auf die Kartierung der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäusen eingegangen. Im Ergebnis sind die Kartierungen ausreichend, um artenschutz-rechtliche Verbotstatbestände bei der Realisierung des Vorhabens zum Zeitpunkt der Planaufstellung bewerten zu können.

Der **Landkreis Oder-Spree, SG untere Naturschutzbehörde** ergänzt zum Thema Schutzgebiete: Das Vorhaben verursacht durch seine räumliche Nähe zum FFH-Gebiet "Spree" und zum Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet" sowie seiner enormen Flächenausdehnung einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Es stellt sich die Frage, ob die Schaffung von Stellplätzen für 300 Wohnmobile überdimensioniert ist. Bei dieser Größendimension muss auch die enorme Infrastruktur, die zum Betrieb erforderlich ist, kritisch betrachtet werden. Der Bau von Sanitäreinrichtungen, eines Empfangsgebäudes, eines Küchentraktes, einer Betriebswohnung sowie von Miet-Bungalows und eines Baumhotels verursachen in Zusammenhang mit den 300 Stellplätzen und deren Zuwegungen eine erhebliche Veränderung der landschaftlichen Eigenart. Es ist zu prüfen, ob gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild vorhanden sind.

In der **Auswertung** wurde zunächst im Rahmen einer FFH-Vorprüfung und auf dieser Basis durch Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes geprüft. Die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und die Prüfung von möglichen Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung wird im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan geprüft und bewertet. Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt geprüft und bewertet. Aufgrund der grundsätzlichen Änderungen zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung ist nunmehr eine Alternative als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz vorgesehen. Der Charakter einer Grünfläche wird durch eine sehr geringe Nutzungsdichte und einen weitgehenden Erhalt des Baumbestandes sichergestellt.

Der **Landkreis Oder-Spree, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, Fachbereich Kreis- und Verkehrsplanung** weist auf die aktuelle Karte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes beim Zentraldienst der Polizei (Stand 01/2018) hin, nach der sich im gesamten Bereich des o.g. Vorhabens Kampfmittelverdachtsflächen befinden. Die Anschrift des Kampfmittelbeseitigungsdienstes lautet: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B, Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf, E-Mail: kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

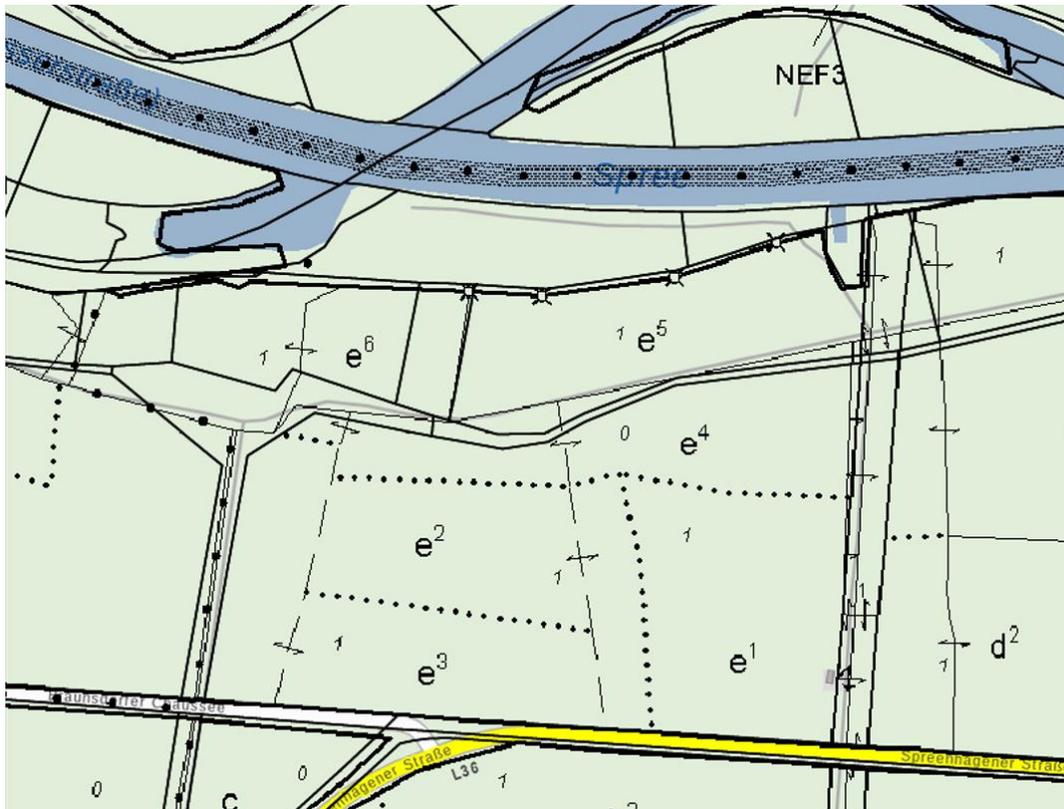
In der **Auswertung** wurde die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen. Der

Kampfmittelbeseitigungsdienst wird bei der Umsetzung von Vorhaben einbezogen.

Der **Landkreis Oder-Spree**, SG untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes der Genehmigung der Wasserbehörde § 87 BbgWG bedarf. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern von der Uferlinie landeinwärts befinden.

In der **Auswertung** wird der Genehmigungsvorbehalt zur Kenntnis genommen. Bei Maßnahmen auf der festgesetzten öffentliche Grünfläche im Bereich des Ufers wird dies beachtet.

Die **Oberförsterei Erkner Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde** stellt dar, dass es sich bei dem Plangebiet vollständig um Waldflächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) handelt, welche sich im Eigentum der Stadt Fürstenwalde befinden.



Konkret handelt es sich um die Abteilung 30 e1 - e4 in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 30, Flurstücke : 70/1 ff. Die Waldfläche ist mit mehreren Waldfunktionen entsprechend der aktuellen Waldfunktionskartierung belegt. Für die nordöstliche Teilfläche e4 ist die Waldfunktion "Wald mit hoher ökologischer Bedeutung" ausgewiesen. Der Flächeanteil beträgt ca. 2,62-ha. Die Fläche grenzt unmittelbar an das benachbarte FFH-Gebiet an und weist im Gegensatz zu den in diesem Gebiet vorherrschenden Kiefern-Reinbeständen einen hohen Laubholzanteil (überwiegend Eiche) auf. Für diesen Teilbereich stimmt die Untere Forstbehörde einer Änderung der Nutzungsart nicht zu. Eine Überplanung als Teil des Wohnmobilparks - in der Skizze

zur möglichen Flächenbelegung ist in deren östlichen Bereich die Nutzung als Zeltfläche vorgesehen - sollte zu Gunsten des Mischwaldes mit seiner hohen Pufferwirkung für die nördlich direkt angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope unterbleiben.

Die daran anschließenden Teilflächen des Plangebietes sind von Nadelholzreinbeständen geprägt. Neben der "Nutzfunktion" sind für diese Teilflächen keine weiteren Waldfunktionen ausgewiesen. Die Untere Forstbehörde stimmt im Bezug auf diese Flächen der Umwandlung zur Errichtung eines "Wohnmobilparks" zu. Das öffentliche Interesse am Walderhalt, welches im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers steht, kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Der Kompensationsfaktor zum Ausgleich des Waldverlustes ist auf Basis der vorhandenen Waldfunktionen im B-Plan -Verfahren bzw. in den nachgeordneten Verfahren durch die untere Forstbehörde festzulegen. Näheres wird durch das Waldgesetz des Landes Brandenburg sowie durch die Verordnung zu § 8 LWaldG geregelt. Grundsätzlich ist bei der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart von einer Grundkompensation im Verhältnis von 1:1 auszugehen. Diese muss durch die "Neuanlage" von Wald an einem geeigneten Ort ausgeglichen werden. Da sowohl die Waldfunktionskartierung als auch das Waldgesetz des Landes Brandenburg sowie die heranzuziehenden Verordnungen Veränderungen unterliegen können, wird darauf hingewiesen, dass für die tatsächliche Waldumwandlung in einem späteren Einzelverfahren die jeweils dann gültigen Rechtsvorschriften Anwendung finden werden. Die Untere Forstbehörde empfiehlt bereits in diesem Aufstellungsverfahren die Qualifizierung nach Forstrecht vorzunehmen. Dies bedeutet die flächenscharfe und hinsichtlich Beschaffenheit mit der Unteren Forstbehörde abgestimmte Ausgestaltung des nach Forstrecht begründeten Ausgleichs- und Ersatzes. Sollte die Stadt diesem Ansinnen nicht folgen wollen, so empfiehlt die Untere Forstbehörde, den Hinweis auf den noch zu erbringenden forstrechtlichen Ausgleich und Ersatz im Bebauungsplan explizit aufzunehmen.

In der **Auswertung** wurden die Belange berücksichtigt. Die mit e4 bezeichnete Fläche wird durch die B-Plan-Festsetzungen nicht mehr in Anspruch genommen. Das Plangebiet wurde entsprechend verkleinert. Der erforderliche Ersatz zur Waldkompensation wurde im Zuge der Entwurfserstellung abgestimmt.

Der **Landesbetrieb Straßenwesen**, Hauptsitz Frankfurt (Oder) stellt klar, dass das Plangebiet straßenrechtlich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Fürstenwalde an der freien Strecke liegt. Somit sind für feste Bauten die Regelungen nach § 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Anbauverbot) zu beachten. Die Erschließung des Plangebietes kann nicht durch das Einbeziehen der Fahrbahn der Landesstraße gesichert werden. Die Zufahrten, soweit diese vorhanden sind/unterliegen der Nutzungsänderung und mit Ausbau der Zufahrten ist dafür eine Sondernutzungserlaubnis vom LS notwendig. Seitens des Vorhabenträgers ist zu prüfen, ob eine rückwärtige Erschließung besteht.

In der **Auswertung** wurde festgestellt, dass rückwärtige Erschließungsmöglichkeiten aufgrund der Waldlage und der Spree nicht bestehen. Zufahrtsmöglichkeiten zum Plangebiet sind ausschließlich an den zwei Stellen (eine davon an der L36) möglich, die beide bereits als Forstwege und Zufahrten und beim östlichen Weg auch als Leitungstrassen genutzt werden. Die angesprochene Zufahrt von der Landesstraße 36 ist erforderlich, da hier auch die bestehende Durchwegung bis zur geplanten Bootsanleger erfolgen soll und der Weg bereits als Zufahrt für Havariefälle des Wasser- und Schifffahrtsamtes freigehalten werden muss. Im Nachgang zum Vorentwurf erfolgten Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenwesen. Im

Entwurf handelt es sich nun um eine Grundstückszufahrt und nicht mehr um einen Knotenpunkt öffentlicher Verkehrsflächen. Nach Vorlage der gemessenen und prognostizierten Verkehrsdaten hat der Landesbetrieb Straßenwesen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt an der L36, Abschnitt 025, bei ca. km 0,300 an den Betreiber der Zeltplatzes in Aussicht gestellt.

Das **Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR** erhebt gegen den beabsichtigten Bebauungsplan unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet und das FFH-Gebiet "Spree-Abschnitt Fürstenwalde bis Große Tränke" Bedenken. Insbesondere das FFH-Gebiet betreffend ist nachvollziehbar zu prüfen, welche Auswirkungen die geplante Nutzung in das FFH-Gebiet hinein haben kann (FFH Vorprüfung). Die Inanspruchnahme und somit auch totale Entwertung des Waldes im Plangebiet und über die Ränder (Beunruhigung/Immission ect.) hinaus ist zu beachten und wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Hier dürften auch artenschutzrechtliche Belange eine Rolle spielen. Die uns vorliegende Unterlage enthält keinerlei nachvollziehbare Begründung, warum an dieser Stelle 11 ha Wald für ca. 300 Wohnmobilstellplätze umgewandelt werden sollen. Es wird weder die Nachfrage/Bedarf begründet noch erwähnt, warum insbesondere diese Stelle inmitten von Wald im absoluten Außenbereich in Erwägung gezogen wird. Auch ist der Unterlage nicht zu entnehmen, ob Alternativflächen geprüft wurden. Fazit: Die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe bzw. unter Inanspruchnahme vom FFH Gebiet "Spree-Abschnitt Fürstenwalde bis Große Tränke" bzw. des Landschaftsschutzgebietes "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet" im bauplanungsrechtlichen Außenbereich mitten im Wald schließt eine Bebauung bzw. touristische Inanspruchnahme der Fläche aus planungs-, naturschutz- und walddrechtlichen Belangen aus. Die Nähe zu Schutzgebieten, die anlagebedingte Inanspruchnahme/Beeinträchtigung/Zerstörung sensibler geschützter Biotope, die Zerstörung von Lebensraum zahlreicher (auch geschützter) Arten schließt eine zukünftige touristische Nutzung u.a. auch aus Artenschutzgründen aus. Das Vorhandensein von 33 Brutvogelarten, darunter Drosselrohrsänger, Schwarzspecht und Fischadler, 9 Fledermausarten, Amphibien, Reptilien, Libellen sowie Biber und Fischotter weisen eindeutig auf die artenschutzfachliche Bedeutung des Gebietes hin (Artenschutzfachbeitrag Fugmann/Janotta vom Jan. 2019). Wir verweisen vorsorglich auf die Notwendigkeit einer FFH-VP, der Erstellung eines GOP/Umweltberichtes, E.A-Bilanz etc. hin. Außerdem ist zu prüfen welche naturschutzrechtlichen Genehmigungen vonnöten sind (Befreiung/Ausnahme). Bauplanungsrechtlich würde hier so etwas wie eine Splittersiedlung entstehen, die baurechtlich nicht gewollt und weit über das Plangebiet in den angrenzenden Wald bzw. Uferbereich bezüglich ihrer Auswirkungen hineinreicht. Im Bebauungsplan fehlen konkrete Aussagen zum bestehenden Bedarf einer solchen Anlage. In der Unterlage wird zwar darauf verwiesen, dass eine Variantenprüfung erfolgte und man sich auf diesen Standort verständigte. Allerdings wurden die anderen Standorte nicht benannt und es wurde nicht ausgeführt, warum dieser Standort besonders geeignet war. Wir bitten daher um die Klärung und Ergänzung offener Fragen einschließlich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit der **Auswertung** wurden den angesprochenen Anforderungen gefolgt, nicht jedoch den grundsätzlichen Bedenken gegen den Standort. Der Vorentwurf eines Bebauungsplans dient in erster Linie der Zusammenstellung von relevanten Unterlagen zur Bearbeitung des Projektes. Mit dem Entwurf des Bebauungsplans werden entsprechende Untersuchungen erstellt (insb. Variantenprüfung, FFH-Vorprüfung und in deren Folge eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, Umweltbericht mit naturschutzfachlicher Eingriffsregelung, Ausgleich der nicht vermeidbaren

Beeinträchtigungen, Artenschutz). Der Standort selber mit seinen jungen Kiefernstrukturen weist nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit auf, so dass dieser Standort nach wie vor geeignet erscheint und in der Standortuntersuchung die höchste Eignung aufwies. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der großen Nachfrage nach Zeltplatzstandorten und dem bislang sehr beschränkten Angebot in der Region. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgte auch eine Nachfragebetrachtung.

Das **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin** stellt klar, dass es sich bei der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) einschl. des Oder-Spree-Kanals um eine Bundeswasserstraße, für die die Verwaltungszuständigkeit der WSV des Bundes gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 89 Grundgesetz gegeben ist, handelt. Entsprechend § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind die Bundeswasserstraßen, hier die SOW mit dem Oder-Spree-Kanal dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des WaStrG enthält das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes. Unter lfd. Nr. 55 finden Sie die Spree-Oder-Wasserstraße einschl. den Oder-Spree-Kanal. Die Bundeswasserstraße SOW ist planfestgestellt und dem Verkehr Schifffahrt gewidmet. § 5 WaStrG regelt das Befahren mit Wasserfahrzeugen auf Bundeswasserstraßen. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 (WaStrG) Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der WSV wahrgenommen wird. Hierbei ist zu beachten, dass die hoheitlichen Aufgaben der WSV sich nicht nur auf das Gewässerbett der Wasserstraße samt ihrer Ufer und Betriebswege erstrecken, sondern auch auf die ihrer Unterhaltung nach §§ 7 ff WaStrG dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke.

Durch den beabsichtigten Bebauungsplan dürfen die Planungshoheit sowie die Wahrnehmung der übrigen hoheitlichen Aufgaben und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Grünplanung muss ausgeschlossen werden, dass Sichtbehinderungen (auch zu Schifffahrtszeichen) für die Schifffahrt entstehen.

In dem räumlichen Geltungsbereich des beabsichtigten B-Plan Nr. 114 wurde eine Teilfläche, hier das Flurstück 52/5 der Bundeswasserstraße SpreeOder-Wasserstraße übernommen. Diese Teilfläche steht im Eigentum der WSV des Bundes, hier vertreten durch das WSA Berlin und ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Auf dem Flurstück 52/5 ist von Ihnen eine Anlegemöglichkeit für nichtmotorisierte Boote geplant. Die Errichtung und Betreibung von Stegen in der Hauptwasserstraße SOW ist aufgrund der Wasserspiegelbreite und zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht genehmigungsfähig. Im ca. 25 m x 6 m großen Einlaufgraben im Flurstück 52/5 (ehemaliger Pumpgraben der LPG Mitschurin bei ca. km 71,5) ist jedoch der Bau von Stegen denkbar. Das WSA Berlin hat keine Einwände gegen eine Nutzung der Flächen mit Nutzungsvertrag bei Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, sowie der Unterhaltung der Uferböschung in dem Bereich (Steinschüttung).

Im Bereich der westlichen Grenze des B-Plans liegt ein WSV-Kabel. Dieses ist im weiteren Verfahren unbedingt zu beachten. Der jetzige Zufahrtsweg zwischen Spreenhagener Straße und der Bundeswasserstraße SOW ist bei Unfällen/Havarien auf der Wasserstraße eine wichtige Verbindung. Es ist wichtig (Pkt. 3.1.4.), dass diese als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird, verbunden mit einem Wegerecht für die WSV des Bundes.

Die alleinige Festsetzung, im beabsichtigten B-Plan Nr. 114 unter Pkt. 3.1.5 Grünfestsetzung, als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Wasserzugang /

Anleger für nichtmotorisierte Boote - Ertüchtigung des Wasserzugangs, Anlegen für Wasserwanderer, Aufenthaltsbereich, ggf. "bauliche Anlagen" (wie Steg, Wege, Bänke o.ä.) reicht nicht aus, diese als planungsrechtlich zulässige Bauten zu deklarieren. Nach § 31 WaStrG ist für Anlagen Dritter, wie Steganlagen zur privaten oder gewerblichen Nutzung, Häfen, Uferbefestigungen, Einleitungen ins Gewässer, etc. ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Erteilung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung für die geplanten wasserbaulichen Anlagen ist nur nach Vorlage eines konkreten Antrags mit entsprechenden Antragsunterlagen durch die Stadt Fürstenwalde/Spree, den Stadtforst bzw. den Betreiber auf der Basis des § 31 Bundeswasserstraßengesetz möglich.

In der **Auswertung** werden die Genehmigungsvorbehalte zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit, den Einlaufgraben im Flurstück 52/5 für die Errichtung von Stegen für das Einlassen von Paddelbooten aus Sicht der Belange des WSA zuzulassen, wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt Fürstenwalde/Spree ist bekannt, dass Vorhaben im Bereich der Bundeswasserstraße nicht allein durch den Bebauungsplan zulässigkeitsbegründend sind, sondern eine entsprechende Genehmigung auf der Grundlage einer konkreten Planung im Uferbereich einzuholen ist. Dies erfolgt mit der Umsetzung der Planung.

5.5 Beteiligung der Öffentlichkeit

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

5.6 Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

6. Anhang

6.1 Textliche Festsetzungen

1. Städtebauliche Festsetzungen

1.1 Private Grünfläche Zweckbestimmung Zeltplatz

(§ 1 Abs. 9 Nr. 15 BauGB)

Auf der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz ist die Anlage eines Zeltplatzes sowie untergeordneter, dienender baulicher Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ver- und Entsorgung, Sanitäreinrichtungen, Unterstände/Wetterschutz, Rezeption, Spielflächen, Betriebswohnung) sowie Wege, Stellplätze und Zufahrten zur Betreibung des Zeltplatzes zulässig. Gebäude, die dem Nutzungszweck der Grünfläche dienen, sind mit einer Grundfläche von maximal

Fläche B1: 200 m² zzgl. 330 m² Außenterrasse

Fläche B2: 160 m² zzgl. 260 m² Außenterrasse

Fläche B3: 250 m²

Fläche B4: 270 m²

Fläche B5: 220 m²

zulässig. In einem Abstand von 40 m zur Straßenbegrenzungslinie sind Anlagen und Einrichtungen zur Übernachtung unzulässig.

1.2 Erhalt des Waldcharakters der Grünfläche Zeltplatz

(§ 1 Abs. 9 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz ist der vorhandene Gehölzbestand in der Weise zu erhalten, dass pro 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens 15 Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.

1.3 Private Grünfläche Zweckbestimmung Schutz- und Abstandsgrün

(§ 1 Abs. 9 Nr. 15 und 25 BauGB)

Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutz- und Abstandsgrün dient der Begrünung und der Anlage eines Schallschutzwalls. Auf der Grünfläche ist der vorhandene Gehölzbestand außerhalb der für den Lärmschutzwall gemäß textlicher Festsetzung 1.9 vorgesehenen Fläche zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Lärmschutzwall gemäß textlicher Festsetzung 1.9 ist mit Gehölzen in einer Dichte von mindestens einem Strauch je m² und zusätzlich einem Laubbaum je 150 m² zu bepflanzen. Folgende gebietsheimische Arten, bevorzugt Heister aus gebietsheimischen Saatgut, sind zu verwenden: Straucharten: Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Hundsrose (*Rosa canina*); Baumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche/Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

1.4 öffentliche Grünfläche Wasserzugang / Parkanlage

(§ 1 Abs. 9 Nr. 15 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wasserzugang / Parkanlage“ dient dem freizeitmäßigen Aufenthalt sowie dem Wassersport. Zulässig sind bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck der Grünfläche dienen wie z.B. Uferbefestigungen im Bereich des Einlaufgrabens, Bänke, Stege, Spielgeräte. Pkw-Stellplätze sind unzulässig.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(1 Abs. 9 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der mit dem Gehrecht "G" festgesetzten Fläche ist eine mindestens drei Meter breite Trasse als durchgängige Verbindung zwischen den Linien G1-G2 und G3-G4 mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Innerhalb der mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht "GFL" festgesetzten Fläche ist eine mindestens drei Meter breite Trasse als durchgängige Verbindung zwischen den Linien F1-F2 und F3-F4 mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, mit einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten

der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger der Gasleitungen und der Abwasserleitungen sowie mit einem Fahrrecht zugunsten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (Havariefälle) zu belasten.

1.6 Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ ist eine Befestigung von Standplätzen, Geh- und Fahrwegen sowie Stellplätzen mit ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Haupterschließungswege bis zu einer Flächengröße von insgesamt maximal 5.100 m².

1.7 Insektenschonende Beleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für beleuchtete und selbstleuchtende Flächen sind Leuchtdichten von maximal 5 cd/m² einzuhalten. Es sind abgeschirmte Leuchtypen zu verwenden, die so auszurichten sind, dass ihr Licht nach unten nur auf die Betriebsflächen fällt. Die Abstrahlungsgeometrie hat in einem steilen Winkel von oben nach unten zu erfolgen. Das Licht ist nach oben und zu den Seiten hin abzuschirmen, sodass ein maximaler Ausstrahlungswinkel von 70° erreicht wird. Zu verwenden sind LED-Leuchtmaterialien mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin. UV- und IR-Strahlung ist unzulässig.

1.8 Durchlässigkeit von Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 15 cm zum Boden einhalten.

1.9 Anlagen und Vorkehrungen zum Immissionsschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm ist auf der festgesetzten Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der gesamten Länge der festgesetzten Fläche ein mindestens 2,5 m hoher, durchgängiger Lärmschutzwall (gemessen über der nächstgelegenen Höhe der Fahrbahnoberkante der südlich angrenzenden Straßenverkehrsflächen) mit einem maximalen Abstand der Schirmkante zur Fahrbahnmitte von 25,0 m zu errichten.

1.10 Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten S1 und S2 ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO)

2.1 Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und zur Bewerbung der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.

3. Hinweise

3.1 Bodendenkmale: Im Plangebiet werden aufgrund der topographischen Situation Bodendenkmale begründet vermutet. Sollten Bodendenkmale entdeckt werden, so sind diese meldepflichtig. Es gelten die Vorschriften des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

3.2 Verkehrsfläche: Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplans.

3.3 Artenschutz: Eine Flächenberäumung bzw. die Entnahme von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeiten der Vögel bzw. der Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse in den Monaten Oktober bis Februar erfolgen.

3.4 Kampfmittel: Das gesamte Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche eingetragen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist bei der Umsetzung von Vorhaben einzubeziehen.

6.2 Alternativenprüfung zur Standortfindung

Alternativenprüfung zur Standortfindung für einen Zeltplatz in Fürstenwalde/Spree, Stadforst Fürstenwalde

Anlage für den Umweltbericht zum Bebauungsplan 114

FUGMANN JANOTTA PARTNER

26.04.2023

1 Ziel

Der Stadforst Fürstenwalde plant die Errichtung eines Zeltplatzes. Das Angebot soll sich neben klassischen Zeltplatznutzern insbesondere an Wasserwanderer richten, die auf der Spree unterwegs sind. Der Wassertourismus ist ein zunehmender Tourismuszweig, für den in Fürstenwalde, aber auch im näheren Umfeld, keine adäquaten Angebote bestehen. Mit der Liegestelle Mühlenfließ existiert im Zentrum der Stadt zwar für Boote die Möglichkeit über Nacht anzulegen. Eine längerfristige Nutzung oder bedarfstypische Servicemöglichkeiten (Wasch-, Koch-, Zeltmöglichkeiten) bestehen hier aber nicht. Die Liegestelle Mühlenfließ zielt eher auf (Tages-) Besucher der Innenstadt ab, die hier Einkaufen, Essen gehen oder kulturelle Ziele besuchen wollen.

Der Stadforst Fürstenwalde möchte durch eigene Betreuung oder Betreuung durch einen Pächter neue Einnahmemöglichkeiten generieren, um sich in Zeiten schwankender Holzpreise breiter aufzustellen. Aus diesem Grund wird eine gewisse Anzahl an Dauer-campers als verlässliche Mindesteinnahme angestrebt. Entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen heißt dies insbesondere nicht, dass dauerhaftes Wohnen auf dem Zeltplatz erlaubt sein soll – abgesehen von der möglicherweise notwendigen Einrichtung einer Betriebswohnung für das Personal. Der Zeltplatz bleibt mit seinen Anlagen im Eigentum des Stadforstes.

Im Rahmen einer Standortprüfung soll die am besten geeignete Fläche für die Errichtung eines solchen Zeltplatzes gefunden werden.

2 Methodik

Zur Prüfung auf mögliche Standorte und deren Eignung werden zunächst Kriterien formuliert, denen eine potenzielle Fläche für eine gute Eignung weitgehend entsprechen muss. Zunächst wird die erforderliche Größe der Fläche hergeleitet, die möglichst zu erfüllenden Standortkriterien aufgeführt, die von Qualitätsfaktoren ergänzt werden, und darüber hinaus die Anforderungen aufgelistet, denen die Fläche in Bezug auf den Naturschutz gerecht werden muss. Anschließend werden potenziell geeignete Flächen im Eigentum des Stadforstes mit Wasseranschluss vorgestellt, deren Eignung im Nachgang entsprechend der aufgestellten Kriterien bewertet wird. Für die Ermittlung der Ausgestaltung der unterschiedlichen Kriterien für jede Fläche werden Kenntnisse des Stadforstes herangezogen sowie der Landschaftsplan Fürstenwalde/Spree (2020). Die Eignung der Flächen wird abschließend für jedes Kriterium verbal-argumentativ bewertet und in ein Gesamtergebnis überführt. Die Bewertung der Flächen nach den einzelnen Kriterien wird in der Tabelle 1 dargestellt.

3 Bewertungskriterien

Erforderliche Flächengröße

Die betriebswirtschaftliche Vorüberlegung sieht eine Rentabilität bei einer Größenordnung von 300 Stellplätzen als gegeben an. Dabei soll ein in die gegebene Landschaft integrierter, also naturnaher Zeltplatz entstehen. Werden je Stellplatz typische 80 bis 100 m² Grundfläche angesetzt, ergeben sich daraus insgesamt ca. 24.000 bis 30.000 m² (2,4 bis 3 ha) Gesamtstellfläche.³ Für notwendige infrastrukturelle Anlagen (v.a. Wege, Verwaltungs- und Sozialgebäude) werden pauschal noch einmal 50 % dieser Fläche angesetzt. Daraus ergeben sich 3,6 bis 4,5 ha „genutzter“ Flächen.⁴ Um den Charakter des Gebietes wahren zu können, wird mindestens eine doppelt so große Fläche angesetzt (zum Erhalt von Bäumen, Büschen etc.). Die mindestens benötigte Gesamtfläche liegt demnach zwischen 10,8 und 13,5 ha.

Standortkriterien

Entsprechend der Zielsetzung gibt es einige zwingende Anforderungen, die mögliche Standorte erfüllen müssen (Mindestvoraussetzung) sowie Kriterien, welche qualitative Differenzierungen zwischen geeigneten Standorten ermöglichen (Qualitätsfaktoren).

Mindestvoraussetzungen:

- die für den Zeltplatz in Anspruch zu nehmenden Flächen sind im Eigentum der Stadt Fürstenwalde/Spree, günstigenfalls in der Verwaltung des Stadforstes
- die zusammenhängende Fläche umfasst günstigenfalls 10,8 ha
- die Fläche hat in unmittelbarer Nähe einen mit den Vorgaben der Spree-Oder-Bundeswasserstraße vereinbaren vorhandenen oder herstellbaren Wasserzugang für nicht-motorisierte Wasserfahrzeuge
- zur Vermeidung motorisierter Individualverkehre sollte die Fläche
 - durch öffentliche Verkehrsmittel mit der Kernstadt Fürstenwalde verbunden sein (Entfernung zur Bushaltestelle günstigenfalls unter 250 m)
 - eine für Fußgänger und Radfahrer akzeptable Distanz zum Stadtzentrum Fürstenwalde (Bezugspunkt Marktplatz) aufweisen (günstigenfalls unter 2 km)
- zur Erreichbarkeit für Kfz (Zeltfahrzeuge) sollte die Fläche an eine befestigte öffentliche Straße, bestenfalls des überörtlichen Straßenverkehrsnetzes angeschlossen sein bzw. werden können
- vorhandene Elemente sind erst herzustellen vorzuziehen

Qualitätsfaktoren

- die Form der Fläche ermöglicht eine geeignete Stellplatzparzellierung und effektive Infrastrukturnutzung (bspw. Stellplätze an beiden Wegseiten)
- die Fläche ist über bestehende oder herstellbare eigene Wege für Fußgänger und Radfahrer mit dem besiedelten Stadtkerngebiet verbunden
- zur Reduzierung von gegenseitigen Lärmeinwirkungen zur Stützung der Erholungsfunktion sollte die Fläche mindestens 200 m von bewohnten Bereichen

³ Es wird angenommen, dass auch auf den Einzelstellplätzen der Erhalt von Bäumen, bspw. in den Randbereichen möglich sein wird. Daher ist dieser Wert nicht mit einem „Kahlschlag“ gleichzusetzen.

⁴ Nur der geringste Teil der „genutzten“ Fläche wird dauerhaft versiegelt: Stellplätze und Fahrwege sollen, soweit mit den gesetzlichen Vorgaben zum Brand- und Katastrophenschutz vereinbar, unversiegelt bleiben oder teilversiegelt werden.

entfernt liegen

- der vorhandene Pflanzen- und Tierbestand wird als ökologisch weniger wertvoll eingestuft (Voreinschätzung durch den Stadtforst)
- Naturschutzfachliche Anforderungen
- die Fläche liegt nicht in einem Schutzgebiet (z.B. FFH-Gebiet oder NSG)
- die Biotoptypen der Fläche weisen keine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf
- der Baumbestand der Fläche ist nicht von naturschutzfachlich hoher Bedeutung, besteht überwiegend aus Nadelgehölzen, jüngeren Bäumen und/oder nicht heimischen Arten
- die Böden der Fläche weisen keine besondere Gefährdung oder Schutzwürdigkeit auf (z.B. Grundwassernähe, Niedermoor, Bodendenkmale)
- die Fläche liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet und/oder Überschwemmungsbereich
- die Fläche liegt nicht großteils innerhalb von lokal, regional oder überregional wertvollen Lebensräumen von Tieren und Pflanzen oder von Verbreitungsschwerpunkten gesetzlich geschützter Tierarten
- die Fläche verfügt nicht über ein bedeutsames Landschaftsbild und enthält keine geschützten und sensiblen Landschaftsbestandteile
- die Fläche liegt nicht oder nur geringfügig/randlich innerhalb von Bestandteilen des Biotopverbunds

4 Suchbereich und Flächenauswahl

Insgesamt kommen wegen des Spreebezugs nur vier Bereiche für das Projekt in Frage: Die Bereiche an der Spree westlich und östlich der Stadt jeweils nördlich bzw. südlich des Flusses (Abbildung 1 und Abbildung 2).

- Bereich NW: Der Bereich Nordwest liegt westlich des Friesenstadions zwischen Hangelsberger Chaussee und Spree.⁵
- Bereich SW: Der Bereich Südwest liegt westlich der Stadt zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Spree. Hier können zwei Teilflächen gebildet werden.
- Bereich NO: Der Bereich Nordost liegt östlich der Bundesstraße 168 zwischen Berkenbrücker Chaussee und Spree.⁶ Hier können zwei Teilflächen gebildet werden.
- Bereich SO: Die Prüfung des Bereiches Südost (östlich der Bundesstraße 168, südlich der Spree) kann entfallen, da die Stadt Fürstenwalde/Spree hier keine Flächen hat.

⁵ Der Bereich zwischen Friesenstadion und Radverkehrsverbindung zwischen Kreisel und Pintschbrücke ist mit 5 ha Fläche zu klein und kommt daher nicht in Betracht

⁶ Der Bereich zwischen Bahntrasse und Bundesstraße 168 ist mit ca. 3,5 ha Fläche deutlich zu klein und kommt daher nicht in Betracht.



Abbildung 1: Potenziell geeignete Flächen NW, SW1 und SW2

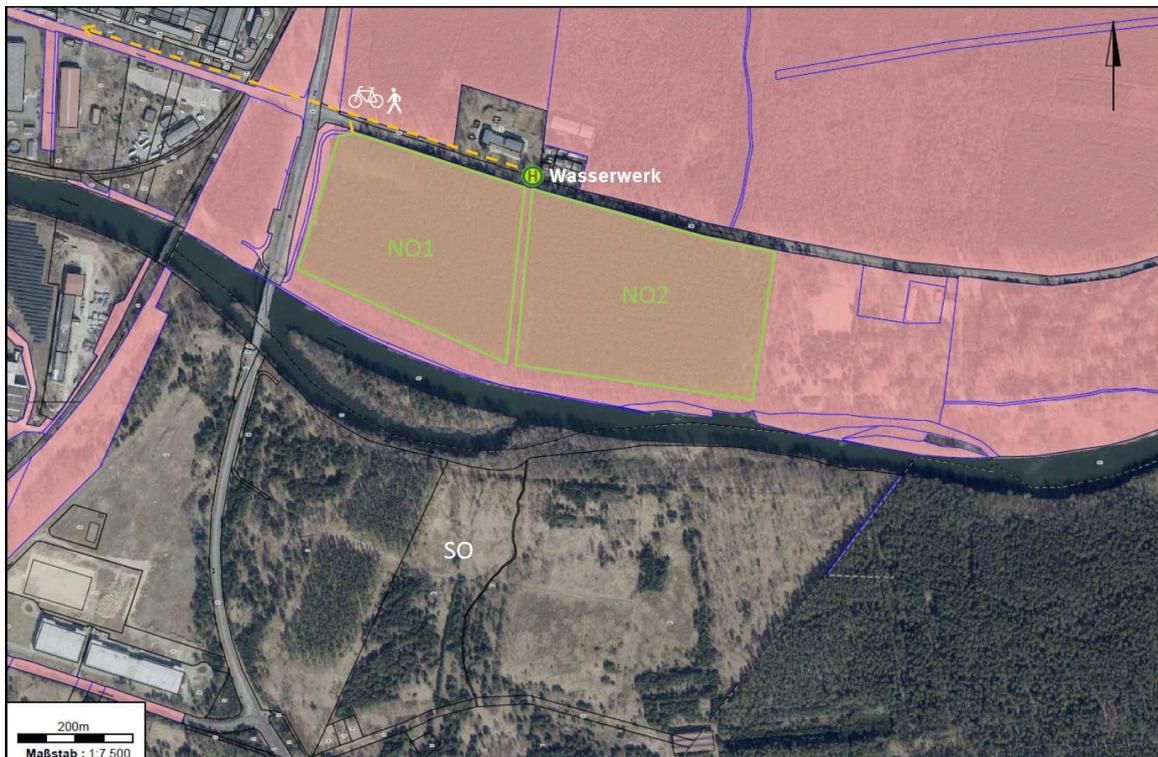


Abbildung 2: Potenziell geeignete Flächen NO1 und NO2

5 Ergebnis

In Tabelle 1 werden die Kriterien für jede Fläche aufgeführt und geprüft. Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Bereich NW

Der Bereich NW ist nicht geeignet, da durch die notwendigen Abstände zur Wohnbebauung im Hei-deland nur eine zusammenhängende Fläche von ca. 8,2 ha zur Verfügung steht. Weiterhin ist auch der Abstand zur nächsten Bushaltestelle mit 970 m deutlich zu weit. Der denkbare Einlasspunkt ins Wasser ist ein Spreealtarm, der im FFH-Schutzgebiet liegt. Auch die Herstellung der Anbindung an die Hangelberger Chaussee wäre durch die starke Frequentierung der Straße aufwendiger. Die Fläche enthält außerdem gesetzlich geschützte Erlenbruchwälder und liegt zum Teil innerhalb von überregional wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Die erhöhte potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch die besonders geringen Grundwasserflurabstände sowie die anteilige Lage in einem Überschwemmungsbereich tragen zusätzlich zur geringen Eignung der Fläche bei.

Bereich SW1

Der Bereich SW1 ist sehr gut geeignet. Lediglich die Größe von 10,4 ha liegt etwas niedriger als die geschätzt benötigten 10,8 ha. Es kann eine vorhandene künstliche Ausbuchtung genutzt werden und der Abstand zur nächsten Bushaltestelle ist sehr gering. Die Fläche kann sowohl mit KFZ, als auch über die guten Fuß- und Radwegeverbindungen günstig erreicht werden. Naturschutzfachliche Aspekte stehen der Eignung der Fläche ebenfalls nicht entgegen.

Bereich SW2

Der Bereich SW2 ist grundsätzlich geeignet. Seine Eignung ähnelt der des Bereichs SW1 in den meisten Belangen. Zum Ein- und Auslassen von Booten ins Wasser kann die auch bei SW1 erwähnte künstliche Ausbuchtung genutzt werden. Der kleine Vorteil gegenüber SW1 ist seine passendere Größe. Allerdings ist im Gegensatz zu SW1 der Abstand zur nächsten Bushaltestelle mit 470 m sehr groß. Darüber hinaus befinden sich auf der Fläche SW2 u.a. gefährdete, kaum regenerierbare und gesetzlich geschützte Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte. Somit ist der Biotopwert der Fläche insgesamt als höher und die Fläche damit als empfindlicher gegenüber einer Nutzung als Zeltplatz zu bewerten, als Fläche SW1.

Bereiche NO1 und NO2

Die Bereiche NO1 und NO2 sind nicht geeignet, weil bei beiden Standorten die Schaffung einer Einlassstelle in die Spree wahrscheinlich nicht möglich ist. NO1 ist mit einer Fläche von 9,7 ha auch etwas zu klein. Die Entfernung zum Marktplatz ist bei beiden Flächen am größten verglichen mit den anderen Flächen. Naturschutzfachlich sind beide Flächen empfindlicher und damit weniger geeignet für eine Nutzung als Zeltplatz, beispielsweise durch sehr geringe Grundwasserflurabstände, die anteilige Lage in Zone II eines Wasserschutzgebietes und in sowohl lokal als auch überregional wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Fazit

Aufgrund der sehr guten Eignung in fast allen Punkten wird empfohlen, den Standort SW1 weiterzuverfolgen. Mit 96,9 % der geschätzt benötigten Fläche wird die Fläche SW1 als hinreichend groß angesehen. Gegenüber dem ebenso geeigneten Bereich SW2 sprechen vor allem die direkt anliegende ÖPNV-Anbindung sowie der geringere Biotopwert für den Bereich SW1.

Standort 1: Bereich Nordwest (NW)	Standort 2: Bereich Südwest 1 (SW1)	Standort 3: Bereich Südwest 2 (SW2)	Standort 4: Bereich Nordost 1 (NO1)	Standort 5: Bereich Nordost 2 (NO2)	Anmerkungen
Flächengröße					
8,2 ha	10,4 ha	14,2 ha	9,7 ha	10,9 ha	Die zusammenhängende Fläche soll günstigstenfalls mindestens 10,8 ha betragen.
Flächenform					
geeignet	geeignet	geeignet	geeignet	geeignet	Die Form der Fläche soll eine geeignete Stellplatzparzellierung und effektive Infrastrukturnutzung (bspw. Stellplätze an beiden Wegseiten) ermöglichen.
Anbindung an ÖPNV: Bushaltestelle (Linie) Entfernung					
Friesenstadion (411) 930 m	Südwest (436) 50 m	Lützowring (436) 470 m	Wasserwerk (434) 50 m	Wasserwerk (434) 50 m	Zur Vermeidung motorisierter Individualverkehre soll die Fläche durch öffentliche Verkehrsmittel mit der Kernstadt Fürstenwalde verbunden sein (Entfernung zur Bushaltestelle günstigstenfalls unter 250 m).
KFZ-Anfahrbarkeit					
wahrscheinlich herstellbar (L38)	vorhanden (L36)	vorhanden (L36)	vorhanden (L38)	vorhanden (L38)	Zur Erreichbarkeit für Kfz (Campingfahrzeuge) soll die Fläche an eine befestigte öffentliche Straße, bestenfalls des überörtlichen Straßennetzes, angeschlossen sein bzw. werden können.
Wegeverbindung (Fuß- und Radverkehr)					
vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden	vorhanden	Die Fläche soll über bestehende oder herstellbare eigene Wege für Fußgänger und Radfahrer mit dem besiedelten Stadtkerngebiet verbunden sein.
Entfernung zum Marktplatz					
2,6 km	2,6 km	2,1 km	2,9 km	3,2 km	Die Fläche soll eine akzeptable Distanz zum Stadtzentrum Fürstenwalde (Bezugspunkt Marktplatz) für Fußgänger und Radfahrer aufweisen (günstigstenfalls unter 2 km).
Medien / Anschlüsse / Sanitär					

Standort 1: Bereich Nordwest (NW)	Standort 2: Bereich Südwest 1 (SW1)	Standort 3: Bereich Südwest 2 (SW2)	Standort 4: Bereich Nordost 1 (NO1)	Standort 5: Bereich Nordost 2 (NO2)	Anmerkungen
Wasserzugang					
wahrscheinlich möglich (Altarm)	vorhanden (Bucht)	vorhanden (Bucht)	wahrscheinlich nicht möglich	wahrscheinlich nicht möglich	Die Fläche soll in unmittelbarer Nähe einen mit den Vorgaben der Spree-Oder-Bundeswasserstraße vereinbaren vorhandenen oder herstellbaren Wasserzugang für nichtmotorisierte Wasserfahrzeuge haben.
Schutzgebiete					
Der südliche Bereich der Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Der denkbare Einlasspunkt ins Wasser ist ein Spreealtarm, der im FFH-Schutzgebiet liegt.	Die nördliche Grenze der Fläche kann so angepasst werden, dass die Fläche das nördlich anschließende FFH-Gebiet nicht schneidet. Der schmale Wasserzugang im Nordosten liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.	Der schmale Wasserzugang im Nordwesten liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.	Der Norden der Fläche liegt innerhalb der Zone II eines Wasserschutzgebietes.	Der Nordosten der Fläche liegt innerhalb der Zone II eines Wasserschutzgebietes.	Die Flächen NO1 und NO2 liegen z.T. innerhalb Wasserschutzgebietszone II. Dort sind bauliche Anlagen verboten, sodass alle Gebäude und Infrastruktureinrichtungen außerhalb dieses Bereiches liegen müssten. Die Fläche NW ist in Bezug auf Schutzgebiete als sensibler zu betrachten als die Flächen SW1 und SW2.
Biototypen					
<u>Waldbiotope:</u> 08480 – Nadelholzforste (weitgehend naturferne Forste), Hauptbaumart Kiefer 08680 – Nadelholzforste mit Laubholzarten (naturferne Forste), Hauptbaumart Kiefer 08282 – Vorwälder frischer Standorte 08103 – Erlenbruchwälder, Erlenwälder	<u>Waldbiotope:</u> 08580 – Laubholzforste mit Nadelholzarten (naturferne Forste), Hauptbaumart sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) 08300 – Laubholzforste (weitgehend naturferne Forste und aus Sukzession hervorgegangene Wälder mit nicht heimischen Holzarten)	<u>Waldbiotope:</u> 08680 - Nadelholzforste mit Laubholzarten (naturferne Forste), Hauptbaumart Kiefer 08480 – Nadelholzforste (weitgehend naturferne Forste), Hauptbaumart Kiefer 08320 – Laubholzforste (weitgehend naturferne Forste und aus Sukzession hervorgegangene Wälder mit nicht	<u>Waldbiotope:</u> 08480 – Nadelholzforste (weitgehend naturferne Forste), Hauptbaumart Kiefer 08580 – Laubholzforste mit Nadelholzarten (naturferne Forste), Hauptbaumart sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche)	<u>Waldbiotope:</u> 08480 – Nadelholzforste (weitgehend naturferne Forste), Hauptbaumart Kiefer 08580 – Laubholzforste mit Nadelholzarten (naturferne Forste), Hauptbaumart sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) 08686 – Nadelholzforste mit Laubholzarten (naturferne Forste),	Die Flächen SW1, NO1 und NO2 enthalten Forstbiotope, die keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Die Fläche NW enthält kleinteilig Erlenbruchwälder, die zu den gesetzlich geschützten Biotopen und den prioritären FFH-Lebensraumtypen gehören, in Teilen gefährdet und nur kaum regenerierbar (> 150 Jahre) sind. Fläche SW2 enthält u.a. Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte, die zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören, gefährdet und kaum regenerierbar (> 150 Jahre) sind.

Standort 1: Bereich Nordwest (NW)	Standort 2: Bereich Südwest 1 (SW1)	Standort 3: Bereich Südwest 2 (SW2)	Standort 4: Bereich Nordost 1 (NO1)	Standort 5: Bereich Nordost 2 (NO2)	Anmerkungen
		heimischen Holzarten), Hauptbaumart Buche 08171 – Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte		Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Birke	
Baumartenzusammensetzung (Stadtforst Fürstenwalde, 2014)					
Überwiegend Kiefer (109-122 Jahre) und Buche (65-79 Jahre), sowie Eiche und Birke (74 Jahre)	Überwiegend Kiefer (51-68 Jahre), sowie Eiche und Birke (68 Jahre)	Kiefer (41-66 Jahre)	Kiefer (62 Jahre)	Kiefer (71 Jahre)	
Boden					
<u>Bodentyp:</u> Gley-Braunerde <u>Bodenart:</u> Sand	<u>Bodentyp:</u> Podsol, Podsol-Braunerde <u>Bodenart:</u> Sand	<u>Bodentyp:</u> Podsol <u>Bodenart:</u> Sand	<u>Bodentyp:</u> Gley, Gley-Braunerde <u>Bodenart:</u> Sand z.T. Bodendenkmal 91042	<u>Bodentyp:</u> Gley, Gley-Braunerde <u>Bodenart:</u> Sand z.T. Bodendenkmal 91049	Die Böden der Flächen NW, SW1 und SW2 weisen keine besondere Gefährdung oder Schutzwürdigkeit auf. Die Böden der Flächen NO1 und NO2 jedoch bestehen zum einen überwiegend aus grundwassernahen Gleyen, die in Bezug auf das Grundwasser empfindlicher gegenüber Verschmutzungen sind, und zum anderen enthalten sie Teile von Bodendenkmalen.
Oberflächen- und Grundwasser					
Direkte Nähe zur Spree, GW-Flurabstand: 2-5 m, z.T. 1-2 m, hoher Grundwassereinfluss, z.T. HQ100-Fläche	Direkte Nähe zur Spree, GW-Flurabstand: z.T. 5-10 m, z.T. 2-5 m	Direkte Nähe zur Spree, GW-Flurabstand: 2-5 m	Direkte Nähe zur Spree, GW-Flurabstand: 2-5 m, z.T. 1-2 m, hoher Grundwassereinfluss, z.T. Wasserschutzgebietszone II	Direkte Nähe zur Spree, GW-Flurabstand: 2-5 m, hoher Grundwassereinfluss, z.T. Wasserschutzgebietszone II	Die Fläche NW liegt z.T. in einem Überschwemmungsbereich und ist stark grundwassersegregiert. Auch die Flächen NO1 und NO2 sind deutlich vom Grundwasser beeinflusst und liegen z.T. in Wasserschutzgebietszone II. Diese Aspekte bergen größere Umweltrisiken in Bezug auf das Schutzgut Wasser als bei den Flächen SW1 und SW2.
Klima, Luft					
Frischluftentstehungsgebiet	Frischluftentstehungsgebiet	Frischluftentstehungsgebiet	Frischluftentstehungsgebiet	Frischluftentstehungsgebiet	Die Standorte unterscheiden sich nicht in Bezug auf das Klima. Aufgrund der Beibehaltung

Standort 1: Bereich Nordwest (NW)	Standort 2: Bereich Südwest 1 (SW1)	Standort 3: Bereich Südwest 2 (SW2)	Standort 4: Bereich Nordost 1 (NO1)	Standort 5: Bereich Nordost 2 (NO2)	Anmerkungen
					des Waldcharakters des zukünftigen Zeltplatzes wäre die Frischluftentstehung nicht grundlegend gefährdet.
Fauna					
Ein Teil der Fläche (Süden) gilt als überregional wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen (LRP LOS).	Der Bereich des Wasserzugangs gilt als überregional potenziell wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen (LRP LOS).	Der Bereich des Wasserzugangs gilt als überregional potenziell wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen (LRP LOS).	Die Fläche gilt z.T. als lokal wertvoller Lebensraum und z.T. als überregional wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen (LRP LOS). Der Süden der Fläche ist Verbreitungsschwerpunkt von Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten.	Die Fläche gilt z.T. als lokal wertvoller Lebensraum und z.T. als überregional wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen (LRP LOS). Die Fläche ist Verbreitungsschwerpunkt des streng geschützten Fischotters.	Die Flächen NO1 und NO2 sind in Bezug auf die Fauna als empfindlichste der fünf Flächen einzustufen, gefolgt von der Fläche NW.
Landschaft					
Wald – geringwertig, Beeinträchtigung durch Straßen, südlich angrenzend Wanderweg (Stadtrundgang) und überregionaler Radweg (Spreeradweg)	Wald – geringwertig, Beeinträchtigung durch Straßen, südlich, östlich und westlich angrenzend Wanderweg (Stadtrundgang), östlich und nördlich Radweg (Eiszeitweg), nördlich Wanderweg (Jakobsweg)	Wald – geringwertig, Beeinträchtigung durch Straßen, südlich, östlich und westlich angrenzend Wanderweg (Stadtrundgang), nördlich Radweg (Eiszeitweg), nördlich Wanderweg (Jakobsweg), östlich Radweg (Müggelspreeweg)	Wald – geringwertig, Beeinträchtigung durch Straßen, südlich und westlich angrenzend Wanderweg (Stadtrundgang), nördlich Radwege (Radfernweg Tour Brandenburg, Spree-radweg und Oder-Spree-Tour)	Wald – geringwertig, Beeinträchtigung durch Straßen, südlich und östlich angrenzend Wanderweg (Stadtrundgang), nördlich Radwege (Radfernweg Tour Brandenburg, Spree-radweg und Oder-Spree-Tour), im Südosten Naturdenkmal (Einzelbaum)	Alle Flächen sind mit Wald von geringem landschaftlichem Wert bestanden und (insbesondere Fläche NO1) durch Straßen beeinträchtigt. An alle Flächen grenzen diverse Rad- und Wanderwege. Auf Fläche NO2 befindet sich ein Naturdenkmal, wodurch die Fläche als sensibler einzustufen ist als die anderen Flächen.

Standort 1: Bereich Nordwest (NW)	Standort 2: Bereich Südwest 1 (SW1)	Standort 3: Bereich Südwest 2 (SW2)	Standort 4: Bereich Nordost 1 (NO1)	Standort 5: Bereich Nordost 2 (NO2)	Anmerkungen
Biotopverbund (LP Fürstenwalde)					
Verbindungsfläche naturnaher Wald, z.T. Kernfläche naturnaher Wald, Entwicklungsfläche naturnaher Wald, überregional wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen	Verbindungsfläche naturnaher Wald, Wasserzugang überregional potenziell wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Verbindungsfläche naturnaher Wald, z.T. Kernfläche naturnaher Wald, Wasserzugang überregional potenziell wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere	z.T. Verbindungsfläche naturnaher Wald, z.T. überregional wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere, z.T. lokal wertvolle Lebensräume	z.T. Verbindungsfläche naturnaher Wald, z.T. Kernfläche naturnaher Wald, z.T. überregional wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere, z.T. lokal wertvolle Lebensräume	Die Einrichtung eines Zeltplatzes im Wald würde auf den Standorten, wenn auch durch den waldartigen Charakter des Zeltplatzes nicht zu einem Verlust, aber zumindest zu einer Beeinträchtigung der Verbundfunktion für den Biotopverbund naturnaher Wald führen. Während der als Verbindungsfläche naturnaher Wald ausgewiesene Bereich auf und um die Flächen NW, SW1 und SW2 eher weitläufig ist und somit weniger beeinträchtigt ist, ist die Verbindungsfläche im Bereich der Flächen NO1 und NO2 wesentlich kleinflächiger ausgewiesen und somit stärker betroffen.

6.3 Biotopkartierung

